

Evaluation des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2020 – 2023

Autor/innen:

Dr. Iris Glockengiesser, MRZ

Dr. Barbara Dubach, engageability

Dr. Christoph Good, Good Rechtsanwälte GmbH

Prof. Christine Kaufmann, MRZ

Vanessa Scheungraber, engageability

Sabine Fankhauser, Good Rechtsanwälte GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	7
Résumé exécutif	11
Sintesi	15
Executive Summary	18
Teil A Einleitung und Kontext	21
1 Ausgangslage, Auftrag und Ziele	21
2 Methodik / Berichtsaufbau	21
2.1 Methodik	21
2.2 Berichtsaufbau	23
Teil B Evaluation	24
1 Anforderungen an nationale Aktionspläne	24
1.1 UNGP als Grundlage	24
1.2 Reaktion auf spezifische Herausforderungen des nationalen Kontextes	26
1.3 Entwicklung und Umsetzung in einem inklusiven Prozess	29
1.4 Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung	30
2 Regulatorisches Umfeld	31
3 Rechenschaftsablegung / Wirkungsmessung (vergangenheitsorientiert)	33
3.1 Rückmeldungen der NAP-Begleitgruppe	33
3.2 Struktur (inkl. Indikatoren)	35
3.3 Prozess	37
3.4 Handlungsfelder	38
3.4.1 Thematische Ausrichtung	38
3.4.2 Kohärenz	39

3.4.3 Vorbildwirkung des Bundes	41
3.5 Umsetzung durch die Bundesverwaltung	41
3.5.1 Ergebnisse des bundesverwaltungsinternen Self-Assessments	41
3.5.2 Wirksamkeit der Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen	42
3.5.2.1 Rückmeldungen der NAP-Begleitgruppe	43
3.5.2.2 Rückmeldung der Unternehmen	44
4 Lernen / Lenken (zukunftsorientiert)	47
4.1 Entwicklungspotential gemäss befragten Stakeholdern	48
4.1.1 Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe	48
4.1.2 Entwicklungspotential betreffend Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen gemäss Unternehmen	49
4.1.3 Konsolidiertes Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe und Unternehmen	51
4.2 Entwicklungspotential aus Sicht des Evaluationsteams	53
4.2.1 Entwicklungspotential hinsichtlich der Struktur (inkl. Indikatoren)	53
4.2.2 Entwicklungspotential hinsichtlich der Prozesse	56
4.2.3 Entwicklungspotential hinsichtlich des Inhalts	58
5 Gender-Dimension	61
6 Empfehlungen	65
Anhänge	82
Literatur- und Materialienverzeichnis	105
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	109

Abkürzungsverzeichnis

AFM	Abteilung Frieden und Menschenrechte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BBI	Bundesblatt
BGBL	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BPS	Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 21. September 2013, SR 935.41
BR	Bundesrat
Bspw.	beispielsweise
CEO	Chief Executive Officer (Geschäftsführer/in)
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) vom 18. Dezember 1979, SR 0.108
CESCR	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights)
CSR	Corporate Social Responsibility («gesellschaftliche Unternehmensverantwortung»)
DIHR	Danish Institute of Human Rights
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESG	Environmental Social Governance
EU	Europäische Union
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICAR	International Corporate Accountability Roundtable

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LGBTQIA*	lesbian, gay, bisexual, transgender/transsexual, queer/questioning, intersex, asexual (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender/transsexuell, quer/fragend, intersexuell, asexuell) und weitere Geschlechtsidentitäten
MRZ	Kompetenzzentrum Menschenrechte der Universität Zürich
NAP	Nationaler Aktionsplan
NBA	National Baseline Assessment
NKP	Nationaler Kontaktpunkt
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner of Human Rights (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
RBC	Responsible Business Conduct («verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln»)
SDG	Sustainable Development Goals (Globale Ziele für Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
SIFEM	Swiss Investment Fund for Emerging Markets
SR	Systematische Rechtssammlung
UNGP	UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen)
UN(O)	United Nations (Vereinte Nationen)
UNWG	UN Working Group on Business and Human Rights

Vgl.	vergleiche
VSoTr	Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 3. Dezember 2021, SR 221.433
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Zusammenfassung

Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2020-2023 (NAP 2020-2023) der Schweiz wurde im Januar 2020 vom Bundesrat (BR) verabschiedet. Die Schweiz hat damit ihr Bekenntnis zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bekräftigt. Die UNGP sollen Staaten und Unternehmen dabei unterstützen, negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte anzugehen. Im Zentrum steht dabei das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung für staatliche und private wirtschaftliche Tätigkeiten.

Der NAP 2020-2023 definiert insgesamt 35 Massnahmen zur Umsetzung der UNGP, die von den federführenden Bundesstellen in Abstimmung mit anderen relevanten Ämtern umgesetzt werden sollen.

Die vorliegende Evaluation soll zum einen eine Basis für eine Rechenschaftsablegung an den Bundesrat bilden und zum anderen Erkenntnisse für die Entwicklung eines überarbeiteten, neuen NAP 3.0. geben. Die Evaluation geht der Frage nach, inwieweit Kenntnisse über den NAP 2020-2023 bei den involvierten Bundesstellen vorhanden sind und wie dieser angewandt bzw. darauf Bezug genommen wurde. Zudem wird untersucht, ob die Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes im Rahmen des NAP 2020-2023 die betroffenen Unternehmen erreicht haben. Der Fokus der Evaluation liegt auf einer zukunftsgerichteten Betrachtung mit dem Ziel, das Entwicklungspotential des NAP hinsichtlich der Struktur (inkl. Indikatoren), der Prozesse und des Inhalts aufzuzeigen.

Die Evaluation hat vier prioritäre Handlungsfelder für die Erarbeitung eines künftigen NAP identifiziert:

1. Stärkung der Kohärenz von Politikbereichen und Instrumenten, die sich mit dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte und damit verbundenen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung befassen
2. Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder
3. Stärkung der Hebelwirkung der Massnahmen eines NAP und der Verbesserung der Wirkungsmessung
4. Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken

Stärkung der Kohärenz

Die Politikkohärenz kann durch verschiedene Massnahmen erhöht werden. Auf inhaltlicher Ebene würde der konsequente Bezug auf den NAP bzw. die UNGP in Berichten und Strategien des Bundes (national wie international) die Sichtbarkeit der Anstrengungen des Bundes gegenüber den Stakeholdern und eine bessere Einbindung der Stakeholder in ihrer wichtigen Rolle als Multiplikator/innen zur Förderung der Menschenrechte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten mit sich bringen.

Eine holistische Betrachtung des Themas «nachhaltige Unternehmensführung», d.h. ein aufeinander abgestimmtes Handeln insbesondere in den Politikbereichen Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), verantwortungsvolle Unternehmensführung/CSR, Agenda 2030 (SDG) sowie Umwelt/Klimawandel würde es allen Stakeholdern erleichtern, den Überblick über die einzelnen Politikinstrumente und die darin artikulierten Erwartungen sowie deren Weiterentwicklungen zu behalten. Die gegenwärtige Vielfalt von nicht aufeinander abgestimmten Instrumenten und Erwartungen schwächt die Umsetzung.

Zur Verbesserung der Kohärenz ist ein stärkeres Mainstreaming der Menschenrechte im wirtschaftlichen Bereich angezeigt. Den Menschenrechten besonders vulnerabler Gruppen und Individuen muss dabei besonders Rechnung getragen werden (insbesondere Kinder, Frauen, indigene Völker, Menschenrechtsverteidiger/innen, Migrant/innen).

Schliesslich kommt der Vorbildwirkung des Bundes in seinen eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten (Bundesbetriebe und bundesnahe Betriebe) eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Menschenrechte zu. Eine sichtbare Implementierung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung in den wirtschaftlichen Aktivitäten des Bundes (bspw. im Beschaffungswesen), wie sie von den UNGP gefordert wird, ist dringend notwendig. Dies ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Politikkohärenz als auch unter der damit zu erzielenden Hebelwirkung von erheblicher Relevanz.

In organisatorischer Hinsicht sollte jedenfalls die departementsübergreifende Bedeutung des Themas Wirtschaft und Menschenrechte durch die Weiterführung der gemeinsamen Zuständigkeit für den NAP zwischen mehreren Departementen weitergeführt werden. Dabei sollte künftig allerdings neben der Umsetzung des NAP auf technischer Ebene die strategische Dimension insbesondere im Hinblick auf die Politikkohärenz stärker einbezogen und auch organisatorisch/institutionell abgebildet werden. Schliesslich sollten die verantwortlichen Stellen mit mehr Kompetenzen für den Fall der Nichteinhaltung von Massnahmen durch die zuständigen Bundesstellen ausgestattet werden und auf entsprechender hierarchischer Höhe angesiedelt werden.

Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder

Externe Faktoren

Das regulatorische Umfeld im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ist in einem Wandel begriffen, der sich deutlich in Richtung mehr Verbindlichkeit verschiebt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Menschenrechte in Wertschöpfungsketten im In- und im Ausland. Die Schweiz hat mit der Einführung neuer Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht und Berichterstattung einen Schritt in Richtung Stärkung des «Smart Mix» getan. Bereits zeichnet sich jedoch ab, dass zusätzliche Massnahmen – verbindlich und nichtverbindlich – notwendig sein dürften, um die aus Sicht aller Stakeholder und auch der Unternehmen zentrale Kohärenz mit internationalen Erwartungen sicherzustellen. Für die Schweiz besonders relevant sind angesichts der wirtschaftlichen Verflechtungen die Entwicklungen in der EU. Eine klarere Positionierung der Schweizer Politik in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte sowie nachhaltige Unternehmensführung im regulatorischen Umfeld, in dem Unternehmen agieren, schafft insbesondere für die betroffenen Unternehmen mehr (Rechts-)Sicherheit.

Materielle Faktoren

Ein NAP muss die Menschenrechtsthemen und Wirtschaftssektoren priorisieren, in denen Lücken bestehen und die Risiken für Rechteinhaber/innen am grössten sind, denn er kann nicht alle Themen des Bereichs Wirtschaft und Menschenrechte auf einmal abdecken. Eine Priorisierung setzt aber fundierte Grundlagen voraus, damit sich alle relevanten gesellschaftlichen Akteur/innen über die Schwerpunkte des NAP verständigen können. Nur so können die spezifischen Herausforderungen des nationalen Kontextes und die Lücken bei der Umsetzung der UNGP durch Staat und Unternehmen eruiert und in Angriff genommen werden. Zu diesem Zweck ist die Durchführung eines National Baseline Assessments (NBA) notwendig. Dieses kann wichtige Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte eines künftigen NAP geben.

Schliesslich könnte eine thematische Ausrichtung des NAP die Nachvollziehbarkeit der gewählten Massnahmen erleichtern und die durch ein NBA ermittelten Schwerpunkte sichtbar machen.

Prozessuale Faktoren

Bestehende Multi-Stakeholder-Prozesse sollten ausgebaut und stärker als bisher zur strategischen Ausrichtung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte genutzt werden. Diese grundsätzliche Stärkung des Multi-Stakeholder-Prozesses würde sowohl die Transparenz als auch die Verbindlichkeit des NAP stärken. Ein «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» würde die Umsetzung des NAP und der UNGP für alle Beteiligten erleichtern, da sich viele Stakeholder (Rechteinhaber/innen, Unternehmen, NGO) in dem sich rasch wandelnden und anspruchsvollen Bereich Wirtschaft und Menschenrechte häufig überfordert fühlen. Der «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» könnte als niederschwellige Anlaufstelle für Informationen und eine erste, kurze und kostenlose Beratung konzipiert werden. Dieser Focal Point müsste nicht unbedingt beim Bund selbst angesiedelt sein, sondern könnte bspw. auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund arbeiten.

Ein «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» könnte auch ein wichtiger Schritt sein, um Wiedergutmachungsmechanismen zu stärken, indem er Betroffenen hilft, die passende zuständige Stelle oder das geeignete Instrument zu finden. Die Stärkung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Wiedergutmachungsmechanismen (sog. Säule drei «Remedy» der UNGP) wäre grundsätzlich angezeigt, da die Evaluation ergeben hat, dass dieser Bereich im NAP am wenigsten abgebildet ist. Die Durchführung eines NBA könnte wertvolle Hinweise für die Formulierung von Massnahmen in diesem Bereich liefern.

Hebelwirkung und Wirkungsmessung verbessern

Die Formulierung der Ziele, Massnahmen und Indikatoren sollte künftig eine wirkungsorientierte Messung erlauben. Dazu müssen die Ziele, Massnahmen und Indikatoren evidenzbasiert sowie genderspezifisch ausgewählt werden, idealerweise basierend auf einem NBA.

Ambitionierte strategische Hauptziele müssen mit spezifischen, messbaren, erreichbaren, realistischen und zeitgebundenen (SMART) Massnahmen verbunden werden und für jede einzelne Massnahme das gewünschte Ergebnis formuliert werden. Für eine effektive Wirkungsmessung sind schliesslich pro Massnahme Leistungsindikatoren zur Bewertung der Umsetzung und der Wirkung der Massnahmen einzuführen. Dabei sollen die Indikatoren die erwünschte spezifische Wirkung auf negative Menschenrechtsauswirkungen und die konkrete Hebelwirkung, die mit der jeweiligen Massnahme verbunden sein soll, aufzeigen. Notwendig ist künftig auch die Definition eines klaren Zeitrahmens für die Durchführung der Massnahmen sowie idealerweise Angaben zu den geplanten Ressourcen für die Umsetzung des NAP.

Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken

Der Einbezug aller Stakeholder ist ein zentrales Element für eine wirksame Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des NAP. Die Unterstützung gezielter Fördermassnahmen (capacity building) spielt dabei eine wichtige Rolle.

Mit einer stärkeren Unterstützung von Anlässen zur Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Rechteinhaber/innen kann der Bund deren Einbezug und damit einen menschenrechtsbezogenen Ansatz im Interesse einer wirksamen Umsetzung des NAP fördern (bspw. mit der Unterstützung von durch die Stakeholder organisierten Runden Tischen, Arbeitsgruppen zu Rechten indigener Völker oder genderspezifischen Fragen).

Im Zusammenhang mit den regulatorischen Entwicklungen – insbesondere auf EU-Ebene – ist davon auszugehen, dass auch das Bedürfnis von Unternehmen nach klarer Kommunikation von Seiten des

Bundes zu den verbindlichen und nichtverbindlichen Vorgaben und den damit verbundenen Erwartungen an die Unternehmen steigen wird. Eine Schwerpunktverschiebung der bestehenden Workshop-Angebote weg vom reinen Awareness-Building hin zu konkreten Implementations-Hilfen (praktischere Hilfsmittel, insbesondere hinsichtlich der Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und der Risikoanalyse), welche die unterschiedlichen Grössen und Erfahrungen der Unternehmen berücksichtigen und helfen, Kapazitäten aufzubauen, ist angezeigt. Zudem sollte der Erfahrungsaustausch bei den Unternehmen mit Peers – idealerweise aus demselben Sektor – stärker gefördert werden. Besonders zu berücksichtigen sind weiterhin die Bedürfnisse der KMU. Eine intensivere Unterstützung von Weiterbildungsangeboten zu Wirtschaft und Menschenrechten für Unternehmensvertreter/innen, auch zur Ergänzung bereits bestehender Angebote, würde diese noch besser auf die kommenden Herausforderungen vorbereiten. Dabei sollten insbesondere Weiterbildungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und zur Risikoanalyse im Zentrum stehen.

Résumé exécutif

Le Plan d'action national relatif aux entreprises et aux droits de l'homme 2020-2023 (NAP 2020-2023) de la Suisse a été adopté par le Conseil fédéral (CF) en janvier 2020. La Suisse a ainsi réaffirmé son engagement à mettre en œuvre les Principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme (UNGP). Les UNGP visent à aider les Etats et les entreprises à gérer les effets négatifs des activités économiques sur les droits de l'homme. Le concept de diligence raisonnable en matière de droits de l'homme pour les activités économiques publiques et privées est au cœur des UNGP.

Le NAP 2020-2023 définit au total 35 mesures pour la mise en œuvre des UNGP, qui doivent être appliquées par les offices fédéraux en charge du dossier, en coordination avec d'autres services concernés.

La présente évaluation doit, d'une part, servir de base pour la présentation des résultats au Conseil fédéral et, d'autre part, fournir des informations pour le développement d'un nouveau NAP 3.0 révisé. L'évaluation se penche sur la question de savoir dans quelle mesure les services fédéraux impliqués ont connaissance du NAP 2020-2023 et comment celui-ci a été appliqué ou comment on y a fait référence. Elle examine également si les mesures de communication et de sensibilisation prises par la Confédération dans le cadre du NAP 2020-2023 ont atteint les entreprises concernées. L'évaluation se concentre sur une vision prospective visant à montrer le potentiel de développement du NAP en termes de structure (y compris les indicateurs), de processus et de contenu.

L'évaluation a identifié quatre domaines d'action prioritaires pour l'élaboration d'un prochain NAP:

1. Renforcer la cohérence des politiques et des instruments relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme et aux questions connexes de la conduite responsable des entreprises
2. Prise en compte des futurs champs thématiques
3. Renforcer « l'effet de levier » des mesures d'un NAP et améliorer la mesure de leur incidence
4. Poursuivre et renforcer le soutien de toutes les parties prenantes

Renforcer la cohérence

La cohérence politique peut être renforcée par différentes mesures. Au niveau du contenu, la référence systématique au NAP ou aux UNGP dans les rapports et les stratégies de la Confédération (au niveau national et international) permettrait d'accroître la visibilité des efforts de la Confédération vis-à-vis des parties prenantes et de les impliquer de manière plus pertinente dans leur rôle important de multiplicateurs pour la promotion des droits de l'homme dans les activités économiques.

Une approche holistique du thème de la « gestion durable des entreprises », c'est-à-dire une action coordonnée, notamment dans les domaines politiques relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme (UNGP), à la conduite responsable des entreprises/CSR, à l'Agenda 2030 (Objectifs de développement durable, SDGs) ainsi en matière de politique environnementale et climatique, permettrait à toutes les parties prenantes de garder plus facilement une vue d'ensemble des différents instruments politiques et des attentes qui y sont articulées, ainsi de garantir de leurs développements ultérieurs. La prolifération actuelle des instruments et des attentes non harmonisées affaiblit la mise en œuvre.

Pour améliorer la cohérence, renforcer l'intégration systématique des droits de l'homme dans le domaine économique (« mainstreaming ») est conseillé. Les droits de l'homme des groupes et des individus particulièrement vulnérables doivent être particulièrement pris en compte (notamment les enfants, les femmes, les peuples indigènes, les défenseurs des droits de l'homme, les migrants).

Enfin, le rôle de modèle de la Confédération dans ses propres activités économiques (entreprises fédérales et entreprises proches de la Confédération) joue un rôle décisif dans la mise en œuvre des droits de l'homme. Une mise en œuvre visible d'un examen de diligence raisonnable en matière de droits de l'homme dans les activités économiques de la Confédération (par exemple dans les marchés publics), telle qu'elle est exigée par les UNGP, est nécessaire de toute urgence. Cela est très important, tant du point de vue de la cohérence politique que de « l'effet de levier » que cela permet d'obtenir.

D'un point de vue organisationnel, l'importance transdépartementale du thème entreprises et droits de l'homme devrait en tout cas être maintenue par la poursuite de la responsabilité conjointe pour le NAP entre plusieurs départements. A l'avenir, outre la mise en œuvre du NAP au niveau technique, la dimension stratégique devrait toutefois être mieux prise en compte, notamment en ce qui concerne la cohérence politique, et être également reflétée au niveau organisationnel/institutionnel. Enfin, les services responsables devraient être dotés de plus de compétences en cas de non-respect des mesures par les services fédéraux concernés et être placés à un niveau hiérarchique approprié.

Prise en compte des futurs champs d'action

Facteurs externes

L'environnement réglementaire dans le domaine des entreprises et des droits de l'homme est en train d'évoluer, avec une nette tendance vers un renforcement du caractère contraignant. Un accent particulier est mis sur l'impact des activités économiques sur les droits de l'homme dans les chaînes de valeur à l'intérieur du pays et à l'étranger. Avec l'introduction de nouvelles dispositions sur le devoir de diligence et le reporting, la Suisse a fait un pas vers le renforcement du « smart mix ». Il apparaît cependant déjà que des mesures supplémentaires – contraignantes ou non – seront nécessaires pour assurer la cohérence avec les exigences internationales, essentielle du point de vue de toutes les parties prenantes et des entreprises. Compte tenu des interdépendances économiques, les développements au sein de l'UE sont particulièrement importants pour la Suisse. Un positionnement plus clair de la politique suisse dans le domaine des entreprises et des droits de l'homme ainsi que de la gestion durable des entreprises dans le contexte réglementaire dans lequel les entreprises opèrent crée une plus grande sécurité (juridique), en particulier pour les entreprises concernées.

Facteurs matériels

Un NAP doit donner la priorité aux thèmes des droits de l'homme et aux secteurs économiques dans lesquels il existe des lacunes et où les risques pour les titulaires de droits sont les plus importants, car il ne peut pas couvrir tous les thèmes du domaine des entreprises et des droits de l'homme à la fois. Ce n'est qu'ainsi que les défis spécifiques du contexte national et les lacunes dans la mise en œuvre des UNGP par l'État et les entreprises pourront être identifiés et adressés. A cet effet, il est nécessaire de réaliser un National Baseline Assessment (NBA). Celui-ci peut donner des indications importantes sur les priorités de contenu d'un futur NAP.

Enfin, une orientation thématique du NAP pourrait faciliter la compréhension des mesures choisies et rendre visibles les priorités identifiées par un NBA.

Facteurs liés au processus

Les processus multipartites existants devraient être développés et utilisés plus activement pour l'orientation stratégique dans le domaine des entreprises et des droits de l'homme. Ce renforcement substantiel du processus multipartite renforcerait à la fois la transparence et le caractère officiel du NAP. Un « point focal entreprises et droits de l'homme » faciliterait la mise en œuvre du NAP et des UNGP pour

toutes les parties prenantes, car de nombreuses parties prenantes (titulaires de droits, entreprises, ONG) se sentent souvent submergées dans le domaine exigeant et en rapide évolution des entreprises et des droits de l'homme. Le « point focal entreprises et droits de l'homme » pourrait être conçu comme un point d'accès facile pour obtenir des informations et un premier conseil bref et gratuit. Ce point focal ne devrait pas nécessairement être rattaché à la Confédération elle-même, mais pourrait par exemple travailler sur la base d'un contrat de prestations avec la Confédération.

Un « point focal entreprises et droits de l'homme » pourrait également être une étape importante pour renforcer les mécanismes de réparation en aidant les personnes concernées à trouver l'organisme ou l'instrument compétent. Le renforcement des mécanismes de réparation judiciaires et extrajudiciaires (appelés pilier trois accès aux voies de recours des UNGP) serait généralement indiqué, car l'évaluation a montré que ce domaine est le moins représenté dans le NAP. La réalisation d'un NBA pourrait fournir des indications précieuses pour la formulation de mesures dans ce domaine.

Améliorer l'effet de levier et la mesure de l'impact

La formulation des objectifs, des mesures et des indicateurs devrait à l'avenir permettre une mesure orientée sur les résultats. A cet effet, les objectifs, les mesures et les indicateurs doivent être choisis sur la base de données factuelles ainsi que de manière spécifique au domaine du genre, idéalement sur la base d'une NBA.

Les objectifs stratégiques principaux ambitieux doivent être associés à des mesures spécifiques, mesurables, réalisables, réalistes et limitées dans le temps (SMART) et le résultat souhaité doit être formulé pour chaque mesure. Enfin, pour une mesure efficace de l'impact, des indicateurs de performance doivent être introduits pour chaque mesure afin d'évaluer la mise en œuvre et l'impact des mesures. Les indicateurs doivent mettre en évidence l'effet spécifique souhaité sur les effets négatifs sur les droits de l'homme et « l'effet de levier » concret qui doit être lié à la mesure en question. Il sera également nécessaire à l'avenir de définir un cadre temporel clair pour la mise en œuvre des mesures et, dans l'idéal, d'indiquer les ressources prévues pour la mise en œuvre du NAP.

Poursuivre et renforcer le soutien de toutes les parties prenantes

L'implication de toutes les parties prenantes est un élément central pour une mise en œuvre, un contrôle et un développement efficace du NAP. Le soutien de mesures de renforcement des capacités ciblées (« capacity building ») joue un rôle important à cet égard.

En soutenant davantage les événements visant à développer les connaissances et les compétences des titulaires de droits, la Confédération encourage leur inclusion et donc une approche basée sur les droits de l'homme dans l'intérêt d'une mise en œuvre efficace du NAP (par exemple en soutenant les tables rondes organisées par les parties prenantes, les groupes de travail sur les droits des peuples indigènes ou les questions spécifiques au domaine du genre).

Dans le contexte des développements réglementaires – en particulier au niveau de l'UE – il faut s'attendre à ce que les entreprises aient besoin d'une communication claire de la part de la Confédération concernant les exigences contraignantes et non contraignantes et les attentes qui en découlent pour les entreprises. Il est indiqué de modifier l'orientation des offres d'ateliers existantes en passant d'une simple sensibilisation à des aides concrètes à la mise en œuvre (outils plus pratiques, notamment en ce qui concerne la mise en œuvre de l'évaluation de la diligence raisonnable en matière de droits de l'homme et l'analyse des risques), qui tiennent compte des différentes tailles et expériences des entreprises et aident à renforcer les capacités. En outre, l'échange d'expériences entre les entreprises et les

pairs – idéalement du même secteur – devrait être davantage encouragé. Les besoins des PME doivent également être pris en compte. Un soutien plus intensif des offres de formation continue sur les entreprises et les droits de l'homme pour les représentants des entreprises, également en complément des offres déjà existantes, permettrait de mieux les préparer aux défis à venir. Les formations continues sur le contrôle de diligence raisonnable en matière de droits de l'homme et sur l'analyse des risques devraient notamment être au centre des préoccupations.

Sintesi

Il Piano d'azione nazionale della Svizzera «Imprese e diritti umani» 2020-2023 (PAN 2020-2023) è stato adottato dal Consiglio federale nel gennaio 2020. La Svizzera ha così riaffermato il suo impegno ad attuare i Principi guida delle Nazioni Unite su imprese e diritti umani (*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, UNGP). Gli UNGP hanno lo scopo di sostenere gli Stati e le imprese nell'affrontare gli impatti negativi delle attività economiche sui diritti umani. Al riguardo è fondamentale il concetto di «dovuta diligenza in materia di diritti umani» per le attività economiche statali e private.

Il PAN 2020-2023 definisce 35 misure per l'attuazione degli UNGP, che devono essere attuate dai servizi federali competenti, d'intesa con altri Uffici.

Da un lato, la presente valutazione funge da base per il rendiconto al Consiglio federale e, dall'altro, fornisce riscontri per lo sviluppo di un PAN 3.0 rivisto e attualizzato. Gli autori si sono chiesti in che misura i servizi federali coinvolti siano a conoscenza del PAN 2020-2023 e come sia stato applicato o preso come riferimento. Hanno inoltre esaminato se le misure di comunicazione e sensibilizzazione della Confederazione nell'ambito del PAN 2020-2023 abbiano raggiunto le aziende interessate. La valutazione si concentra su un'analisi di lungo periodo con l'obiettivo di dimostrare il potenziale di sviluppo del PAN in termini di struttura (compresi gli indicatori), processi e contenuti.

La valutazione ha individuato quattro campi d'azione prioritari per lo sviluppo di un futuro PAN:

1. rafforzare la coerenza dei settori politici e degli strumenti dedicati a imprese e diritti umani, e i relativi aspetti di gestione responsabile delle imprese
2. prendere in considerazione futuri campi d'azione
3. rafforzare l'effetto leva delle misure di un PAN e migliorare la misurazione dell'impatto
4. mantenere e rafforzare il sostegno di tutti gli *stakeholder*.

Rafforzare la coerenza

La coerenza politica può essere aumentata attraverso varie misure. A livello di contenuti, un riferimento coerente al PAN o agli UNGP nei rapporti e nelle strategie della Confederazione (sia a livello nazionale che internazionale) darebbe visibilità alle iniziative della Confederazione nei confronti degli *stakeholder* e comporterebbe un migliore coinvolgimento di questi ultimi nel loro importante ruolo di moltiplicatori della promozione dei diritti umani nelle attività economiche.

Una visione olistica del tema della «gestione sostenibile delle imprese», vale a dire un'azione congiunta in particolare nelle aree politiche dell'economia e dei diritti umani (UNGP), della gestione responsabile delle imprese (RSI), dell'Agenda 2030 (*Sustainable Development Goals*, SDGs) e dell'ambiente/cambiamento climatico, darebbe più facilmente a tutti gli *stakeholder* una visione globale dei singoli strumenti politici e delle aspettative in essi articolate, nonché dei loro ulteriori sviluppi. L'attuale ampia gamma di strumenti e aspettative non coordinate ne indebolisce l'attuazione.

Per migliorare la coerenza è opportuna una maggiore integrazione dei diritti umani nel mondo economico. Particolare attenzione deve essere prestata ai diritti umani dei gruppi e degli individui vulnerabili (in particolare bambini, donne, popolazioni indigene, difensori dei diritti umani, migranti).

Infine, la Confederazione dovrebbe incarnare un ruolo modello nelle proprie attività economiche (imprese federali e imprese vicine alla Confederazione) e giocare un ruolo altrettanto decisivo nell'attuazione dei diritti umani. È urgente dare visibilità alla dovuta diligenza delle attività economiche della Confederazione (ad esempio negli appalti), come previsto dagli UNGP. Ciò è di notevole importanza sia dal punto di vista della coerenza politica sia per l'effetto leva che si può ottenere.

Da un punto organizzativo è importante mantenere a livello interdipartimentale la questione dell'economia e dei diritti umani, lasciando ai due dipartimenti la responsabilità congiunta per il PAN. In futuro, tuttavia, oltre all'attuazione del PAN a livello tecnico, bisognerebbe integrare maggiormente la dimensione strategica, in particolare per quanto riguarda la coerenza delle politiche, e ciò dovrebbe riflettersi anche a livello organizzativo/istituzionale. Infine, i settori/uffici responsabili dovrebbero essere dotati di maggiori competenze in caso di mancato rispetto delle misure da parte dei servizi federali competenti e collocati al livello gerarchico appropriato.

Prendere in considerazione futuri campi d'azione

Fattori esterni

In materia di economia e diritti umani, il contesto normativo sta vivendo una chiara svolta verso una maggiore obbligatorietà. Un'attenzione particolare è rivolta all'impatto delle attività economiche sui diritti umani nelle catene del valore in Svizzera e all'estero. Con l'introduzione di nuove disposizioni in materia di dovuta diligenza e reporting, la Svizzera ha fatto un passo avanti verso il rafforzamento dello «smart mix». Con ogni probabilità si preannunciano tuttavia ulteriori, necessarie misure - vincolanti e non - per garantire la coerenza con le aspettative internazionali. Ciò è fondamentale dal punto di vista di tutti gli *stakeholder* e anche delle imprese. Alla luce delle interdipendenze economiche, gli sviluppi nell'Unione europea sono particolarmente rilevanti per la Svizzera. Un posizionamento più chiaro della politica svizzera in materia di economia e diritti umani o gestione sostenibile delle imprese nel contesto normativo in cui operano le imprese crea maggiore certezza (giuridica), soprattutto per le aziende interessate.

Fattori materiali

Il PAN, da solo, non può contemplare tutte le tematiche nel campo dell'economia e dei diritti umani. È necessario definire priorità, ma ciò richiede una base solida in modo che tutti gli attori della società possano concordare sulle priorità del PAN. Questo è l'unico modo per identificare e affrontare le sfide specifiche del contesto nazionale e le lacune nell'attuazione degli UNGP da parte dello Stato e delle imprese. A tal fine, è necessario condurre un NBA (*National Baseline Assessment*), che può fornire importanti indicazioni sui contenuti prioritari di un futuro PAN.

Infine, un orientamento tematico del PAN faciliterebbe la tracciabilità delle misure scelte e darebbe visibilità alle priorità individuate da un NBA.

Fattori processuali

Gli attuali processi *multi-stakeholder* dovrebbero essere maggiormente ampliati e utilizzati per l'orientamento strategico nel settore dell'economia e dei diritti umani. Questo rafforzamento di base del processo multi-stakeholder rafforzerebbe sia la trasparenza che il commitment verso il PAN. Un «*Focal Point* imprese e diritti umani» faciliterebbe l'attuazione del PAN e degli UNGP per tutte le parti in causa, poiché molte di esse (titolari di diritti, imprese, ONG) si sentono spesso sopraffatte in un campo come quello dell'economia e dei diritti umani, complesso e in rapida evoluzione. Questo «*Focal Point*» potrebbe essere concepito come un punto di contatto facilmente accessibile che fornisce informazioni e una prima, gratuita, consulenza iniziale; non dovrebbe necessariamente far parte della Confederazione, ma potrebbe agire per esempio in base a un accordo di prestazioni con la Confederazione.

Il «*Focal Point*» potrebbe anche essere un passo importante verso il rafforzamento dei meccanismi di riparazione giudiziari e non giudiziari (v. il terzo pilastro «Remedy» degli UNGP), aiutando le vittime a trovare l'organismo o lo strumento competente appropriato. In effetti, dalla valutazione è emerso che questo settore è il meno chiaro nel PAN. L'attuazione di un NBA fornirebbe indicazioni preziose per la formulazione di misure in quest'ambito.

Rafforzare l'effetto leva e migliorare la misurazione dell'impatto

La formulazione di obiettivi, misure e indicatori dovrebbe consentire in futuro una misurazione orientata all'impatto. A tal fine, gli obiettivi, le misure e gli indicatori devono essere selezionati in base alle evidenze e alle specificità di genere, idealmente sulla base di un NBA.

Obiettivi strategici ambiziosi devono essere collegati a misure specifiche, misurabili, realizzabili, realistiche e limitate nel tempo (cosiddette «SMART») e il risultato desiderato deve essere formulato per ogni singola misura. Infine, per un'efficace misurazione dell'impatto, è necessario introdurre indicatori di performance per ogni misura, al fine di valutarne l'attuazione e l'impatto. Gli indicatori devono mostrare l'impatto specifico desiderato (sugli impatti negativi sui diritti umani), nonché l'effetto leva concreto da associare alla rispettiva misura. In futuro sarà inoltre necessario definire una chiara tempistica per l'attuazione delle misure e, idealmente, fornire informazioni sulle risorse previste per l'attuazione del PAN.

Mantenere e rafforzare il sostegno di tutti gli *stakeholder*

Il sostegno di tutti gli *stakeholder* interessati è fondamentale sia per un'efficace attuazione, che per il monitoraggio e per l'ulteriore sviluppo del PAN. A questo proposito diventa essenziale sostenere le misure mirate allo sviluppo di tali capacità.

Rafforzando il proprio sostegno agli eventi volti a sviluppare le conoscenze e le competenze degli aventi diritto, la Confederazione contribuisce ad un migliore coinvolgimento degli stessi e promuove così un approccio basato sui diritti umani nell'interesse di un'efficace ed effettiva attuazione del PAN (ad esempio, manifestando il proprio supporto a tavole rotonde o gruppi di lavoro promossi dalle parti interessate e competenti in materia di diritti delle popolazioni indigene oppure in questioni di genere).

In relazione agli sviluppi normativi, soprattutto a livello europeo, è lecito ipotizzare che aumenterà l'esigenza delle aziende di avere una comunicazione chiara da parte della Confederazione sui requisiti vincolanti e non vincolanti e sulle relative aspettative nei loro confronti. Tenendo presente l'attuale offerta di workshop è opportuno spostare l'ago della bilancia dalla pura sensibilizzazione (*Awareness Building*) ad aiuti concreti nell'attuazione (cioè strumenti più pratici, soprattutto per quanto riguarda l'attuazione della «dovuta diligenza» e l'analisi dei rischi), che tengano conto delle differenti dimensioni ed esperienze delle aziende e aiutino a sviluppare le competenze. Inoltre, si dovrebbe promuovere maggiormente lo scambio di esperienze tra le aziende, idealmente dello stesso settore. Bisognerebbe continuare a tenere in particolare considerazione le esigenze delle PMI. Un sostegno più intenso ai corsi di formazione continua su economia e diritti umani, anche a complemento dei corsi esistenti, preparerebbe i rappresentanti delle imprese ancora meglio alle sfide future. In particolare, l'accento andrebbe posto sulla formazione continua dedicata alla «dovuta diligenza» e sull'analisi dei rischi.

Executive Summary

Switzerland's National Action Plan for Business and Human Rights 2020-2023 (NAP 2020-2023) was adopted by the Federal Council (FR) in January 2020. Switzerland has thus reaffirmed its commitment to implement the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP). The UNGP are intended to support states and businesses in addressing negative impacts of business activities on human rights. Central to this is the concept of human rights due diligence for state and private economic activities.

The NAP 2020-2023 defines a total of 35 measures to implement the UNGP, which are to be implemented by the leading federal agencies in coordination with other relevant agencies.

On the one hand, this evaluation aims at forming a basis for an accountability statement to the Federal Council and, on the other hand, to provide findings for the development of a revised, new NAP 3.0. The evaluation examines the extent to which knowledge of the NAP 2020-2023 is available among the federal agencies involved and how it has been applied or referred to. It also examines whether the federal government's communication and awareness-raising measures under the NAP 2020-2023 have reached the businesses concerned. The evaluation focuses on a forward-looking consideration with the goal of demonstrating the potential for further development of the NAP in terms of structure (incl. indicators), processes and content.

The evaluation identified four priority action areas for the development of a future NAP:

1. Strengthening the coherence of policies and instruments dealing with business and human rights and related issues of responsible business conduct.
2. Considering future fields of action
3. Strengthening the leverage of the measures of the NAP and the improvement of impact measurement.
4. Continuing and strengthening of support for all stakeholders

Strengthening coherence

Policy coherence can be increased through various measures. At the content level, consistent reference to the NAP or UNGP in federal reports and strategies (both national and international) would bring visibility to federal efforts vis-à-vis stakeholders and better engagement of stakeholders in their important role as multipliers to promote human rights in business activities.

A holistic view of the topic of «sustainable business conduct», i.e. coordinated action in particular in the policy areas of business and human rights (UNGP), responsible business conduct/CSR, Agenda 2030 (SDGs) and environment/climate change would make it easier for all stakeholders to keep track of the expectations articulated in the individual policy instruments and their further developments. The current diversity of unaligned instruments and expectations weakens implementation.

To improve coherence, a stronger mainstreaming of human rights in the economic sphere is indicated. Particular attention must be paid to the human rights of groups and individuals at heightened risk of vulnerability (especially children, women, indigenous peoples, human rights defenders, migrants).

Finally, the role model effect of the federal government in its own business activities (federal enterprises and enterprises close to the Confederation) plays a decisive role in the implementation of human rights. A visible implementation of human rights due diligence in the government's business activities, i.e. public procurement, as required by the UNGP, is urgently needed. This is of considerable relevance

both from the point of view of policy coherence and from the leverage effect that can be achieved as a result.

In organizational terms, the interdepartmental significance of the topic of business and human rights should in any case be continued by continuing the joint responsibility for the NAP between multiple departments. In the future, however, in addition to the implementation of the NAP at the technical level, the strategic dimension, particularly with regard to policy coherence, should be more strongly included and also reflected organizationally/institutionally. Finally, the leading federal agencies should be equipped with more corresponding competencies should federal offices in charge not comply with NAP measures by the federal offices in charge and they should be placed at the appropriate hierarchical level.

Consider future fields of action

External factors

The regulatory environment in the area of business and human rights is undergoing a transformation that is clearly shifting in the direction of more binding obligations. A particular focus is on impacts of economic activities on human rights in value chains at home and abroad. Switzerland has taken a step toward strengthening the «smart mix» with the introduction of new due diligence and reporting provisions. However, it is already becoming apparent that additional measures – binding and non-binding – will probably be necessary to ensure coherence with international expectations, which is key from the perspective of all stakeholders and also of businesses. In view of the economic interdependencies, developments in the EU are particularly relevant for Switzerland. A clearer positioning of Swiss policy in the area of business and human rights as well as sustainable business conduct in the regulatory context in which business operates creates more (legal) certainty, especially for business.

Content related factors

A NAP should prioritize human rights issues and business sectors where gaps exist and risks to rightsholders are greatest, as a NAP cannot cover all topics in the field of business and human rights at once. This Prioritization requires a sound basis so that all relevant stakeholders can agree on the priorities of the NAP. Only then can the specific challenges of the national context and the gaps in the implementation of the UNGP by the state and businesses be identified and addressed. To this end, it is necessary to conduct a National Baseline Assessment (NBA). This can provide important indications on the substantive focus of a future NAP.

Finally, thematic priorities of the NAP could facilitate the traceability of the chosen measures and make the priorities identified by an NBA visible.

Procedural factors:

Existing multistakeholder processes should be expanded and used more than before for strategic orientation in the area of business and human rights. This fundamental strengthening of the multi stakeholder process would enhance both the transparency and the binding nature of the NAP. A «Focal point Business and Human Rights» would facilitate the implementation of the NAP and the UNGP for all parties involved, as many stakeholders (rights holders, businesses, NGOs) often feel overwhelmed in the rapidly changing and challenging field of business and human rights. The «Focal point Business and Human Rights» could be designed as a low threshold point of contact for providing information and initial, brief and free advice. This focal point would not necessarily have to be located at the federal

government itself but could work on the basis of a service agreement with the federal government, for example.

In addition, a «Focal point Business and Human Rights» could be an important step in strengthening remedy mechanisms by helping victims to find the appropriate competent body or instrument. Strengthening judicial and non-judicial remedy mechanisms (so-called pillar three «remedy» of the UNGP) would generally be appropriate, as the evaluation has shown that this area is least represented in the NAP. The implementation of an NBA could provide valuable indications for defining measures in this area.

Improve leverage and impact measurement

The definition of targets, measures and indicators should allow impact-oriented measurement in the future. To this end, the targets, measures, and indicators must be selected on an evidence-based and gender-specific basis, ideally based on an NBA.

Ambitious strategic objectives must be linked to specific, measurable, achievable, realistic and time-bound (SMART) measures and the desired outcome must be formulated for each individual measure. Finally, for effective impact measurement, performance indicators must be introduced for each measure to evaluate the implementation and impact of the measures. In doing so, the indicators should show the desired specific impact on negative human rights impacts and the concrete leverage effect that is to be associated with the respective measure. In the future, it will also be necessary to define a clear timeframe for the implementation of the measures and, ideally, to provide information on the planned resources for the implementation of the NAP.

Continuing and strengthening of support for all stakeholders

Involving all stakeholder is key for effective implementation, monitoring and further development of the NAP. Supporting targeted capacity building measures are essential in this regard.

By strengthening the support for capacity building events for rights holders the federal government could contribute to better involvement of rights holders and thereby fosters a human rights based approach in the interest of an effective implementation of the NAP (i.e. with the support of roundtables, working groups on indigenous peoples' rights or gender specific issues organised by stakeholders).

In the context of regulatory developments – particularly at the EU level – it can be assumed that the need of businesses for clear communication from the federal government on the binding and non-binding requirements and the associated expectations will increase. A shift in focus of the existing workshop offerings away from pure awareness building towards concrete implementation assistance (more practical tools, especially regarding the implementation of human rights due diligence and risk analysis), which take into account the different sizes and experiences of businesses and help to build capacities, is indicated. In addition, the exchange of experiences among businesses with peers – ideally from the same sector – should be encouraged more. The needs of SMEs must continue to be given special consideration. More support for continuing education courses on business and human rights for business representatives, by complementing existing offers would prepare them even better for the challenges ahead. In particular, the focus should be on further training in human rights due diligence and risk analysis.

Teil A Einleitung und Kontext

1 Ausgangslage, Auftrag und Ziele

Der revidierte Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2020-2023 (NAP 2020-2023) der Schweiz wurde im Januar 2020 vom Bundesrat (BR) verabschiedet. Er definiert insgesamt 35 Massnahmen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), die von den federführenden Bundesstellen in Abstimmung mit den anderen relevanten Ämtern in den Jahren 2020-2023 umgesetzt werden sollen. Eine Überprüfung des NAP 2020-2023 ist nach vier Jahren vorgesehen.

Die Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) koordinier(t)en die Erarbeitung und Umsetzung des NAP 2020-2023.

Ein Konsortium bestehend aus dem Kompetenzzentrum Menschenrechte der Universität Zürich (MRZ), dem Kompetenzzentrum engageability und der Anwaltskanzlei Good Rechtsanwälte wurde von der AFM und dem SECO mit der Evaluation des NAP 2020-2023 beauftragt. Eine Quality Group bestehend aus Prof. Anita Ramasastry (Henry M. Jackson Professorin und Direktorin des Graduiertenprogramms für nachhaltige Entwicklung an der University of Washington School of Law, Mitglied der UN Working Group on Business and Human Rights 2016-2022), Daniel Morris (Senior Adviser Human Rights and Business, Danish Institute for Human Rights), Prof. Andreas Scherer (Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Foundations of Business Administration and Theories of the Firm und Mitglied des Leitungsausschusses des MRZ, Universität Zürich) und Prof. Francis Cheneval (Philosophisches Seminar, Lehrstuhl Politische Philosophie und Mitglied des Leitungsausschusses des MRZ, Universität Zürich) begleitete im Sinne einer Qualitätskontrolle die Evaluation.

Im Zentrum des Auftrags zur Evaluation steht die Umsetzung der UNGP durch die involvierten Bundesstellen. Eine gleichzeitig von ECOFACT im Auftrag des Bundes durchgeführte Studie befasst sich mit der Umsetzung der Sorgfaltsprüfungsverfahren durch Schweizer Unternehmen¹. Ziele der vorliegenden Evaluation sind zum einen die Beurteilung des NAP 2020-2023 und dessen Umsetzung anhand der vorgegebenen Evaluationskriterien² und zum anderen ein Erkenntnisgewinn für die Entwicklung eines überarbeiteten, neuen NAP 3.0.

2 Methodik / Berichtsaufbau

2.1 Methodik

Die Evaluation basiert auf einer Methodentriangulation bei der eine qualitative Dokumentenanalyse, eine schriftliche Umfrage bei den involvierten Bundesstellen mit ergänzenden Interviews, eine Fokusgruppe und Interviews mit Vertreter/innen der Wirtschaft sowie Interviews mit Mitgliedern der

¹ Diese wurde 2022 vom Bund in Auftrag gegeben, um dem Stand der Implementierung der Sorgfaltspflichten bei Schweizer Unternehmen zu eruiieren. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes war diese Studie noch nicht publiziert. Ausgewählte Ergebnisse wurden dem Evaluationsteam im Rahmen der Fokusgruppe von einem Vertreter von ECOFACT vorgestellt.

² Siehe Anhang 2.

multipartiten NAP-Begleitgruppe³ kombiniert wurden. Die Evaluation wurde in sechs Projektphasen durchgeführt.

Die *Projektphase 1* umfasste die qualitative Dokumentenanalyse von nationalen Aktionsplänen anderer Länder, dazu vorliegenden Evaluationen sowie Unterstützungsmaterial für Staaten zur Erstellung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen. Darüber hinaus wurden Dokumente der Bundesverwaltung auf deren Bezugnahme auf den NAP 2020-2023 bzw. die UNGP untersucht. Dazu zählte auch eine Recherche zu den parlamentarischen Vorstössen mittels ausgewählter Stichworte. Die Dokumentenanalyse bezog sich auf den Zeitraum 2020 bis März 2023.

Die *Projektphase 2* umfasste die Evaluation der dem Projektteam zur Verfügung gestellten Ergebnisse einer erstmalig vom Bund im Spätsommer 2022 vorgenommenen verwaltungsinternen Selbstbeurteilung (Self-Assessment) zum Stand der Umsetzung der einzelnen NAP-Massnahmen⁴. Zur Vertiefung der Rückmeldungen wurde in der Folge in *Projektphase 3* eine Serie von Interviews⁵ mit Vertreter/innen ausgewählter Bundesstellen geführt.

In *Projektphase 4* wurden die Stakeholdergruppen der NAP-Begleitgruppe einzeln zur Wirkung des NAP 2020-2023 im Hinblick auf die Evaluationskriterien (Relevance | Effectiveness | Efficiency) sowie zukunftsorientiert zur Frage, welche Anpassungen (materiell | thematisch | organisatorisch) im Hinblick auf eine mögliche Aktualisierung des NAP 2020-2023 notwendig und angezeigt seien, befragt. Dieses Vorgehen sollte ein möglichst umfassendes und realistisches Bild zum Stand der Umsetzung des NAP 2020-2023 und dessen Bedeutung geben.

In der *Projektphase 5* folgten Interviews und Fokusgruppengespräche mit Vertreter/innen von relevanten Organisationen (Unternehmen und Verbände), um den Einfluss der Kommunikations- und Sensibilisierungsarbeit des Bundes auf die Unternehmen bzw. auf die Unternehmenspraxis zu evaluieren. Sieben Unternehmen (fünf Grossunternehmen und zwei KMU) aus den Sektoren Finanzen, Pharma, Textil, Nahrungsmittel, Retail und Mobilität sowie zwei Wirtschaftsverbandvertreter/innen stellten sich für eine Online-Befragung in einem Fokusgruppengespräch bzw. Einzelinterviews zur Verfügung⁶.

In der *Projektphase 6* wurden die Ergebnisse der vorangegangenen Projektphasen zusammengeführt und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen erarbeitet. Die vorläufigen Ergebnisse wurden in einem Zwischenschritt der Auftraggeberschaft präsentiert, danach erhielt die Auftraggeberschaft den provisorischen Bericht zwecks Rückmeldung. Die Mitglieder der NAP-Begleitgruppe wurden von der

³ Die NAP-Begleitgruppe bestehend aus Vertreter/innen aus der Bundesverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft (NGO und Gewerkschaften) begleitet das EDA und das WBF bei der Umsetzung des NAP. Die Mitglieder der Begleitgruppe fungieren als Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Anspruchsgruppen und vertreten deren Interessen (NAP 2020-2023, S. 33); zur Zusammensetzung siehe https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/nap/nationaler_aktionsplan1.html (zuletzt besucht am 13.4.2023).

⁴ Befragt wurden die für die einzelnen Massnahmen zuständigen Bundesstellen, wobei es massnahmenpezifisch die folgenden Fragen zu beantworten galt: 1) Beschreiben Sie bitte den Stand der Umsetzung der Massnahme XY; 2) Wurden die angestrebten Ziele der Massnahmen gemäss den vorgegebenen Indikatoren erreicht? Wenn nein, welcher Handlungsbedarf besteht weiterhin, um das angestrebte Ziel zu erreichen?; 3) Welche Herausforderungen zeigten sich bei der Umsetzung der Massnahme? und 4) Welche Faktoren hinderten oder unterstützten die Umsetzung der Massnahme? Die Antworten zu Frage eins des bundesinternen Self-Assessments zur Umsetzung der Massnahmen werden im Anhang 1 aufgelistet. Dabei handelt es sich nicht um eine Bewertung der Umsetzung durch das Evaluationsteam.

⁵ Der Auswahl der Massnahmenverantwortlichen für die Vertiefungsinterviews mit der Bundesverwaltung lag die punktuelle Vertiefung zu den wesentlichen Stossrichtungen des NAP (Dissemination | Politikkohärenz | Compliance) zu Grunde.

⁶ Aufgrund der spezifischen Konzeption des Auftrags, konnte keine repräsentative Umfrage durchgeführt werden. Die Ergebnisse stellen die Rückmeldung von einzelnen Unternehmen dar, die beim Fokusgruppengespräch und den Interviews teilgenommen haben. Diese Studie hat sich zudem auf Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen fokussiert, welche national angeboten wurden. Eine quantitative Befragung von Unternehmen erfolgte im Rahmen einer Studie durch ECOFACT.

Auftraggeberschaft konsultiert und konnten sich zum provisorischen Bericht äussern. Im Anschluss wurde die definitive Schlussversion erstellt. Die Quality Group wurde während des gesamten Prozesses regelmässig einbezogen und äusserte sich sowohl zum gesamten Bericht als auch punktuell zu einzelnen Themen.

2.2 Berichtsaufbau

Der nachfolgende Evaluationsteil des Berichts (Teil B) umfasst nach einem einleitenden Kapitel 1 zu den Anforderungen an nationale Aktionspläne einen kurzen Abriss zum gegenwärtigen und zu erwartenden regulatorischen Umfeld im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte (Kapitel 2).

In Kapitel 3 wird im Sinne einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung versucht, der Auftraggeberschaft eine Basis für die Rechenschaftsablegung an den Bundesrat zu geben, indem insbesondere Struktur (inkl. Indikatoren), Prozesse und Inhalt des NAP 2020-2023 mit den Empfehlungen der UN Working Group on Business and Human Rights (UNWG) verglichen wurden. Zudem wird eruiert, inwiefern Kenntnisse über den NAP 2020-2023 bei den involvierten Bundesstellen vorhanden sind und wie dieser angewandt bzw. darauf Bezug genommen wurde. Für die Bewertung massgebend ist das Ausmass, in welchem die involvierten Bundesstellen die ihnen zugewiesenen Massnahmen umgesetzt haben und welche Faktoren als hinderlich oder förderlich wahrgenommen wurden.

Gestützt auf die erhaltenen Rückmeldungen von Unternehmen wird dargestellt, wie die Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes von diesen aufgenommen wurden und ob sie Auswirkungen auf deren unternehmerisches Handeln hatten. Fragestellungen, die von ECOFACT in der parallel erarbeiteten Studie behandelt werden, sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Wichtige Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen aus den Rückmeldungen der Stakeholder fliessen ebenfalls in dieses Kapitel ein.

Das Hauptaugenmerk der Evaluation liegt in Kapitel 4 auf einer zukunftsgerichteten Betrachtung mit dem Ziel, eine Grundlage für die Auftraggeberschaft im Hinblick auf einen überarbeiteten, neuen NAP 3.0 zu schaffen. Ein Fokus liegt dabei insbesondere auf dem Entwicklungspotential hinsichtlich der Struktur (inkl. Indikatoren), der Prozesse und des Inhalts, zudem werden mögliche zusätzliche Handlungsbereiche eines NAP 3.0 aufgezeigt. Hinweise auf nationale Aktionspläne aus anderen Ländern sollen als Best-Practice-Beispiele dienen⁷. Wichtige Elemente für die Evaluation sind auch in diesem Kapitel die Erkenntnisse aus den Befragungen der NAP-Begleitgruppe und von Unternehmen.

Das Kapitel 5 widmet sich auftragsgemäss den geschlechtsspezifischen Aspekten des NAP 2020-2023 und untersucht, ob diese im NAP 2020-2023 ausreichend berücksichtigt wurden und wo es für einen NAP 3.0 diesbezüglich Entwicklungsmöglichkeiten gibt.

Im abschliessenden Kapitel 6 folgen Empfehlungen für das künftige Vorgehen der Schweiz bei der Umsetzung der UNGP und der Erarbeitung eines neuen NAP 3.0.

⁷ Alle nationalen Aktionspläne sind auf <https://globalnaps.org/> auffindbar.

Teil B Evaluation

1 Anforderungen an nationale Aktionspläne

Die vorliegende Evaluation verwendet den Leitfaden⁸ der UNWG für Staaten zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation nationaler Aktionspläne als primären Referenzrahmen zur Beurteilung des NAP 2020-2023. Wichtige Hinweise zu den Entwicklungsmöglichkeiten des NAP 2020-2023 stammen zudem aus den Berichten des Danish Institute for Human Rights (DIHR)⁹.

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundsätze für die Erarbeitung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen dargestellt und für die Beurteilung des NAP 2020-2023 angewandt.

Der Leitfaden der UNWG legt vier unabdingbare Kriterien für nationale Aktionspläne fest¹⁰:

1. UNGP bilden die Grundlage des NAP
2. Massnahmen im NAP stellen eine Reaktion des Staates auf spezifische Herausforderungen des nationalen Kontextes dar
3. Entwicklung und Umsetzung des NAP in einem inklusiven und übergreifenden Prozess
4. Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung des NAP

Diese vier Kriterien haben direkte Auswirkungen auf den Inhalt und die Struktur eines NAP inkl. der zu wählenden Massnahmen und Indikatoren sowie auf den Prozess zu seiner Entwicklung, Umsetzung und Aktualisierung.

1.1 UNGP als Grundlage

Die UNGP sind die Grundlage für einen NAP, daher soll dieser (a) Auskunft darüber abgeben, wie der Staat seine Menschenrechtsverpflichtungen umsetzen will, (b) klären, was er von den Unternehmen¹¹ erwartet, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und (c) aufzeigen, wie der Staat die Unternehmen dabei unterstützen, befähigen, motivieren und verpflichten will¹². Die UNGP sollen Staaten und Unternehmen dabei unterstützen, negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte anzugehen. Im Zentrum soll dabei das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung stehen¹³. Ein NAP sollte alle drei Säulen der UNGP – staatliche Schutzpflicht | Unternehmensverantwortung | Zugang zu Wiedergutmachung – abdecken¹⁴.

⁸ Der Leitfaden der UNWG enthält insgesamt 15 Schritte hinsichtlich des Prozesses rund um die Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung eines NAP. Diese 15 Schritte stellen ein Modellverfahren dar und sind als Empfehlungen der UNWG zu verstehen; vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 5ff.

⁹ Insbesondere DIHR, Accountability (2021) und DIHR/ICAR, Toolkit (2017).

¹⁰ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 3ff.

¹¹ Der Begriff «Unternehmen» umfasst dabei grundsätzlich alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse oder der Branche, in der sie tätig sind. Umfasst sind zudem auch staatliche oder staatsnahe Unternehmen; vgl. UNGP 4 und 14.

¹² Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 3.

¹³ Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung resp. Sorgfaltspflicht und die damit verbundene Verantwortung von Unternehmen zieht sich als Kernthema durch den gesamten Leitfaden der UNWG. Eine Sorgfaltspflicht setzt entsprechende rechtsverbindliche Vorgaben voraus.

¹⁴ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 13.

Um diese genannten Ziele zu erreichen, sollen entsprechende Kapazitäten innerhalb der Regierung aufgebaut, Lücken in den Aktivitäten von Staat und Unternehmen identifiziert und die UNGP gemeinsam mit bestehenden (Menschenrechts-)Verpflichtungen als Leitlinien zur Erarbeitung der Massnahmen herangezogen werden¹⁵. D.h. insbesondere, dass die in einem NAP enthaltenen Massnahmen nicht nur zur Umsetzung der UNGP, sondern auch zur Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen beitragen können, wie bspw. den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen, der Agenda 2030 oder dem Pariser Abkommen¹⁶.

Ein besonderes Augenmerk bei der Gestaltung und Umsetzung eines NAP ist auf die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu legen. Ein NAP sollte daher auf besonders vulnerable Gruppen fokussieren und dabei auch einen wirksamen Schutz vor genderspezifischen negativen Auswirkungen sicherstellen. Dies sollte auf Basis einer genderspezifischen Analyse geschehen, welche die Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten umfasst¹⁷.

Die UNWG empfiehlt, einen NAP entlang der UN-Leitprinzipien aufzubauen, eine Gliederung nach thematischen Schwerpunkten ist aber auch möglich.

So enthält der NAP von Japan bspw. ein Kapitel mit Massnahmen zu Cross-Cutting Areas¹⁸:

- *Labour*
- *Promotion and Protection of Children's Rights*
- *Human Rights Associated with the Development of New Technologies*
- *Rights and Roles of Consumers*
- *Equality before the Law (Persons with Disabilities, Women, Persons of Diverse Sexual Orientation and Gender Identity, and Other Groups)*
- *Acceptance of and Coexistence with Foreign Nationals*

sowie Kapitel mit Massnahmen zu den drei Säulen der UNGP¹⁹:

- Säule eins: *Public Procurement, Development Cooperation and Development Finance, Promotion and Expansion of the Business and Human Rights Agenda in the International Community und Human Rights Education and Awareness-Raising*
- Säule zwei: *Measures Related to Domestic and Global Supply Chains and Promotion of Human Rights Due Diligence Based on the UNGPs und Support for Small and Medium Enterprises (SMEs) regarding Business and Human Rights*
- Säule drei: *Judicial and Non-Judicial Remedy*

Der thailändische NAP nennt vier themenspezifische Aktionspläne mit Massnahmen für alle drei Säulen:

- *Action Plan on labour*²⁰
- *Action Plan for community, land, natural resources and the environment*²¹
- *Action Plan for human rights defenders*²²

¹⁵ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 4.

¹⁶ Vgl. DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 36.

¹⁷ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 3, 13.

¹⁸ NAP Japan, S. 9ff.

¹⁹ NAP Japan, S. 18ff.

²⁰ NAP Thailand, S. 26ff.

²¹ NAP Thailand, S. 62ff.

²² NAP Thailand, S. 102ff.

- *Action Plan on Cross Border Investment and Multinational Enterprises*²³.

1.2 Reaktion auf spezifische Herausforderungen des nationalen Kontextes

Der Leitfaden der UNWG enthält Empfehlungen zu Inhalt, Struktur und Prozessen eines NAP und betont gleichzeitig, dass jeder NAP die wesentlichen Prioritäten des nationalen Kontexts widerspiegeln muss. Dies bezieht sich zum einen auf die Unternehmensstruktur in einem Land, zum anderen auf die konkreten nationalen Herausforderungen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns auf die Menschenrechte im In- und Ausland²⁴. Damit soll auch sichergestellt werden, dass jene Massnahmen ergriffen werden, bei denen eine möglichst grosse Hebelwirkung («Leverage») besteht²⁵.

National Baseline Assessment

Zur Eruiierung der nationalen Besonderheiten und Problemfelder empfiehlt der Leitfaden der UNWG die Durchführung eines National Baseline Assessment (NBA)²⁶. Auf Wunsch der Auftraggeberschaft werden die wichtigsten Etappen eines NBA nachfolgend dargestellt.

Ein NBA hat das Ziel, den aktuellen Stand der Umsetzung der UNGP durch Staat und Unternehmen zu bewerten und landesspezifisch die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte durch die im Land tätigen bzw. ansässigen Unternehmen zu identifizieren und abzubilden. Auf der Grundlage eines NBA können gezielte und realistische Massnahmen festgelegt werden, welche die nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten berücksichtigen. Weiter trägt die Durchführung eines NBA zur Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im NAP beschlossenen Massnahmen bei. Ein NBA kann nicht nur im Zuge der ersten Erarbeitung eines NAP durchgeführt werden, sondern auch für Aktualisierung eines bestehenden NAP. Damit kann er auch der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Massnahmen dienen²⁷.

Für eine systematische Analyse der Umsetzung der UNGP durch Staaten und Unternehmen sollte ein NBA das gesamte Spektrum der international anerkannten Menschenrechte abdecken. Dabei sind Beiträge und Rechte der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Gruppen der Gesellschaft einzubeziehen, indem Fragen der Gleichstellung, der Rechte indigener Völker und Minderheiten behandelt werden. Bei einem NBA werden üblicherweise quantitative und qualitative Methoden kombiniert²⁸.

Die Durchführung eines NBA umfasst idealerweise folgende Schritte²⁹:

²³ NAP Thailand, S. 121ff.

²⁴ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 4.

²⁵ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 12.

²⁶ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 7f.

²⁷ Siehe zu diesen Ausführungen und zu mehr Details DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 25ff.

²⁸ Siehe dazu DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 26.

²⁹ Siehe DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 32.

Schritte	Aktivitäten
Expertise	<ul style="list-style-type: none"> – Identifizierung geeigneter Organisationen mit einschlägigem Fachwissen zur Entwicklung des NBA – Durchführung erster Sekundärrecherchen (Desk Research)
Stakeholder-Engagement	<ul style="list-style-type: none"> – Einbindung von Akteur/innen aus Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft
Publikation	<ul style="list-style-type: none"> – Fertigstellung und Veröffentlichung des NBA – Zugänglichmachung der NBA-Informationen für alle Beteiligten, einschliesslich der Regierung
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung des NBA zur Bewertung der Umsetzung des NAP und als Grundlage für nachfolgende NAP-Änderungen

Tabelle 1: NBA-Prozess (in Anlehnung an die Abbildung «DIAGRAM 3: NBA PROCESS», DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 32.

Das DIHR and ICAR haben eine Vorlage zur Durchführung eines NBA entwickelt, welche eine Methodik zur Bewertung des aktuellen Stands der Umsetzung der UNGP (sowie anderer relevanter Rahmenwerke für Wirtschaft und Menschenrechte) durch Staat und Wirtschaft enthält³⁰. Die Vorlage enthält Leitfragen zu allen drei Säulen der UNGP, die sich auf den vom Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) entwickelten konzeptionellen und methodischen Rahmen der Menschenrechts-Indikatoren stützen³¹. Darüber hinaus enthält die Vorlage Links zu den Zielen und Vorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung was die Einbettung der Diskussion über Menschenrechte und Wirtschaft in den breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung erlaubt³².

Neben dieser Vorlage hat das DIHR auch ein Online-Tool zur Unterstützung bei der Durchführung eines NBA entwickelt³³.

Zur Eruiierung des Bedarfs an Massnahmen auf Unternehmensseite kann bspw. das Corporate Human Rights Benchmark (CHRB)³⁴ genutzt werden. Dies ist eine Methode, welche die Unternehmenspolitik und -leistungen mit den Erwartungen der Säule zwei der UNGP vergleicht und ein Unternehmensranking erstellt. Belgien hat im Zug seines NBA auf diese Weise auch umfassend die Umsetzung der UNGP durch Unternehmen untersucht. Dabei erfolgte

³⁰ Online unter <https://globalnaps.org/wp-content/uploads/2018/06/dihr-icar-national-baseline-assessment-template-june-2018-road-testing-version.pdf> (zuletzt besucht am 13.4.2023). Diese Vorlage wurde von DIHR und ICAR im Jahr 2014 entwickelt und zwischenzeitlich in verschiedenen nationalen Kontexten verwendet (bspw. Chile, Dänemark, Mexiko, Deutschland, Kenia, Serbien und Sambia). 2018 wurde die Vorlage überarbeitet und auf alle drei Säulen der UNGP ausgedehnt; vgl. DIHR/ICAR, NBA-Template (2017), S. 1.

³¹ Vgl. Fn. 51.

³² Siehe ausführlich DIHR/ICAR, NBA-Template (2017), S. 1ff.

³³ Das Tool umfasst einen in 10 thematische Bereiche gegliederten Fragebogen, der dabei helfen soll, relevante Informationen über die Umsetzung der Säulen eins und drei der UNGP durch den Staat zu ermitteln sowie ein Datenportal, das die Daten auf Länderebene enthält und länder- und themenübergreifende Abfragen ermöglicht. Vgl. <https://bhrbaseline.humanrights.dk/node/247> (zuletzt besucht am 13.4.2023). Siehe auch DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 25ff.

³⁴ Der CHRB, der jetzt zur [World Benchmarking Alliance](https://www.worldbenchmarkingalliance.com/) gehört, wurde auf der Grundlage der Menschenrechtsindikatoren für Unternehmen des DIHR (<https://www.humanrights.dk/tools/human-rights-indicators-business>) entwickelt und konzentrierte sich ursprünglich auf das Benchmarking der grössten multinationalen Unternehmen aus der Bekleidungs-, Agrarprodukt- und Rohstoffindustrie; siehe <https://bhrbaseline.humanrights.dk/resources> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

- ein Screening von dreissig belgischen Unternehmen auf der Grundlage des Core UNGP Indicator Assessment³⁵;
- eine Bewertung der Menschenrechtspolitik von fünfzehn in der Rüstungsindustrie tätigen Unternehmen;
- eine explorative Bewertung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen, an denen (angeblich) belgische Unternehmen beteiligt waren sowie
- eine Konsultation der wichtigsten Stakeholder zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte in Belgien³⁶.

Die Durchführung eines Benchmarkings für einzelne Wirtschaftssektoren oder Branchen kann Rückschlüsse auf thematische Schwerpunkte für einen NAP geben³⁷.

Ein Ansatz zur Messung der Umsetzung der Massnahmen der zweiten Säule ist die Entwicklung massgeschneiderter Erhebungen für Unternehmen, in der Regel im Rahmen der Ausarbeitung eines NBA. Ein Beispiel dafür ist Deutschland mit seinem Abschlussbericht «Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen»³⁸.

Politikkohärenz

Nationale Aktionspläne sollten auf bestehenden, verwandten Regierungsstrategien aufbauen, können aber auch in diese integriert werden. Die UNWG empfiehlt grundsätzlich, einen eigenständigen NAP für die Umsetzung der UNGP zu erarbeiten, anerkennt jedoch, dass es in bestimmten nationalen Kontexten sinnvoll sein kann, den NAP im Kontext anderer Regierungsstrategien zu verorten, wie bspw. CSR/RBC-Strategien oder spezifischen Menschenrechtsstrategien. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne mit den im Leitfaden dargelegten wesentlichen Kriterien und bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene übereinstimmen³⁹. Eine Herausforderung bei einer solchen Integration kann darin bestehen, das Thema Wirtschaft und Menschenrechte ausreichend sichtbar zu machen und insbesondere zu gewährleisten, dass die betroffenen Stakeholder in ausreichendem Mass einbezogen werden.

Um die Kohärenz mit anderen relevanten internationalen Instrumenten zu gewährleisten, kann es auch sinnvoll sein, die Ziele und/oder Massnahmen eines NAP mit bestimmten SDG zu verknüpfen, wie bspw. in den nationalen Aktionsplänen aus Thailand, Pakistan oder Belgien⁴⁰. So könnten die UNGP Unternehmen bei ihren Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und der Nachhaltigkeit unterstützen. Einen weiteren wichtigen Referenzrahmen bilden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche die UNGP in ihrem Kapitel zu Menschenrechten referenzieren. Indem die Erwartungen an die Wirtschaft und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf einem gemeinsamen

³⁵ Siehe CHRB, Corporate Human Rights Benchmark (2019).

³⁶ Ausführlich dazu NBA Belgien (2017), S. 97ff.

³⁷ Siehe dazu S. 59f.

³⁸ Siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf> (zuletzt besucht am 13.4.2023). Andere Beispiele finden sich in Schottland oder der Ukraine; siehe dazu <https://bhrbaseline.humanrights.dk/resources> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

³⁹ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 3. Beispiele für die Integration sind unter anderem die nationalen Aktionspläne von Georgien oder Südkorea.

⁴⁰ Siehe als Beispiel hier insbesondere den NAP Thailand oder NAP Pakistan.

Verständnis beruhen, kann die Kohärenz von Standards gestärkt und die Wirksamkeit der Bemühungen, die die Rolle der Wirtschaft bei der Bewältigung globaler Herausforderungen spielt, erhöht werden⁴¹.

Kohärenz umfasst allerdings nicht nur die Abstimmung mit anderen internationalen Instrumenten oder Standards, sondern bedeutet auch, dass Gesetze und Politiken mit Bezug zur Gründung oder dem Betrieb von Unternehmen (bspw. Gesellschaftsrecht) genutzt werden sollten, um verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen zu fördern. Dies bezieht sich auch auf Bereiche wie Investitionen oder das öffentliche Beschaffungswesen oder die Auslagerung von öffentlichen Dienstleistungen. Schliesslich sollen sich Staaten auch im Rahmen multilateraler Organisationen oder Foren, die sich mit Entwicklung, Finanzen, Investitionen und Handel befassen, aktiv für die Achtung der Menschenrechte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten einsetzen⁴².

1.3 Entwicklung und Umsetzung in einem inklusiven Prozess

Eine sinnvolle Einbindung der Stakeholder sollte im Mittelpunkt der Strategien von Staaten und Unternehmen stehen und sich als Querschnittsthema zur Unterstützung einer besseren Prävention und Wiedergutmachung durch den gesamten NAP-Prozess ziehen. Sinnvoll bedeutet gemäss UNWG, dass betroffene Rechteinhaber/innen, Gewerkschaften, Menschenrechts- und Umweltaktivist/innen, zivilgesellschaftliche Organisationen und andere, die eine wesentliche Rolle bei der Überwachung der staatlichen und unternehmerischen Praxis spielen, als Partner/innen betrachtet und in einen Multi-Stakeholder-Prozess einbezogen werden⁴³.

Der gesamte Prozess zur Entwicklung, Umsetzung und Aktualisierung eines NAP sollte daher in einem inklusiven und transparenten Verfahren stattfinden, um die Bedürfnisse *aller involvierten Stakeholder* und insbesondere jener Gruppen, welche von negativen Auswirkungen betroffen sind, berücksichtigen zu können und deren Erfahrungen und Wissen einfließen zu lassen. Dies kann durch regelmässige Konsultationen oder die Nutzung von Plattformen erfolgen⁴⁴.

Für die Umsetzung eines NAP sollte ein Format für die Koordination und regelmässige Kommunikation zwischen den involvierten Regierungsstellen geschaffen werden, dies kann bspw. eine ministerien- bzw. ressortübergreifende Arbeitsgruppe⁴⁵ sein. Die Leitung des gesamten NAP-Prozesses sollte unter der Leitung eines oder mehrerer Ministerien stehen. Im Hinblick auf die Rechenschaftsablage ist die Zuständigkeit für die Umsetzung des NAP klar zu definieren⁴⁶.

Für das Monitoring der Umsetzung des NAP sollte ebenfalls eine Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen durch die Einsetzung einer unabhängigen «Überwachungsgruppe» gewährleistet

⁴¹ Siehe dazu unter anderem UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. III und S. 12 mit Verweisen auf weitere relevante internationale Standards.

⁴² In diesem Sinne UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 15f.

⁴³ Siehe UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 7, 35ff. mit Beispielen für Massnahmen für Staaten, NMRI, Unternehmen und Wirtschaftsverbände, S. 36f. sowie UNWG, Guidance (2016), S. 6.

⁴⁴ Siehe dazu UNWG, Guidance (2016), S. 4, 6, 8. Zum transparenten Prozess siehe auch DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 20f.

⁴⁵ In Chile hat das Ministerio de Justicia y Derechos Humanos für eine systematischere Übersicht über den Fortschritt der Umsetzung der Massnahmen eine Online-Plattform geschaffen, auf der die zuständigen Stellen ihre Informationen bereitstellen konnten. Diese dienten dann als Basis für Berichte zum Stand der Umsetzung; vgl. NAP Chile, S. 14.

⁴⁶ Siehe dazu insbesondere DIHR, Accountability (2021), S. 8. In diesem Sinne auch UNWG, Guidance (2016), S. 9.

werden⁴⁷. Bei der Zusammensetzung einer solchen Gruppe sollte auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden, ebenso eine ausgeglichene Vertretung verschiedener Regionen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe wird idealerweise transparent kommuniziert⁴⁸. Dort, wo indigene Völker betroffen sind, sollen diese effektive Möglichkeiten erhalten, um auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen⁴⁹.

1.4 Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung

Die UNWG betont, dass ein NAP kontinuierliche Bemühungen umfasst und daher regelmässig überprüft und seine Wirksamkeit gemessen werden muss. Gestützt darauf sind Aktualisierungen vor zu nehmen. Dabei soll sich der Staat an den sich ändernden tatsächlichen und potenziellen, negativen Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Menschenrechte sowie am internationalen regulatorischen Umfeld orientieren⁵⁰.

Für das Erreichen dieses Ziels ist die Festlegung klarer, evidenzbasierter und genderspezifischer Ziele, Meilensteine und Indikatoren die wichtigste Grundlage. Nur so können die Rechenschaftspflicht erfüllt und der Fortschritt bei der Umsetzung der UNGP beurteilt werden. Ein NAP sollte sog. SMART-Massnahmen enthalten⁵¹, damit sind spezifische, messbare, erreichbare, realistische und zeitgebundene (SMART) Massnahmen gemeint. Demgegenüber bezieht sich der sog. «Smart Mix» im Kontext der UNGP auf die Kombination von verbindlichen und unverbindlichen staatlichen Massnahmen.

Die Massnahmen sollen sich insbesondere auch auf spezifische Auswirkungen von unternehmerischer Tätigkeit auf besonders vulnerable Gruppen beziehen⁵².

Das DIHR hat basierend auf Best-Practice-Beispielen und aufbauend auf den Leitlinien der UNWG Empfehlungen dafür erarbeitet, wie SMART-Massnahmen bzw. Indikatoren in einem NAP gestaltet werden können⁵³:

- Klare Zielsetzung mit Fokus auf die Auswirkungen auf die Rechteinhaber/innen
- Nennung der für das gewünschte Ergebnis notwendigen Aktivitäten und politischen Massnahmen
- Gewünschtes Ergebnis wird für jede einzelne Massnahme angegeben
- Leistungsindikatoren pro Massnahme stellen Umsetzung in der Praxis sicher

⁴⁷ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 10.

⁴⁸ Siehe DIHR, Accountability (2021), S. 8. Unter Regionen würden für die Schweiz insbesondere die verschiedenen Sprachregionen fallen.

⁴⁹ Dies muss sich nicht nur auf jene Personen beziehen, die sich in der Schweiz befinden, sondern kann bspw. bei indigenen Völkern die Notwendigkeit nach sich ziehen, auch Stakeholder ausserhalb der Schweiz einzubeziehen.

⁵⁰ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 5.

⁵¹ Siehe dazu insbesondere DIHR, Accountability (2021), S. 5ff. und auch UNWG, Guidance (2016), S. 12. Das DIHR verweist in diesem Zusammenhang auch auf die vom OHCHR definierten Menschenrechtsindikatoren; siehe dazu genauer OHCHR, HR Indicators (2012). Auch bei der Wahl SMARTer Massnahmen gilt zu beachten, dass man sich nicht nur auf leicht beobachtbare und messbare Ziele und Massnahmen fokussiert und was nicht oder schwer messbar – aber ggf. trotzdem wichtig ist – nicht oder weniger berücksichtigt wird.

⁵² Daher sollten diese bspw. auch genderspezifische Massnahmen umfassen; vgl. DIHR, Accountability (2021), S. 5.

⁵³ Vgl. DIHR, Accountability (2021), S. 7. Für Best-Practice-Beispiele aus anderen Ländern siehe S. 53ff.

- Klare Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Massnahme sowie für die Indikatoren festlegen
- Klarer Zeitrahmen für die Umsetzung jeder einzelnen Massnahme
- Möglichst detaillierte Zuweisung von finanziellen bzw. personellen Mitteln
- Idealerweise Verknüpfung der Ziele und/oder Massnahmen mit den SDG

Mit dem Ziel, eine möglichst grosse Wirkung zu erreichen, sollte ein NAP sowohl laufende als auch geplante Aktivitäten skizzieren, sowie einen «Smart Mix» an Massnahmen enthalten, d.h. verbindliche und nicht verbindliche sowie internationale und nationale Massnahmen. Dabei sollen alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Auswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten auf die Menschenrechte zu beeinflussen⁵⁴. Dabei gilt es zu beachten, dass sich in den letzten Jahren eine Verschiebung hin zu mehr verbindlichen Vorschriften in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte abzeichnet. Diese Entwicklung bietet die Möglichkeit, zu einer wirksameren Mischung von Massnahmen überzugehen, ohne dabei andere rechtliche und politische Instrumente zur Bewältigung spezifischer Menschenrechtsprobleme auszuschliessen⁵⁵.

2 Regulatorisches Umfeld

Das regulatorische Umfeld, in dem sich der NAP positioniert, ist seit 2020 auf nationaler und internationaler Ebene stark in Bewegung. Verschiedene Länder führten verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein oder sind im Begriff, solche Regelungen zu erlassen. Von den zahlreichen Initiativen und Erlassen seien hier nur die für die Schweiz und die Weiterentwicklung des NAP wichtigsten erwähnt: So kennt Frankreich seit 2017 verbindliche Sorgfaltspflichten für grosse Unternehmen⁵⁶, und seit dem 1. Januar 2023 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das ebenfalls verbindliche Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten postuliert⁵⁷. In Norwegen ist seit dem 1. Juli 2022 ein Gesetz in Kraft, das grössere Unternehmen zur Information über grundlegende Menschenrechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen (Decent Work) verpflichtet⁵⁸. Während diese Gesetze sektor- und themenübergreifende Sorgfalts- und/oder Berichterstattungspflichten für Unternehmen enthalten, hat die Schweiz einen differenzierten Ansatz gewählt: Auf den 1. Januar 2022 traten neue Berichterstattungspflichten über nicht-finanzielle Belange und themenspezifische Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit in Kraft⁵⁹, die per 1. Januar 2024 mit spezifischen Berichterstattungspflichten zu Klimabelangen ergänzt werden⁶⁰.

⁵⁴ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 13, 15.

⁵⁵ So auch UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 18f.

⁵⁶ LOI n° 2017-399 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre vom 27.03.2017.

⁵⁷ BGBl I 2021, Nr. 46, 2959 vom 22.7.2021.

⁵⁸ Act relating to enterprises' transparency and work on fundamental human rights and decent working conditions (Transparency Act) vom 18.06.2021.

⁵⁹ Änderung des Obligationenrechts vom 19.06.2021, BBl 2021 890, Art. 964a – 964c und 964j – 964/ OR (SR 220); Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr, SR 221.433); Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434).

⁶⁰ Änderung des Obligationenrechts vom 19.06.2021, BBl 2021 890, Art. 964a – 964c und 964j – 964/ OR (SR 220); Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr, SR 221.433); Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434).

International sind für den Schweizer NAP folgende Entwicklungen von besonderer Relevanz:

Um eine unkoordinierte Vielfalt von nationalen Erlassen durch die Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Umsetzungsschwierigkeiten zu vermeiden, nimmt sich die EU seit geraumer Zeit des Themas an: Neben einer Reihe von bestehenden themenbezogenen Regelungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht und allgemeinen Berichterstattungspflichten in nicht-finanziellen Belangen sind die Bestrebungen zur Einführung umfassender verbindlicher nachhaltigkeitsbezogener Sorgfaltspflichten weit fortgeschritten. Der Entwurf für eine entsprechende Richtlinie⁶¹ liegt mit den vom Rat verabschiedeten Allgemeinen Ausrichtung nun beim EU-Parlament⁶².

Ausländische und Regelungen auf EU-Ebene sind für Schweizer Unternehmen relevant, wenn diese Bestimmungen auf *alle* Unternehmen, die im jeweiligen Land oder Markt tätig sind, Anwendung finden, d.h. extraterritoriale Wirkung entfalten. Das kann v.a. im Fall von EU-Recht, das in diesem Bereich regelmässig auch auf Unternehmen aus Nicht-Mitgliedstaaten anwendbar ist, sofern diese in der EU Produkte oder Dienstleistungen anbieten, dazu führen, dass Schweizer Unternehmen unterschiedliche Anforderungen in der Schweiz und in der EU erfüllen müssen. Der erwähnte Vorschlag für eine neue Richtlinie der EU weist denn auch erhebliche Unterschiede zum Schweizer Recht auf⁶³.

Während die UNGP seit 2011 unverändert sind, werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und damit auch das mit den UNGP abgestimmte Kapitel IV zu den Menschenrechten derzeit einer Aktualisierung unterzogen. Der Abschluss der Arbeiten wird im Juni 2023 erwartet. Ziel der Aktualisierung ist es, die Abstimmung mit den UNGP beizubehalten und gleichzeitig die Entwicklungen seit 2011 abzubilden⁶⁴. Diese Arbeiten sind für den NAP 3.0 deshalb hilfreich, weil sie verschiedene im Rahmen der Evaluation geäusserte Anliegen wie z.B. den Einbezug der Auswirkungen des Klimawandels in Abstimmung mit den UNGP aufnehmen.

Schliesslich hat die OECD im Dezember 2022 mit Zustimmung der Schweiz eine neue *Empfehlung zur Unterstützung von Regierungen bei der Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung* und damit auch dem dafür zentralen Thema Menschenrechte und Wirtschaft verabschiedet⁶⁵. Die Empfehlung unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die UNGP kohärent in allen Politikbereichen umzusetzen und gibt konkrete Hinweise, wie eine solche Umsetzung, u.a durch Mainstreaming erfolgen kann⁶⁶.

Zusammenfassend wird sich der NAP 3.0 in einem regulatorischen Umfeld bewegen, das zunehmend von verbindlichen Sorgfaltspflichten auf nationaler und internationaler Ebene und von einem Ruf nach kohärenten staatlichen Regelungen geprägt ist. Dies beeinflusst die Zusammensetzung des «Smart Mix» und unterstreicht die Notwendigkeit, staatliche Politiken und Massnahmen abzustimmen, so dass die Erwartungen an Unternehmen klar und umsetzbar sind.

⁶¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Februar 2022, COM(2022)71 final.

⁶² Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung, 30. November 2022, Doc. 15024/1/22 REV 1.

⁶³ Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022, S. 21ff.

⁶⁴ Siehe dazu <http://mneguidelines.oecd.org/public-consultation-targeted-update-of-the-oecd-guidelines-for-multinational-enterprises.htm> (zuletzt besucht am 27.3.2023).

⁶⁵ OECD, Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct (2022).

⁶⁶ Die UNGP sind in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (2011) in Kapitel IV Menschenrechte abgebildet.

3 Rechenschaftsablegung / Wirkungsmessung (vergangenheitsorientiert)

Ein Ziel der Evaluation ist es, die Umsetzung der 35 Massnahmen des NAP 2020-2023 zuhanden der Auftraggeberschaft zu beurteilen. Damit soll untersucht werden, inwiefern der NAP 2020-2023 zur Förderung der Menschenrechte bzw. zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten beitragen konnte. Dies erfolgt primär aus Sicht der Bundesverwaltung bzw. der NAP-Begleitgruppe. Hinsichtlich der Unternehmen wird versucht, die Frage zu beantworten, ob die Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes im NAP 2020-2023 die Unternehmen erreicht haben und Einfluss auf deren Praxis hatten⁶⁷.

Zu diesem Zweck wurden insbesondere die Struktur (inkl. Indikatoren), Prozesse und der Inhalt des NAP 2020-2023 untersucht und mit den Empfehlungen der UNWG sowie anderen Unterstützungsdokumenten für Staaten zur Erarbeitung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen verglichen.

Als Grundlage dienten weiter zum einen die Ergebnisse der bundesinternen Umfrage sowie Einzelinterviews mit Vertreter/innen der Bundesverwaltung und Mitgliedern der NAP-Begleitgruppe⁶⁸. Zum andern gaben ein Fokusgruppengespräch sowie Einzelinterviews mit Unternehmensvertreter/innen punktuell Auskunft über die Wirksamkeit der Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes⁶⁹.

3.1 Rückmeldungen der NAP-Begleitgruppe

Im Rahmen der durchgeführten Stakeholder-Gruppen-Befragungen der NAP-Begleitgruppe⁷⁰ wurden diese jeweils zu den Stärken und Schwächen des NAP 2020-2023 befragt. Folgende Punkte wurden dabei betont:

	Zivilgesellschaft	Wirtschaft	Wissenschaft
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Sichtbarkeit der UNGP Adressierung des Themas «unternehmerische Verantwortung» (Awareness Creation) 	<ul style="list-style-type: none"> Sichtbarkeit der UNGP für Unternehmen Thematische Koordinationsfunktion durch Integration der Säule zwei der UNGP 	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Sichtbarkeit der UNGP Klare Formulierung der Erwartungen an Unternehmen

⁶⁷ Andere Unternehmen betreffende Aspekte sind nicht Gegenstand dieses Berichts, sondern werden in der Studie von ECOFACT angesprochen.

⁶⁸ Für Details zur Umfrage und den Interviews siehe die Angaben zu den Projektphasen 2 und 3, S. 21.

⁶⁹ Für Details zur Befragung der Unternehmen siehe die Angaben zur Projektphase 5, S. 21. Es ist zu beachten, dass die Ergebnisse nicht als repräsentativ betrachtet werden können, aber dennoch Informationen über die Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes liefern.

⁷⁰ Zur Zusammensetzung der NAP-Begleitgruppe siehe die Ausführungen zur Projektphase 4 auf S. 21.

	Zivilgesellschaft	Wirtschaft	Wissenschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Stärkung der Politikkohärenz • Stärkung der Transparenz • Involvierung Stakeholdergruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soft Law Approach 	<ul style="list-style-type: none"> • Versuch, massnahmenbezogene Ziele zu definieren
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> • Statisches Sammelsurium von Massnahmen • Fehlen eines National Baseline Assessments • Ambitionsniveau (teilweise) eher tief und es ist nicht sichtbar, was der Bundesrat möchte • Beurteilung der Wirksamkeit der Massnahmen ob fehlender belastbarer Indikatoren unmöglich • Säule drei der UNGP unterrepräsentiert • Einseitiger «Smart-Mix» (Fokus auf Freiwilligkeit) • Tatsächliche Vorbildrolle der bundesnahen Betriebe nicht sichtbar • Fehlendes Monitoring des NAP 	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen wirken (teils) sehr beliebig • Massnahmen gehen teils über den Status Quo der politischen Diskussion hinaus (Beispiel: kollektiver Rechtsschutz) • Fehlender Fokus auf besondere Situation von KMU • Workshopangebot zu abstrakt / «Peer Learning» wird nicht ausreichend integriert • Geringe Einbindung der Stakeholder in die konkrete Überarbeitung des NAP 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen einer klaren Struktur / thematischer Schwerpunktsetzung («Sammelsurium an Massnahmen») • Fehlen einer Priorisierung der Massnahmen • Beurteilung der Wirksamkeit der Massnahmen ob fehlender belastbarer Indikatoren unmöglich • Zeitliche Dimension nicht ersichtlich («Bis wann ist ein Ziel zu erreichen?») • Tatsächlicher Impact auf die Menschenrechtssituation wird nicht untersucht • Workshopangebote des Bundes beschränken sich nur auf «Awareness Building» • Fehlende Anreizsetzung für Unternehmen, «Erwartungen» zu erfüllen

Tabelle 2: Stärken und Schwächen des NAP gemäss der Zusammenstellung Rückmeldungen NAP-Begleitgruppe.

Zusammenfassend anerkennen sämtliche Stakeholder-Gruppen die Bedeutung des NAP und dessen grundsätzliche instrumentelle Eignung, die UNGP und deren Implementierung in der Schweiz sichtbar zu machen. Begrüsst wird von sämtlichen Stakeholder-Gruppen zudem die im Rahmen der letzten NAP-Überarbeitung vorgenommene Integration der Säule zwei der UNGP. Gewürdigt werden von sämtlichen Stakeholder-Gruppen zudem die Disseminationsmassnahmen des Bundes in Gestalt der Workshopangebote, wobei hier das abstrakte Level und die Schwerpunktsetzung im Bereich des Awareness-Building als verbesserungswürdig betrachtet wird. Im Hinblick auf weitere

Entwicklungsmöglichkeiten des aktuellen NAP wird stakeholder-übergreifend insbesondere die teilweise Kontingenz der aufgenommenen Massnahmen und Ziele hervorgehoben wie auch das Fehlen von für die Wirkungsmessung der einzelnen Massnahmen elementaren Indikatoren benannt.

3.2 Struktur (inkl. Indikatoren)

Der NAP 2020-2023 bezieht sich erkennbar auf die Empfehlungen der UNWG und setzt diese mehrheitlich um. Er richtet sich klar an den UNGP und der von der UNWG vorgeschlagenen Struktur aus. Der NAP 2020-2023 enthält Massnahmen für alle drei Säulen der UNGP und unterscheidet sich darin von anderen nationalen Aktionsplänen, die mehrheitlich auf die erste Säule fokussieren. Die meisten Massnahmen des NAP 2020-2023 beziehen sich zwar auf die erste Säule, jedoch gibt es auch zur zweiten Säule insgesamt acht Massnahmen⁷¹. Lediglich die dritte Säule erscheint mit nur fünf Massnahmen, von denen nur eine⁷² als umgesetzt betrachtet werden kann, nicht ausreichend abgedeckt⁷³. Die Rückmeldungen aus den erfolgten Befragungen von Stakeholdern und der Bundesverwaltung zeigen, dass die grundsätzliche strukturelle Orientierung des NAP 2020-2023 an den drei Säulen der UNGP als sinnvoll erachtet wird. Nur so sei eine internationale Vergleichbarkeit möglich und lasse sich gleichzeitig sicherstellen, dass thematisch alle Bereiche der UNGP in der nationalen Implementierungsstrategie Berücksichtigung finden.

Gewisse strukturelle Defizite des aktuellen NAP 2020-2023 lassen sich jedoch auf Ebene der Auswahl der Einzelmassnahmen sowie den damit verbundenen Zielen und Indikatoren ausmachen.

Der NAP 2020-2023 enthält insgesamt 35 Massnahmen, die jeweils Ziele, Indikatoren und Zuständigkeiten nennen. Diese Ziele sind als erreichbar und realistisch zu bewerten, allerdings erscheinen sie mehrheitlich nicht wirkungsrelevant. Die Gründe liegen insbesondere darin, dass sich eine grosse Anzahl der Massnahmen bei den Indikatoren mit der Nennung eines (oder max. zweier) Beispiele von Aktivitäten während der gesamten Laufzeit des NAP 2020-2023 begnügt, bspw. Aufzeigen *einer* Aktivität oder *einzelner* Beispiele von Tätigkeiten für die gesamten vier Jahre Laufzeit des NAP 2020-2023. Zudem sind die Ziele teilweise sehr bescheiden und vage formuliert, bspw. «prüfen, fördern, ermutigen». Selten werden konkretere und verbindlichere Ziele gesetzt, bspw. «gewährleisten, sicherstellen, durchsetzen⁷⁴. Oft ist die mit dem Indikator erwünschte spezifische Auswirkung auf negative Menschenrechtsauswirkungen nicht erkennbar und eine konkrete Hebelwirkung, die mit der jeweiligen Massnahme verbunden sein soll, fehlt. Daher erfüllen die meisten Massnahmen nicht alle SMART-Kriterien. Massnahmen, welche als gute Beispiele für die Erarbeitung eines NAP 3.0 dienen könnten, sind insbesondere die Massnahmen 1 («Regulierung der Exporte von Kriegsmaterial und von Gütern zur Internetüberwachung»), 2 («Sicherheit und Menschenrechte»), 3 («Förderung der UNO-Leitprinzipien»), 14 («Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Diplomateninnen und Diplomaten

⁷¹ Auch andere nationale Aktionspläne sind eher zurückhaltend mit Massnahmen zu Säule zwei, was verständlich erscheint, da ein NAP ein Plan einer Regierung ist.

⁷² Bei Massnahme 32 wurde bei der verwaltungsinternen Umfrage gemeldet, dass zwischen 2020 und 2021 über 32'000 Menschen dank Unterstützung der Schweiz Zugang zu formellen Gerichtsverfahren oder alternativen gerichtlichen Schlichtungsverfahren erhalten haben. Auf Nachfrage zum Ursprung dieser Zahl wurde diese für den Zeitraum 2020-2023 auf 66'000 erhöht und angemerkt, dass es sich dabei vor allem um «Access to Justice» Projekte in Rwanda (34'000), Burundi (20'000) und Afghanistan (3'500) handelte. Allerdings ist nicht ersichtlich, inwieweit in den einzelnen Verfahren konkret das Thema «Wirtschaft & Menschenrechte» Gegenstand war, weshalb nicht abschliessend gesagt werden kann, ob diese Massnahme umgesetzt wurde.

⁷³ Allerdings ist anzumerken, dass die meisten nationalen Aktionspläne eher zurückhaltend bei Massnahmen in der Säule drei sind.

⁷⁴ Siehe dazu die Auflistung der Massnahmen in Anhang 1.

sowie der Schweizer Auslandvertretungen»), 26 («Förderung von bewährten Praktiken»), 27 («Förderung der Bekämpfung jeglicher Form der Ausbeutung von Kindern in der Wertschöpfungskette»), 28 («Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann») und 31 («Förderung kollektiver Beschwerdemöglichkeiten»).

Von allen Stakeholdergruppen wird inhaltlich eine gewisse Beliebigkeit der erfassten Massnahmen betont, die ein praktisches Arbeiten mit dem NAP 2020-2023 erschweren und eine Gefahr der Verzettelung bergen. Exemplarisch genannt werden dafür von den Stakeholdergruppen auf Zielebene etwa Massnahme Nr. 4 («Geneva Center for Business and Human Rights») und Massnahme Nr. 8 («Achtung der Menschenrechte im Tourismussektor»). So sei beispielsweise bezüglich Massnahme Nr. 4 nicht nachvollziehbar, weshalb einzig das Geneva Center unter dem Ziel «Forschung und akademische Beiträge zum Thema 'Wirtschaft und Menschenrechte' unterstützen» genannt werde, jedoch andere wissenschaftliche Einrichtungen mit ähnlichen Forschungsschwerpunkten beziehungsweise Bildungseinrichtungen allgemein keine Erwähnung fänden⁷⁵. Ähnlich verhalte es sich mit Massnahme Nr. 8, wo nicht erkennbar sei, weshalb der Tourismussektor als einziger Wirtschaftssektor explizit auf Massnahmenebene im NAP 2020-2023 berücksichtigt werde⁷⁶.

Ebenso finden sich im NAP 2020-2023 fast ausschliesslich bereits vorbestehende Projekte der Bundesverwaltung, die nun unter dem Dach des NAP 2020-2023 zusammengeführt wurden. Die internationalen Empfehlungen gehen jedoch in die Richtung, dass im Hinblick auf die einzelnen Leitprinzipien nicht nur bestehende Aktivitäten erfasst werden, sondern auch geplante Aktivitäten Berücksichtigung finden sollten⁷⁷.

Gleichfalls erweisen sich massnahmenübergreifend die gewählten Indikatoren des NAP 2020-2023 als wenig geeignet, um den tatsächlichen Effekt der Massnahmen zu messen. Grundsätzlich empfohlen wird hier eine stärkere Orientierung an den internationalen Empfehlungen, welche einzelmassnahmenbezogen nebst der Definition eines klaren Zeitrahmens für die Durchführung der Massnahmen Leistungsindikatoren zur Bewertung der Durchführung und der Auswirkungen der Massnahme empfehlen⁷⁸.

Eine tatsächliche Wirkungsmessung der in den entsprechenden Massnahmen formulierten Ziele ist ob der allgemeinen Formulierung der Ziele⁷⁹ und der Piktualität der korrespondierenden Indikatoren⁸⁰

⁷⁵ Die Aussagen der Stakeholder gilt es dahingehend zu relativieren, dass in Massnahme Nr. 17 die Unterstützung der Errichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) genannt wird und als Indikator «Aufträge und Tätigkeiten der NMRI im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte» aufgeführt wird. Angesichts der Tatsache, dass gemäss internationalen Vorgaben die NMRI eine von der Verwaltung unabhängige Einrichtung sein sollte, stellt sich die Frage, ob der Bund die thematische Ausrichtung und Berücksichtigung des Themas Wirtschaft & Menschenrechte tatsächlich beeinflussen kann.

⁷⁶ Auch hier gilt es zu relativieren. Mit den Massnahmen Nr. 2 (Sicherheitsdienstleister) und Nr. 7 (Goldhandel und -förderung) finden weitere Sektoren im NAP 2020-2023 explizit Erwähnung. Es wird jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Auswahl nicht abschliessend nachvollziehbar ist. So ist etwa nicht ersichtlich, weshalb einzig der Handel mit dem Rohstoff Gold Erwähnung findet und nicht der gesamte Rohstoffhandel adressiert wird.

⁷⁷ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 15.

⁷⁸ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 15.

⁷⁹ Als Beispiel kann hier exemplarisch auf Massnahme Nr. 24 (Unterstützung von Brancheninitiativen) verwiesen werden. Als Ziel wird hier formuliert: «Unternehmen, die Lösungen zur Umsetzung der UNGP erarbeiten, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten». Da weder eine quantitative, qualitative noch zeitliche Zielgrösse definiert ist, kommt eine tatsächliche Messung des Fortschritts nicht in Betracht.

⁸⁰ Wiederum bezugnehmend auf Massnahme Nr. 24 ist als Indikator vermerkt «Zusammenarbeit des Bundes mit einer sektoralen Initiative zur Entwicklung eines Arbeitsmittels im Bereich der Menschenrechte». Dies spiegelt nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Aktivitäten des Bundes in diesem Bereich wider. Sinnvoller wäre diesbezüglich die Aufstellung sämtlicher thematisch einschlägigen Brancheninitiativen, bei denen sich der Bund einbringt.

nicht möglich. Deshalb müssen Rückschlüsse über die Zielerreichung in erster Linie aus den qualitativen Befragungen der Stakeholdergruppen und der involvierten Bundesstellen gezogen werden⁸¹.

3.3 Prozess

Der NAP 2020-2023 wurde nach der Evaluation des ersten Schweizer NAP 2016-2019 im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses diskutiert und erarbeitet. Damit hat der Bundesrat den von der UNWG empfohlenen Einbezug relevanter Stakeholder in die Erarbeitung und Aktualisierung eines NAP weitestgehend umgesetzt⁸².

Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung für die Koordination des NAP 2020-2023 sind klar festgelegt und werden gemeinsam vom EDA und dem WBF wahrgenommen. Dies weist auf die departementsübergreifende Bedeutung der UNGP hin. Der NAP-bezogene Austausch zwischen den involvierten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung ist ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Politikkohärenz. Wie insbesondere die Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen, ist dieser Bereich bisher noch wenig entwickelt, respektive findet NAP-spezifisch kaum ein formell geregelter Austausch zwischen den Bundesstellen statt. Im NAP 2020-2023 selbst ist einzig in Massnahme Nr. 16 («Interdepartementale Zusammenarbeit») eine gewisse Institutionalisierung des personellen Austausches vorgesehen⁸³. Praktisch umgesetzt wird diese in der CSR-Bundesgruppe, welche grundsätzlich allen interessierten Bundesstellen offen steht⁸⁴. Die entsprechende Gruppe trifft sich drei bis vier Mal jährlich, und das Thema Wirtschaft und Menschenrechte ist jeweils Gegenstand der Treffen. Dabei findet kein NAP-spezifischer Austausch statt, sondern eine thematische nicht nach Instrumenten strukturierte Diskussion. Entsprechend dem Mandat der Gruppe und ihrer Zusammensetzung liegt der Fokus auf Fragen der (technischen) Umsetzung, nicht auf Politikmassnahmen oder Strategien.

Eine NAP-Begleitgruppe, bestehend aus Vertreter/innen der Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft (Gewerkschaften und NGOs) und der Bundesverwaltung, begleitet das EDA und das WBF bei der Umsetzung des NAP 2020-2023 und wird regelmässig konsultiert⁸⁵. Die Rolle und Funktionen der NAP-Begleitgruppe wurden insbesondere folgendermassen definiert:

- Überprüfung der bei der Umsetzung erzielten Fortschritte
- Beitrag zur Umsetzung des NAP durch Unterbreitung von Vorschlägen zur Umsetzung des NAP
- Beteiligung an der strategischen Planung zur Umsetzung des NAP
- Beteiligung an der Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie zum NAP

⁸¹ Siehe dazu Methodik S. 41.

⁸² Damit hat der Bundesrat auch die OECD, Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct (2022), Ziff. V befolgt. Ein gewisses Defizit im Hinblick auf die Einbindung relevanter Stakeholder-Gruppen besteht im Hinblick auf die Berücksichtigung der Gender-Dimension; vgl. nachfolgend Kapitel 5, S. 61ff.

⁸³ Als entsprechender Indikator für den personellen Austausch ist die Anzahl der Treffen der verschiedenen Interdepartementalen Plattformen und Gruppen genannt.

⁸⁴ Die Rückmeldungen der Bundesstellen in den Vertiefungs-Interviews haben gezeigt, dass ein signifikanter Teil der für die Massnahmen des NAP Verantwortlichen keine Kenntnis von dieser CSR-Gruppe haben.

⁸⁵ Der Bundesrat hat als Folge der Annahme einer entsprechenden Empfehlung der Evaluation des ersten NAP die Zusammensetzung der NAP-Begleitgruppe auf der Webseite des NAP veröffentlicht und damit zu grösserer Transparenz beigetragen; vgl. Bericht EDA/WBF (2018), S. 10 und https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/nap/nationaler_aktionsplan1.html (zuletzt besucht am 5.3.2023).

- Regelmässiges Einholen von Informationen über die bei der Umsetzung des NAP erzielten Fortschritte sowie über diesbezügliche Herausforderungen und Entwicklungen bei den verschiedenen Interessengruppen⁸⁶.

Damit erfüllt der NAP 2020-2023 eine wichtige Empfehlung der UNWG zur Schaffung eines Formats der Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Akteur/innen⁸⁷, allerdings könnte der Einbezug von Rechteinhaber/innen ausgebaut werden.

Eine prozedurale Schwachstelle des aktuellen NAP 2020-2023 lässt sich allerdings im Bereich des Monitorings der NAP-Massnahmen ausmachen. So empfiehlt etwa die UNWG, dass im NAP selbst die Monitoring-Mechanismen dargelegt werden und explizit ein «Government focal point» benannt wird, der auf Anfragen und Bedenken von nicht-staatlichen Stakeholdern hinsichtlich der Umsetzung des NAP reagieren sollte⁸⁸. Der NAP 2020-2023 schweigt sich aber darüber aus, wer für die Überwachung der Umsetzung der NAP-Massnahmen zuständig ist, und was geschieht, wenn eine Massnahme überhaupt nicht oder nur teilweise umgesetzt wird.

3.4 Handlungsfelder

3.4.1 Thematische Ausrichtung

Für den NAP 2020-2023 werden drei Schwerpunkte (Kommunikation, Unterstützung für Unternehmen, politische Kohärenz) gesetzt, welche für den nationalen Rahmen besonders relevant erscheinen. Allerdings ist der NAP 2020-2023 nicht entlang dieser Schwerpunkte aufgebaut, sondern hält sich konsequent an den Aufbau der UNGP. Dies führt dazu, dass teilweise schwer ersichtlich ist, welche Massnahmen der Erreichung welcher thematischen Schwerpunkte dienen sollen. Es scheint, dass die meisten Massnahmen auf die Unterstützung von Unternehmen fokussieren. Eine zusätzliche Zuordnung der 35 Massnahmen zu den drei Schwerpunkten hätte unter anderem geholfen, diese dem Bundesrat⁸⁹ wichtige Stossrichtung mehr zu betonen.

Die Ziele des Bundes hinsichtlich der Prioritäten «Kommunikation» und «Unterstützung für Unternehmen» widerspiegeln sich auf struktureller Ebene insbesondere in der erstmaligen Integration der zweiten Säule der UNGP in den NAP 2020-2023 in Gestalt der Massnahmen 23 bis 30⁹⁰. Die Erwartung des Bundesrates an die Unternehmen, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrzunehmen und Sorgfaltsprüfungsverfahren umzusetzen, wird zudem wiederholt und klar kommuniziert.

In der Schweiz wurde bisher noch kein umfassendes National Baseline Assessment (NBA) durchgeführt, wie dies von der UNWG empfohlen wird⁹¹. Ein solches könnte wichtige Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte eines künftigen NAP geben, so dass dieser besser auf das Ausmass der

⁸⁶ Mehr Details zum Mandat und den Mitgliedern unter https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/nap/nationaler_aktionsplan1.html (zuletzt besucht am 13.4.2023).

⁸⁷ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 6.

⁸⁸ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 10.

⁸⁹ Vgl. NAP 2020-2023, S. 4.

⁹⁰ Sachlich miteinzubeziehen ist diesbezüglich bundesseitig Massnahme Nr. 3 («Förderung der UNO-Leitprinzipien»), da darin die allgemeine Grundlage für die Disseminationsbemühungen gelegt wird.

⁹¹ Siehe dazu S. 26f.

Auswirkungen und die mögliche Hebelwirkung der Massnahmen fokussieren könnte, wie dies von der UNWG erwartet wird. Die Ergebnisse eines NBA könnten zudem dazu beitragen, die konkreten Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf besonders vulnerable Gruppen im In- und Ausland stärker einzubeziehen. Zwar enthält der NAP 2020-2023 Massnahmen zu besonders vulnerablen Gruppen – je eine zu Frauen, Kindern und Menschenrechtsverteidiger/innen – jedoch entsprechen diese weder einem thematischen Fokus noch ist ein Mainstreaming von Nicht-Diskriminierung bzw. Berücksichtigung der Rechteinhaber/innen erkenntlich, wie dies von der UNWG empfohlen wird⁹². So könnte beispielsweise bei den beiden Massnahmen 27 (Kinderarbeit) und 28 (Gleichstellung von Frau und Mann) der Säule zwei daher für einen NAP 3.0 überlegt werden, diese Massnahmen nicht nur auf die Wirtschaft zu beziehen, sondern auch auf die Bundesverwaltung und so deren Vorbildwirkung zu stärken⁹³. Damit könnte ein Mainstreaming-Effekt der Massnahmen zu besonders vulnerablen Gruppen erreicht werden⁹⁴.

3.4.2 Kohärenz

Der NAP 2020-2023 nimmt insbesondere in Kapitel 1.5. Bezug auf andere Politikbereiche und damit zusammenhängende Instrumente, wie etwa das CSR-Positionspapier oder die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. Diese verweisen ihrerseits auf die UNGP bzw. den NAP 2020-2023 und betonen somit den thematischen Zusammenhang dieser Politikbereiche und ihrer Instrumente⁹⁵.

Im Hinblick auf die Beurteilung der politischen Kohärenz und interdepartementalen Zusammenarbeit gilt es zu unterscheiden zwischen der strukturellen Ebene (*«Inwiefern hat der NAP 2020-2023 Eingang gefunden in die zentralen Politikinstrumente des Bundes und Gesetzgebungsvorhaben?»*) und der personellen Ebene⁹⁶ (*«Inwiefern findet ein Austausch der einzelnen im NAP 2020-2023 involvierten Stellen statt?»*).

Strukturelle Ebene

In Strategien und Berichten des Bundes wird Bezug auf den NAP 2020-2023 und auf die UNGP genommen. Dabei fällt auf, dass der NAP und die UNGP mehrheitlich im Zusammenhang mit Aspekten der Aussenwirtschaftspolitik bzw. Aussenpolitik Erwähnung finden⁹⁷. Dies steht im Einklang mit der Haltung des Bundesrates, einen Schweizer NAP auf wirtschaftliche Tätigkeiten im Ausland zu fokussieren, da er hier die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft verortet⁹⁸. In seinen Zielen für das Jahr 2023 wird explizit die Verabschiedung eines aktualisierten NAP für den Zeitraum 2024–2027

⁹² In diesem Sinne UNWG, Guidance (2016), S. 3, 13.

⁹³ Dieses wichtige Anliegen wird auch durch die neue OECD, Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct (2022), Ziff. IV unterstützt.

⁹⁴ Siehe auch das Kapitel zur Gender-Dimension, S. 61ff.

⁹⁵ Siehe bspw. Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (2021), Ziel 12.6, S. 22 oder mehrfach im CSR-Positionspapier und Aktionsplan 2020-2023 (2020), bspw. Kapitel 2.1.2., S. 6f., 2.2.2., S. 10 oder 3.6., S. 23 sowie im Länderbericht der Schweiz 2022 (2022) zum SDG 8, S. 31 oder zum SDG 12, S. 39.

⁹⁶ Siehe dazu im Kapitel Prozess, S. 36ff.

⁹⁷ Vgl. unter anderem die Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik 2020, 2021 und 2022; Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik (2021); Leitbild Privatsektor (2021); Aussenpolitischer Bericht 2020 (2021) und Aussenpolitischer Bericht 2021 (2022); Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (2021); Leitlinien Menschenrechte 2021–2024 (2021).

⁹⁸ Vgl. Bericht EDA/WBF (2018), S. 6f., 11 sowie NAP 2020-2023, S. 3.

verankert⁹⁹. Es fällt auf, dass der NAP 2020-2023 nicht in allen Dokumenten erwähnt wird, die einen Zusammenhang mit einer der Massnahmen des NAP 2020-2023 aufweisen¹⁰⁰. Ebenso gibt es Dokumente, die auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und unternehmerischer Verantwortung hinweisen, aber keinen Hinweis auf den NAP 2020-2023 enthalten¹⁰¹. Dies zeigt, dass bei der Abstimmung der verschiedenen Politikbereiche und deren Instrumenten mit dem NAP noch Entwicklungspotential besteht.

Der Bundesrat nimmt bei der Beantwortung politischer Vorstösse regelmässig Bezug auf die UNGP bzw. den NAP 2020-2023, unabhängig davon, ob sich die Vorstösse direkt auf die UNGP beziehen oder auf breiter gefasste Fragen zur unternehmerischen Verantwortung. Dabei verweist der Bundesrat nicht immer auf konkrete Massnahmen des NAP¹⁰². Hier besteht Potenzial, um den Mitgliedern des Parlaments und damit nicht zuletzt auch Vertreter/innen der Wirtschaft, den NAP und die damit verbundenen Anstrengungen des Bundes näher zu bringen. Parlamentarier/innen könnten in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle als Multiplikator/innen übernehmen.

In der Berichterstattung an UN-Vertragsorgane im Menschenrechtsbereich wird vereinzelt auf den NAP 2020-2023 verwiesen, bspw. im Hinblick auf den Sechsten periodischen Bericht zur CEDAW¹⁰³ oder auf den vierten Bericht an den CESCR¹⁰⁴ – eine konsequentere Einbindung des NAP in die Berichterstattung an die UN-Vertragsorgane könnte ebenfalls eine Stärkung der Politikkohärenz nach sich ziehen.

Dass den im NAP 2020-2023 definierten Massnahmen nachhaltige Relevanz in der Praxis der Bundesbehörden zukommt und zumindest in den Aussenbeziehungen der Schweiz Politikkohärenz aktiv angestrebt wird, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass der NAP 2020-2023 Eingang gefunden hat in die wesentlichen regelmässigen Berichtsinstrumente¹⁰⁵ sowie die Legislaturplanungen des Bundesrates¹⁰⁶. Diesem Schritt kommt insofern erhebliche Bedeutung zu, da dadurch der NAP 2020-2023 – wie auch die UNGP – von der personellen Ebene der involvierten Bundesstellen gelöst und in die DNA der Bundesverwaltung überführt werden. Darüber hinaus finden die UNGP vermehrt Eingang

⁹⁹ Siehe Ziel 4.12, Ziele Bundesrat 2023, (2023), S. 22.

¹⁰⁰ Siehe bspw. Tätigkeitsbericht BPS 2021 (2022); SIFEM Impact Report 2022 (2022), dieser verweist zwar auf S. 20 kurz auf die UNGP, unterlässt aber leider einen Verweis auf den NAP 2020-2023.

¹⁰¹ Siehe bspw. Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024 (2020) oder Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

¹⁰² Ein Beispiel eines konkreten Verweises ist bspw. die Antwort des Bundesrates auf das Postulat 21.4444 «Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass die Fifa und das IOC ihren Verpflichtungen nachkommen?», in der er sich auf den Multi-Stakeholder-Dialog in Massnahme 5 bezieht oder die Interpellation 20.4682 «Auswirkung von internationalen Lieferkettengesetzen auf die Schweiz», in der er sich auf die Massnahme 23 bezieht.

¹⁰³ Siehe CEDAW/C/CHE/6, S. 7.

¹⁰⁴ Siehe E/C.12/CHE/FCO/4, S. 2.

¹⁰⁵ Im Vordergrund stehen dabei die jährlichen Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik (vgl. exemplarisch BBI 2013 1257, 1328f.), die Aussenpolitischen Berichte (vgl. Aussenpolitischer Bericht 2022 vom 1. Februar 2023, BBI 2023 507, S. 67 oder Aussenpolitischer Bericht 2021, BBI 2022 366, S. 20), die Berichte über die Menschenrechtsausserpolitik (vgl. exemplarisch BBI 2015 1215, 1238ff.) und die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit (vgl. exemplarisch BBI 2016 2333, 2398).

¹⁰⁶ Vgl. bspw. Botschaft zur Legislaturplanung 2015-2019, S. 1219.

in Botschaften zu neuen Gesetzgebungsprojekten¹⁰⁷ und in erläuternde Berichte in Vernehmlassungsverfahren¹⁰⁸.

Losgelöst von der allgemeinen Rezeption des NAP 2020-2023 besteht sowohl von Seiten der Stakeholdergruppen als auch bundesverwaltungsintern eine gewisse Unklarheit in der idealen Verortung des NAP 2020-2023 im Verhältnis zu den thematisch benachbarten Politikinstrumenten¹⁰⁹. So wird von den Adressaten (insbesondere von Seiten der Wirtschaft) auf das Problem hingewiesen, den Überblick über die in den einzelnen Politikinstrumenten artikulierten Erwartungen und deren Weiterentwicklungen zu behalten¹¹⁰.

3.4.3 Vorbildwirkung des Bundes

Wenig Sichtbares erreicht wurde bisher im explizit vom Bund als Ziel der Politikkohärenz formulierten Schwerpunkt der Sensibilisierung der bundesnahen Betriebe¹¹¹. Bereits eine kursorische Überprüfung der öffentlich zugänglichen Informationen zu den entsprechenden Betrieben zeigt, dass keiner der bundesnahen Betriebe bisher die Erwartungen des Bundes in diesem Bereich vollständig umgesetzt hat¹¹². Dies wiegt insofern schwer, da den bundesnahen Betrieben im NAP 2020-2023 eine Vorbildfunktion für die privatwirtschaftlichen Unternehmen zudedacht ist¹¹³.

3.5 Umsetzung durch die Bundesverwaltung

3.5.1 Ergebnisse des bundesverwaltungsinternen Self-Assessments

Die Analyse der Rückmeldungen auf das bundesverwaltungsinterne Self-Assessment zeigt, dass die Bundesverwaltung gemessen an den im NAP 2020-2023 selbst formulierten Zielen und unter Berücksichtigung der im NAP 2020-2023 festgehaltenen Indikatoren in der Gesamtbetrachtung der Massnahmen im Evaluationszeitpunkt bereits einen Zielerreichungsgrad von über 80% ausweist¹¹⁴.

¹⁰⁷ Vgl. bspw. Botschaft zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM, S. 13.

¹⁰⁸ Exemplarisch verwiesen werden kann diesbezüglich auf den erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend «Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen» vom 03. Juni 2022; siehe WBF, Bilaterales Abkommen (2022).

¹⁰⁹ Im Vordergrund stehen dabei insbesondere das CSR-Positionspapier und Aktionsplan 2020-2023 (2020), die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (2021) und der Bericht Sustainable Finance Schweiz (2022).

¹¹⁰ Vorgeschlagen wird von Seiten der Stakeholder-Gruppen insbesondere eine Stärkung der Kohärenz und Bündelung der Erwartungen mit benachbarten Politikthemen (Climate Justice, Biodiversität, Umwelt, CSR-Aktionsplan, Agenda 2030).

¹¹¹ Konkrete Umsetzungsbemühungen sind im laufenden Jahr geplant (insbesondere 3 Schulungen).

¹¹² Das heisst nicht, dass die entsprechenden Betriebe untätig sind im Bereich der Implementierung der unternehmerischen Verantwortung, die Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit zu achten. Verwiesen sei etwa auf die Integration des Ziels fairer Lieferketten in den Nachhaltigkeitszielen der Swisscom. Jedoch weist keiner dieser Betriebe ein umfassendes (und öffentlich sichtbares) System für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung auf, wie es in den UNGP artikuliert und gemäss NAP vom Bund erwartet wird.

¹¹³ Siehe dazu auch Massnahme 19 «Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten» des Aktionsplans 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (2021). Dort heisst es mit Verweis auf Massnahme 9 des NAP 2020-2023: «Der Bund erwartet von den bundesnahen Unternehmen, dass sie in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht ein verantwortungsvolles Verhalten im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte an den Tag legen»; S. 28. Die Bedeutung der Vorbildrolle wird durch die neue OECD-Empfehlung zusätzlich unterstrichen.

¹¹⁴ Im Hinblick auf die «Messung» des Zielerreichungsgrads der NAP-Massnahmen wurde keine Gewichtung der Massnahmen vorgenommen, sondern diese spiegelt einzig die Anzahl der erfüllten, teilweise erfüllten bzw. nicht erfüllten Ziele wider.

Einzig punktuell wurden Massnahmen noch nicht umgesetzt¹¹⁵, bzw. befinden sich Massnahmen zum Evaluationszeitpunkt erst im Anfangsstadium¹¹⁶.

Der beachtliche Zielerreichungsgrad zeigt, dass der NAP 2020-2023 departementsübergreifend in der Bundesverwaltung wahr- und ernst genommen und dass strukturiert an der Umsetzung der Massnahmen im NAP 2020-2023 gearbeitet wird, was gleichfalls ein deutlicher Indikator für die Relevanz des NAP 2020-2023 bzw. der NAP-Massnahmen in der Bundesverwaltung ist¹¹⁷. Aus dem Zielerreichungsgrad von 80% darf allerdings nicht geschlossen werden, dass auch der Umsetzungsstand der UNGP in der Schweiz 80% beträgt. Für eine Messung des Umsetzungsstands der UNGP wäre eine detaillierte und umfassende Output- bzw. Outcome-Messung¹¹⁸ notwendig, auf die der NAP 2020-2023 – genau so wenig wie der Auftrag für den vorliegenden Bericht – letztlich nicht ausgelegt ist.

Unter Berücksichtigung des erwähnten Entwicklungspotentials der Massnahmen und insbesondere der verwendeten Indikatoren scheinen die im NAP 2020-2023 genannten Bundesstellen über ausreichende Kenntnisse des NAP zu verfügen und diesen gemäss den im NAP 2020-2023 vorgegebenen Indikatoren anzuwenden. Dementsprechend wurden die angestrebten Ziele der Massnahmen gemäss den vorgegebenen Indikatoren mehrheitlich erfüllt¹¹⁹.

3.5.2 Wirksamkeit der Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes¹²⁰, welche auf die Unternehmen ausgerichtet waren, wurde einerseits die NAP-Begleitgruppe befragt, wie auch ein Fokusgruppengespräch sowie fünf Einzelinterviews mit Unternehmensvertreter/innen und Verbandsvertreter/innen durchgeführt¹²¹. Dabei stand die Frage im Zentrum, inwiefern diese Massnahmen die Unternehmen erreichen konnten und ob sie Einfluss auf deren Unternehmenspraxis hatten.

¹¹⁵ Als Beispiel sei verwiesen auf Massnahme Nr. 35 («Wiedergutmachungsmechanismen im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen»). Diesbezüglich wurde das Ziel definiert, die Berufsverbände der Akteur/innen des Justizsystems in Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte einzubeziehen, um Verbesserungspotenzial beim Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne der UNGP zu identifizieren. Als Indikator für den Zielerreichungsgrad der Massnahme findet sich im NAP die geplante Beteiligung von Vertreter/innen des Justizsystems an einem Treffen einer Multi-Stakeholder-Initiative sowie die Einreichung von Beiträgen, die den Zugang zu Wiedergutmachung verbessern. Im Rahmen der bundesverwaltungsinternen Befragung unterblieb eine spezifische Rückmeldung zu der Massnahme. In den vertiefenden Interviews konnte eruiert werden, dass im Hinblick auf die Massnahme erste Schritte ergriffen werden konnten, um die Umsetzung zu prüfen.

¹¹⁶ Zu erwähnen ist hier insbesondere Massnahme Nr. 9 («Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durch bundesnahe Betriebe»). Keiner der beiden Indikatoren («Beispiel einer von den bundesnahen Betrieben umgesetzten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung» bzw. «Organisation von mindestens einer Ausbildung für die bundesnahen Betriebe») zur Messung der Zielerreichung ist im Evaluationszeitpunkt erreicht. Konkrete Umsetzungsbemühungen sind erst im laufenden Jahr geplant (insbesondere 3 Schulungen).

¹¹⁷ Die Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen teilweise auf, dass dem NAP als Gesamtgefüge ein eher geringerer Bekanntheitsgrad auf der Detailebene zukommt. Dies ist insbesondere in den Bereichen der Fall, in denen vorbestehende laufende Massnahmen einzelner Bundesstellen bei der Erschaffung des NAP in diesen übernommen wurden.

¹¹⁸ Konkret durchzuführen wäre vorab ein umfassendes Nationales Baseline Assessment (siehe dazu jüngst DIHR, National Overview NBA [2023]), da nur ein solches geeignet ist, tatsächliche praxisrelevante Regulierungs- und Policy-Gaps zu eruiieren. Zusätzlich zu messen wäre etwa, wie viele Schweizer Unternehmen ein funktionierendes Sorgfaltsprüfungs-System implementiert haben und welchen Einfluss dies auf den Respekt der Menschenrechte in der wirtschaftlichen Praxis hat.

¹¹⁹ Siehe auch Liste im Anhang 1.

¹²⁰ Diese Massnahmen waren auf alle drei Säulen des NAP 2020-2023 verteilt.

¹²¹ Siehe dazu auch im Kapitel Methodik, S. 21f.

Aufgrund der spezifischen Konzeption des Auftrags, konnte keine repräsentative Umfrage durchgeführt werden. Die Ergebnisse stellen die Rückmeldung von einzelnen Unternehmen dar, die beim Fokusgruppengespräch und den Interviews teilgenommen haben. Diese Studie hat sich zudem auf Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen fokussiert, welche national angeboten wurden. Eine quantitative Befragung von Unternehmen erfolgte im Rahmen einer Studie durch ECOFACT.

3.5.2.1 Rückmeldungen der NAP-Begleitgruppe

Die Rückmeldungen aus den Stakeholdergruppen veranschaulichen, dass die Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes grundsätzlich wahrgenommen werden und die Unterstützung der Unternehmen durch den Bund von Seiten der Wirtschaft begrüsst wird. Dass die allgemeinen Disseminationsmassnahmen des Bundes auch tatsächlich genutzt werden, zeigen dabei insbesondere die Teilnehmer/innen-Zahlen der vom Bund organisierten Workshop-Reihen¹²².

Ein gewisser Optimierungsbedarf der Disseminationsmassnahmen wird dahingehend ausgemacht, dass ein Bedarf nach praktischeren Hilfsmitteln / massgeschneiderten Workshop-Angeboten für die konkrete Umsetzung / Implementierung der Sorgfaltsprüfung Erwartungen besteht¹²³. Gewünscht wird dabei von Seiten der Wirtschaft auch die stärkere Einbindung von Unternehmen in die Workshops, um das Peer-Learning und den Austausch von Best-Practices zu fördern¹²⁴. Wenig «abgeholt» in den bisherigen Disseminationsbemühungen sehen sich die KMU¹²⁵. Soweit es die konkrete Unterstützung der Unternehmen durch den Bund betrifft, wird darüber hinaus eine stärkere Bündelung der Angebote und ein klar ersichtlicher «Single Entry Point» für Anfragen gewünscht.

Demgegenüber artikulieren die befragten Bundesstellen trotz intensiver Bemühungen gewisse Probleme, um Unternehmen mit ihren Disseminationsbemühungen zu erreichen¹²⁶, wobei dies jedoch themen- und sektorspezifisch stark variiere. Von aussen betrachtet lässt sich dabei ausmachen, dass die Erreichbarkeit und Responsivität der Unternehmen in den Bereichen, in denen die Erwartungen des Bundes in verbindlichen gesetzlichen Verpflichtungen verankert sind, deutlich höher ist¹²⁷.

¹²² Bis September 2022 haben gemäss Auskunft des Bundes mehr als 700 Vertreter/innen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren an den im Auftrag des Bundes organisierten Workshops teilgenommen.

¹²³ So wird insbesondere von Seiten der Vertreter/innen der Wissenschaft und Zivilgesellschaft in der NAP-Begleitgruppe angeregt, dass der Schritt von der allgemeinen Dissemination der UNGP (Bekanntmachung) zur Implementierungshilfe notwendig sei, um konkretere Ergebnisse auf dem Boden zu erwirken. Von Seiten der Wirtschaft wird eine Konkretisierung insofern begrüsst, als dass der praktische Nutzen von konkreten Implementierungshilfen erheblich höher sei.

¹²⁴ Bezug genommen wird dabei von den Vertreter/innen der Wirtschaft auf die guten Erfahrungen, die im Rahmen der Global Compact Gruppe Schweiz/Liechtenstein gemacht worden seien. Gleichfalls komme mit der stärkeren Einbindung der Unternehmen eine Anerkennung der unternommenen Bemühungen der Wirtschaft in diesem Bereich von Seiten des Bundes zum Ausdruck.

¹²⁵ Von Seiten des Gewerbeverbandes wird als wesentliches Problem dabei ausgemacht, dass die KMU einerseits überhaupt nicht die personellen Ressourcen haben, um die Workshop-Angebote wahrzunehmen und andererseits nicht über die «Marktmacht» verfügen, um allfällige Erwartungen an die Sorgfaltsprüfung bezüglich ihrer Lieferketten zu erfüllen.

¹²⁶ Betont wird dabei, dass insbesondere die Branchenverbände noch nicht ihr volles Potential als Multiplikatoren der Disseminationsbemühungen ausschöpfen.

¹²⁷ Exemplarisch kann hier auf die Massnahmen Nr. 2 («Sicherheit und Menschenrechte») und Massnahme Nr. 28 («Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann») verwiesen werden. In beiden Bereichen bestehen mit dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) und dem Gleichstellungsgesetz punktuelle gesetzliche Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen. Gemäss den involvierten Bundesstellen bestünden hier keine Probleme, die Unternehmen mit Disseminationsmassnahmen zu erreichen, sondern kämen im Gegenteil die Unternehmen primär auf sie zu.

3.5.2.2 Rückmeldung der Unternehmen

Wirksamkeit der Kommunikationsmassnahmen des Bundes

Die Resultate der Fokusgruppenbefragung und der Interviews mit Unternehmens- und Verbandsvertreter/innen zeigen, dass die vom Bund angebotenen Formate zur Förderung von Menschenrechten (siehe Tabelle 3), welche oft in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (focusright oder UN Global Compact) angeboten werden, die befragten Unternehmen unterschiedlich gut erreicht haben. Dabei wurde von Unternehmen angemerkt, dass Kommunikationsformate oder Veranstaltungen nicht immer mit dem Bund assoziiert werden und eine Beurteilung von Seiten der Unternehmen retrospektiv nur bedingt vollumfänglich möglich ist.

Format	Anzahl Veranstaltungen seit Oktober 2021	Teilnehmende gesamt	Anzahl Nennungen (Fokusgruppe Interview)	Grossunternehmen	KMU
Peer-Learning	4	60	3 (F: 1 I: 2)	2	1
Workshop	3	77	3 (F: 2 I: 1)	3	0
Webinar	7	340	2 (F: 0 I: 2)	1	1
Schulung	7	151	1 (F: 0 I: 1)	0	1
Breakfast / Lunch Meeting	11	424	0	0	0
CEO & Board Roundtable	1	20	0	0	0
Keine Veranstaltungen besucht	-	-	2 (F: 1 I: 1)	2	-

Tabelle 3: Anzahl veranstalteter Kommunikationsformate und Sensibilisierungsaktivitäten des Bundes sowie Teilnehmendenzahl von Oktober 2021-Januar 2023 erhoben durch focusright sowie Erreichungsgrad der befragten Unternehmen.

Zusätzlich konnte der Bund Unternehmen auch über alternative Kommunikationskanäle wie LinkedIn oder Podcasts erreichen.

Die befragten Unternehmen haben am meisten Workshops und Peer-Learning-Formate, gefolgt von Webinaren und Schulungen besucht. Es zeigt sich, dass die verschiedenen Veranstaltungsformate sowohl bei kleinen als auch bei grossen Unternehmen auf vergleichbare Resonanz stiessen. Während Workshops vor allem bei grossen Unternehmen beliebt waren, zeigte ein KMU eher Interesse an Schulungen.

Interessanterweise haben weder die Fokusgruppenteilnehmenden noch die Interviewpartner/innen ein Breakfast- & Lunch-Meeting oder einen CEO- oder Board Roundtable besucht. Eine mögliche Erklärung für die Ergebnisse zum letzteren Format könnte darin liegen, dass keine CEOs und Vorstandsmitglieder an dieser Umfrage teilgenommen haben. Für die anderen Formate spiegelt die

Partizipationsrate der befragten Unternehmen jedoch nicht die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen wider.

Zwei der befragten Grossunternehmen gaben ausserdem an, keine vom Bund organisierten Veranstaltungen besucht zu haben.

Nutzen der offerierten Veranstaltungen

Die besuchten Veranstaltungen (Peer-Learnings, Workshops und Webinar) wurden von den befragten Unternehmen¹²⁸ als hilfreich bis sehr hilfreich bewertet. Insbesondere der Austausch untereinander sowie Veranstaltungen und Unterlagen von focusright wurden als besonders wertvoll für Unternehmen eingestuft. Gewisse Veranstaltungen schienen jedoch weniger relevant zu sein für mit dem Thema vertraute (Gross-)Unternehmen, da sie sich nach Angaben eines Unternehmens eher an unerfahrene Unternehmen oder KMU zu richten schienen. Auch die fehlende regulatorische Verpflichtung für gewisse Unternehmen, eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung einzuführen, hat die Nützlichkeit dieser Veranstaltungen für gewisse Unternehmen eingeschränkt.

Ein Vertreter eines Wirtschaftsverbandes gab an, dass die kontinuierliche Diskussion über Menschenrechte das Bewusstsein bei den Mitgliedsunternehmen gesteigert hätten und Themen wie ESG und Nachhaltigkeit dadurch nun im Alltag stärker präsent und geradezu allgegenwärtig seien. Keines der befragten Unternehmen hat jedoch aufgrund der Kommunikationsmassnahmen des Bundes eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung eingeführt. Als Begründung nannten zwei der fünf interviewten Unternehmen geringe Risiken und somit keinen Handlungsbedarf, während zwei Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung bereits aufgrund von regulatorischen Vorgaben planen. Ein anderes hatte bereits vor dem NAP 2020-2023 eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung eingeführt.

Einfluss der Bundesaktivitäten im Rahmen des NAP auf die Unternehmenspraxis

Die zweite Säule des NAP 2020-2023 befasst sich mit der Verbesserung der Unternehmenspraxis bezüglich Menschenrechte. Sie soll dazu beitragen, dass Unternehmen ihre menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten besser erkennen, verstehen und umsetzen. Die zweite Säule beinhaltet konkrete Massnahmen und Instrumente wie Analyse- und Wissenstools oder Leitfäden, die Unternehmen bei der Umsetzung von menschenrechtlichen Standards unterstützen sollen (siehe Tabelle 4). Auch die Förderung von Kollaborationen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften gehört zur zweiten Säule.

Unterstützungsmassnahmen des Bundes (Tools)	Beschreibung
IAO-Helpdesk	Der Helpdesk des Internationalen Arbeitsamts (IAA) für Unternehmen ist eine zentrale Dienstleistung für Unternehmen, die ihre Aktivitäten besser auf die internationalen Arbeitsstandards ausrichten und gute Arbeitsbeziehungen aufbauen wollen.
Logib	Der Bund stellt ein kostenloses Selbsttest-Tool namens Logib zur Verfügung, mit dem überprüft werden kann, ob in Unternehmen mit

¹²⁸ Siehe dazu im Kapitel Methodik, S. 21f.

	mindestens 50 Mitarbeitenden genderspezifische Lohnunterschiede bestehen.
Website des NAP	Der Bund entwickelt und stellt Unternehmen praktische Hilfsmittel zur Umsetzung der UNGP auf www.nap-bhr.admin.ch zur Verfügung. Beispiele dafür sind die OECD E-Learning Schulung, Leitfäden zur Umsetzung der UNGP oder CSR-Risikoanalysetools.
Swiss Triple Impact Programm	Das durch den Bund unterstützte Programm «Swiss Triple Impact» ermöglicht es Schweizer Unternehmen, ihren Beitrag zu den SDG zu messen und damit ihre Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern.

Tabelle 4: Übersicht der Unterstützungsmassnahmen des Bundes für Unternehmen (zweite Säule des NAP 2020-2023).

Der Austausch mit den Unternehmen, die an der Fokusgruppe wie auch bei den Interviews dabei waren, hat ergeben, dass die Unterstützungsmassnahmen der zweiten Säule die befragten Unternehmen nur bedingt erreichen konnten. Keines der befragten Unternehmen nutzt den IAO-Helpdesk, die OECD E-Learning Academy oder CSR-Risikoanalyse Tools. Die Website des NAP sowie das Lohngleichheitstool Logib waren manchen Unternehmen zwar bekannt, jedoch unabhängig von einer gezielten Kommunikation des Bundes. Lediglich ein KMU gab an, über das Programm Swiss Triple Impact auf Veranstaltungen des Bundes aufmerksam geworden zu sein. Zudem wurde berichtet, dass Unternehmen bereits eine Vielzahl von Informationen verarbeiten und Anforderungen von Kund/innen, die sie beliefern, erfüllen müssen, sodass weitere noch nicht genutzte Analyse- oder Wissenstools oder Plattformen, insbesondere für KMU einen erheblichen Mehraufwand bedeuten können.

Im Rahmen der vom Bund beauftragten ECOFACT-Studie¹²⁹ gaben Unternehmen an, dass zusätzlicher Unterstützungsbedarf vor allem in Form von Implementations-Hilfen oder Schritt-für-Schritt-Anleitungen gewünscht ist. Die im Rahmen dieser Evaluation befragten Unternehmen sehen solche Implementationshilfen als nützliche Einstiegshilfe für Personen in Unternehmen, welche bisher wenig Bezug zu menschenrechtlichen Themen hatten. Allerdings wurde auch angemerkt, dass menschenrechtliche Belange im Zusammenhang mit unternehmerischen Aktivitäten oft zu komplex sind, um sie allein durch Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu bewältigen. Unternehmen stehen häufig vor schwierigen Entscheidungen wie etwa der Frage, ob sie in Ländern mit menschenrechtlichen Herausforderungen und den damit verbundenen Risiken bleiben sollen oder nicht. Durch eine einfache Checkliste kann diese Frage nicht beantwortet werden, da neben finanziellen und rechtlichen Faktoren auch Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort in Betracht gezogen werden sollten. Um Entscheidungen in solchen Situationen zu erleichtern, erachten die befragten Unternehmen den Erfahrungsaustausch mit Unternehmen, welche ähnliche Herausforderungen bewältigen mussten, als hilfreich. Verbände haben zudem betont, dass ein Austausch unter Unternehmen im Zusammenhang mit menschenrechtlichen Fragen besonders effektiv sei und die Bereitstellung von Informationen allein nicht ausreiche. Der Bund sollte deshalb aus Sicht der Verbände besonders vorbildliche Unternehmen («Best-in-class») in seine Sensibilisierungsbemühungen miteinbeziehen, um Unternehmen, welche ihre Sorgfaltsprüfungsprozesse verbessern möchten, die bestmögliche Praxiseinsicht zu bieten.

Auch in Bezug auf Leitfäden und Standards zu Kinderarbeit und Menschenrechten, deren Verbreitung der Bund im Rahmen des NAP 2020-2023 förderte, haben Unternehmen diese entweder bereits vor dem NAP verwendet oder aufgrund von regulatorischen Vorgaben. Die Kommunikation des Bundes

¹²⁹ Diese wurde 2022 vom Bund in Auftrag gegeben, um dem Stand der Implementierung der Sorgfaltpflichten bei Schweizer Unternehmen zu eruiieren. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes war diese Studie noch nicht publiziert. Ausgewählte Ergebnisse wurden dem Evaluationsteam im Rahmen der Fokusgruppe von einem Vertreter von ECOFACT vorgestellt.

konnte jedoch dazu beitragen, dass zwei der befragten Unternehmen die im Auftrag des Bundes erstellten Leitfäden nutzen. Grundsätzlich scheint es aufgrund der Fülle an Informationen zu diesem Thema für Unternehmen allerdings schwierig, vorhandene Informationen direkt mit dem Bund in Verbindung zu bringen. Für die befragten Stakeholder ist jedoch weniger die Assoziation mit dem Bund als vielmehr die Qualität der Informationen entscheidend. Ein Bezug zum Bund ist dort von Bedeutung, wo Vertrauen und Verlässlichkeit notwendig sind, bspw. beim Ermöglichen von Kollaboration und Erfahrungsaustausch. Statt neue Leitfäden und Informationen zu erstellen, sollten deshalb vermehrt bestehende Ressourcen wie Expert/innen und Berater/innen oder spezialisierte Kompetenzzentren sowie vorhandene Leitfäden genutzt, und gesammelt zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem sollte der Bund mit anderen Ländern kooperieren, um Leitfäden international anwendbar zu machen.

Eine weitere Massnahme des NAP 2020-2023 (Massnahme 29) sieht öffentlich-private Partnerschaften vor, um die Achtung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette zu fördern. Keines der befragten Unternehmen ist an einer öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership) zur Achtung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette – wie dem Better Work Programm im Textilsektor oder SCORE zur Förderung von Arbeitsbedingungen in KMU – beteiligt. Gründe hierfür, die von den Interviewpartner/innen genannt wurden, sind der geringe Wirkungseinfluss innerhalb der Wertschöpfungskette, Beteiligungen an privaten Initiativen bzw. eine erst kurzfristige Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenrechte.

Zusammenfassend ergab die vorliegende Untersuchung, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen lediglich einen begrenzten Einfluss des NAP sowie der damit einhergehenden Kommunikation auf ihre Unternehmenspraxis wahrnehmen konnte. Obwohl ein Unternehmen bekundete, dass der NAP dazu beigetragen habe, das Bewusstsein für Menschenrechte und den Umgang mit Risiken zu schärfen, berichteten die meisten Unternehmen, dass Veränderungen vorwiegend durch regulatorische Vorgaben, Investor/innen, öffentlichen Druck sowie Medienberichterstattung vorangetrieben werden.

Key Takeaways

- ✓ Der Bund kommuniziert umfassend und ausreichend zum Thema Menschenrechte.
- ✓ Informationen des Bundes sind verlässlich und vertrauenswürdig.
- ✓ Im Rahmen des NAP erarbeitete Unterlagen und Schulungen sind sehr hilfreich.
- ✓ Peer-Learning und Austausch unter Unternehmen ist besonders effektiv.
- ✓ Implementations-Hilfen sind eine gute erste Hilfestellung für unerfahrene Personen/Unternehmen.
- ✓ Veränderung der Unternehmenspraxis vor allem durch regulatorische Vorgaben als auch Druck durch Investor/innen, die Öffentlichkeit und die Medienberichterstattung.

Tabelle 5: Übersicht der Key Takeaways zur Beurteilung der Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen des Bundes durch befragte Unternehmen.

4 Lernen / Lenken (zukunftsorientiert)

Dieses Kapitel blickt in die Zukunft, um der Bundesverwaltung eine Grundlage für den Entscheid über das weitere Vorgehen bezüglich Umsetzung der UNGP und damit verbunden die Stossrichtung eines NAP 3.0 zu geben. Dabei werden insbesondere das Entwicklungspotential hinsichtlich der Struktur (inkl. Indikatoren), der Prozesse und des Inhalts eines NAP 3.0 aufgezeigt sowie künftige Handlungsfelder erläutert.

4.1 Entwicklungspotential gemäss befragten Stakeholdern

4.1.1 Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe

Im Rahmen der Befragungen der einzelnen Stakeholder-Gruppen der NAP-Begleitgruppe wurde auch deren Input zum Entwicklungspotential eines NAP 3.0 eingeholt. Folgende konkreten Anregungen wurden dabei geäussert:

Stakeholdergruppe	Entwicklungspotential
Zivilgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von klar definierten Zielen und messbaren Indikatoren (die insbesondere auch Wirkung der Massnahmen bei den Betroffenen erfassen) • Strategische Massnahmenplanung mit sichtbarer (thematischer) Priorisierung • Stärkere Unterstreichung und Förderung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und deren Verbindlichkeit als Schlüsselinstrument des NAP ohne dabei jedoch das Bestehen der staatlichen Schutzpflicht und die Stärkung des Zugangs zu Wiedergutmachungsmechanismen zu vergessen • Stärkung der Kohärenz und Bündelung der Erwartungen mit benachbarten Politikthemen (Climate Justice, Biodiversität, CSR-Aktionsplan) • Bewegen des «Smart-Mix» in Richtung mehr Verbindlichkeit (Vergleich Nachbarländer) • Klarere Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und Einführung eines Monitoring-Systems • Aufwertung der NAP-Begleitgruppe (vergleichbar NKP Beirat) • Regelmässigere Evaluation (alle 2 Jahre)
Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Klarere Fokussierung der Massnahmen wünschenswert und explizite Begründungen für allfällige Priorisierungen notwendig • «Unterstützung von Unternehmen» und «Kommunikation» zielen in dieselbe Richtung, weshalb Zusammenlegung sinnvoll wäre • Hohes Potential von soft law soll stärker genutzt werden (kein zusätzliches hard law für Unternehmen) • Konsens und Dialog zwischen Bundesverwaltung und Stakeholdern soll noch stärker gefördert werden • Stärkere Fokussierung der Kommunikationsbemühungen auf Stakeholder-Basis (klarere Bündelung der Informationsangebote) • Stärkung des «Peer Learning» und stärkere Anerkennung und Honorierung von positiven Unternehmensbeispielen • Prinzipienbasierte Reformulierung des NAP statt Kasuistik / Stärkung der Komplementarität • Zusammenlegung mit gleichgerichteten Politikinstrumenten prüfen (insbesondere CSR-Aktionsplan, Agenda 2030) um Erwartungen an Unternehmen kohärenter kommunizieren zu können und um Doppelspurigkeiten beim Stakeholder-Involvement zu vermeiden

Stakeholdergruppe	Entwicklungspotential
Wissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Stringentere Massnahmen mit konkreten Zielen (inkl. Zeitplan) zu materiellem Impact, wobei pro Massnahme finanzielle und personelle Ressourcen eingeplant werden • Konsolidieren von Themen wäre wichtig, um Impact sinnvoll messen zu können, da erst Schwerpunkte eine konkrete Impact-Messung ermöglichen. Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Fokussieren auf Themen (z.B. Kinderarbeit / Zwangsarbeit) • Fokussieren auf Industrien (Pharma / Gold / Luxury Goods / Schokolade) • Fokussieren auf konkrete Umsetzungsschwierigkeiten (z.B. Sorgfaltsprüfung in Supply Chains) • Schaffung einer (vertraulichen) Anlaufstelle für Unternehmen bei konkreten Problemen • Nutzung des NAP als offensiveres Kommunikationsinstrument der Erwartungen des Bundes (z.B. klare Kommunikation von Zielen an vom Bund unterstützte Multi-Stakeholder-Initiativen) • Stärkung der Kohärenz zu benachbarten Politikthemen (Umwelt, CSR-Aktionsplan) • Stärkerer Einbezug von Wirtschaftsverbänden als Multiplikatoren • Systematischer Einbezug von Bildungseinrichtungen zur Erreichung von Langzeitwirkungen

Tabelle 6: Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe.

Auch hier ergibt sich abgesehen von den bekannten unterschiedlichen Ansichten zur Frage der Verbindlichkeit ein relativ einheitliches Bild im Hinblick auf mögliches Entwicklungspotential eines NAP 3.0. So wird von allen Stakeholder-Gruppen insbesondere die Notwendigkeit einer stringenteren Abstimmung der Massnahmen und der Einführung von klar messbaren Indikatoren betont, wie auch die Stärkung der Kohärenz mit den weiteren thematisch einschlägigen Politikinstrumenten (z.B. CSR-Aktionsplan, Agenda 2030 etc.). Dies nicht zuletzt, um einerseits die in den einzelnen Politiken artikulierten Erwartungen gegenüber den Adressat/innen zu bündeln und andererseits den Aufwand der Stakeholder-Involvierung zu konsolidieren. Zudem wird eine stärkere Konkretisierung der Workshopangebote angeregt, die gleichfalls den Bedürfnissen der KMU gerechter wird.

4.1.2 Entwicklungspotential betreffend Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen gemäss Unternehmen

Insgesamt gaben die befragten Unternehmen an, dass Informationen reichlich verfügbar sind und die Kommunikation des Bundes ausreichend ist¹³⁰. Die Herausforderung liegt demnach, insbesondere für KMU, vor allem in der Umsetzung der Anforderungen. Unternehmen scheinen daher vor allem zielgerichtete Informationen zu benötigen, welche die unterschiedlichen Grössen und Erfahrungen der Unternehmen berücksichtigen und helfen, Kapazitäten aufzubauen. Der Bund kann hierbei den Kompetenzaufbau in Unternehmen durch eine intensivere Unterstützung von (ergänzenden)

¹³⁰ Lediglich ein Unternehmen gab an, dass die Kommunikation des Bundes sie nicht direkt erreicht hat. Eine Streuung der Informationen über Verbände erachtet das Unternehmen als sinnvoll, falls gewisse Unternehmensgruppen vom Bund nicht erreicht werden.

Weiterbildungsangeboten zu Wirtschaft und Menschenrechten, insbesondere im Bereich menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung und Risikoanalysen, fördern. Weiter kann der Bund Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen durch das Ermöglichen von Wissens- und Erfahrungsaustausch unterstützen. Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs könnten erfahrene Unternehmen ihr Wissen und Knowhow mit Unternehmen, die noch am Anfang stehen, und den KMU teilen. Der Bund könnte dabei in einer vermittelnden Rolle KMU und Grossunternehmen in Kontakt bringen sowie den Austausch von Best-Practices fördern¹³¹. Es wurde häufig betont, dass der Erfahrungsaustausch mit Peers, wenn möglich aus dem gleichen Sektor¹³², einen grösseren Mehrwert für Unternehmen bietet als die blosser Vermittlung von Informationen¹³³.

Darüber hinaus sollten die Informationen, die der Bund zur Verfügung stellt, dazu beitragen, einen Kulturwandel innerhalb von Unternehmen herbeizuführen. Dies kann insbesondere durch ein besseres Verständnis von Menschenrechten und ihrer Bedeutung für die Geschäftstätigkeit erreicht werden. Ein Unternehmen fände es begrüssenswert, wenn der Bund die Inhalte des NAP visuell auf Folien zusammenfasst und Unternehmen zur Verfügung stellt, damit verantwortliche Personen in Unternehmen das Thema Menschenrechte effektiver und prägnanter vorantreiben können.

Unternehmen haben zudem den Wunsch geäussert, dass der Bund in seiner Kommunikation klar zwischen verpflichtenden Anforderungen und lediglich erwünschten resp. erwarteten Aspekten differenziert. Hierbei sollten die regulatorischen Vorgaben als Minimalanforderungen kommuniziert werden, während freiwillige Massnahmen in den grösseren Kontext des Unternehmens eingebettet werden können, indem beispielsweise aufgezeigt wird, wie sich diese mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens verknüpfen lassen. Ein NAP 3.0 sollte somit den regulatorischen Kontext, in dem Unternehmen agieren, berücksichtigen und den Zusammenhang zwischen verbindlichen und nichtverbindlichen Vorgaben verdeutlichen («Smart Mix»). Im Zusammenhang mit den regulatorischen Entwicklungen, sowohl in der Schweiz als auch international, haben Unternehmen das Bedürfnis nach einer unkomplizierten Beratung in rechtlichen Belangen für KMU wie auch für Grossunternehmen geäussert. Ausserdem begrüssen Unternehmen Verfahren wie den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) und bevorzugen Mediation und somit Austausch und ein gemeinsames Erarbeiten von Lösungen. Demgegenüber würde es die Zivilgesellschaft begrüssen, wenn der NKP auch Feststellungen treffen könnte, ob ein Unternehmen die Leitsätze und damit auch das Menschenrechtskapitel verletzt hat.

Zudem scheint bei Unternehmen der Eindruck zu bestehen, dass Menschenrechte nicht in Verbindung mit anderen Nachhaltigkeitsthemen, wie der Eindämmung des Klimawandels, betrachtet werden. Im zukünftigen NAP sollte daher die Kohärenz zu benachbarten Politikthemen gestärkt werden. Ähnlich wie im Klima- und Umweltbereich sollte der Bund aus Sicht der Unternehmen in seiner Kommunikation neben menschenrechtlichen Risiken ebenso die Chancen für Unternehmen verdeutlichen. Zudem wird angeregt, dass der Bund im Sinne einer holistischen Betrachtung verschiedener zusammenhängender Themen bestehende Aktionspläne wie CSR und NAP kombiniert und kohärent präsentiert. Zudem

¹³¹ Hier bestehen bereits Initiativen, wie ARE Toolbox Agenda 2030, Go for Impact oder UN Global Compact.

¹³² Ein Beispiel, welches in den Interviews mit der Bundesverwaltung im Rahmen von Massnahme 2 des NAP 2020-2023 genannt wurde, ist die Verbandsarbeit von Swissmem bzw. deren Industriesektor SWISS ASD (Aeronautics, Security and Defence), die auf Anregung ihrer Mitglieder eigene thematische Weiterbildungsangebote im Bereich des BPS geschaffen haben. Werden solche Erfahrungsaustausche vom Bund organisiert, sind allenfalls Konflikte zwischen dem Austausch von vertraulichen Informationen und Vorgaben des Öffentlichkeitsprinzips zu berücksichtigen.

¹³³ Ähnlich dem erstmals 2021 durchgeführten Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte». Das zweite Schweizer Forum wird 2023 stattfinden. Unternehmen scheinen jedoch einen regelmässigeren Austausch zu begrüssen. Belgien unterstützt bspw. die Zusammenführung von Stakeholdern in einem Sektor (einschliesslich KMU) und unterstützt sie dabei, ihre eigene verbindliche Politik zu entwerfen.

könnte der Bund Unternehmen eine Übersicht zur Verfügung stellen unter welchen Bedingungen die jeweiligen Aktionspläne zu beachten sind. Diese Übersicht sollte insbesondere KMU zur Verfügung gestellt werden.

Im nächsten NAP sollten neben den bereits genannten Verbesserungspotenzialen weitere Massnahmen ergriffen werden, um die Komplexität des NAP zu reduzieren und Unternehmen den Einstieg in die Thematik zu erleichtern. Unternehmen wünschen sich hierbei eine realistische Zielsetzung, die unterschiedliche Möglichkeiten und Ressourcen der Unternehmen berücksichtigt. Die Ziele sollten zudem verschiedene Zeithorizonte umfassen und anhand von guten Beispielen, an denen sich Unternehmen orientieren können, veranschaulicht werden. Zudem würden Unternehmen im nächsten NAP einen stärkeren Fokus auf Kollaboration und Kooperation begrüßen, um zukunftsorientierte Lösungen zu fördern und einen kontinuierlichen Dialog zwischen Staat und Unternehmen zu ermöglichen. So könnte sich der NAP von einem transaktionalen Informationsinstrument zu einem Instrument für dynamische und kontinuierliche Beziehungen entwickeln. Das Evaluationsteam unterstützt die Idee, dass der Bund private Initiativen fördert und gleichzeitig nutzt, um seine Erwartungen zu kommunizieren. Wichtig dabei ist, dass die einzelnen Initiativen konkrete Ziele definieren sowie rapportieren und Zielverfehlungen auch Konsequenzen nach sich ziehen.

4.1.3 Konsolidiertes Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe und Unternehmen

Entwicklungspotenzial	NAP-Begleitgruppe			Interviewte Unternehmen und Verbände
	Zivilgesellschaft	Wissenschaft	Wirtschaft	
Stärkung der Kohärenz und Bündelung der Erwartungen mit benachbarten Politikthemen (Climate Justice, Biodiversität, Umwelt, CSR-Aktionsplan, Agenda 2030)	✓	✓	✓	✓
Konsolidieren von Themen wäre wichtig, um Impact sinnvoll messen zu können (beispielsweise Fokus auf Themen (z.B. Kinderarbeit/Zwangsarbeit), Industrien (Pharma, Gold, Luxury Goods, Schokolade) oder konkrete Umsetzungsschwierigkeiten (z.B. Sorgfaltsprüfung in Supply Chains)		✓		✓
Nutzung des NAP als offensiveres Kommunikationsinstrument der Erwartungen des Bundes (z.B. klare Kommunikation von Zielen an vom Bund unterstützte Multi-Stakeholder-Initiativen) / Differenzierung zwischen verbindlichen und freiwilligen		✓		✓

Entwicklungspotenzial	NAP-Begleitgruppe			Interviewte Unternehmen und Verbände
	Zivilgesellschaft	Wissenschaft	Wirtschaft	
Anforderungen wie auch Darstellung der Risiken und Chancen				
Einführung von klar definierten, realistischen Zielen und messbaren Indikatoren (die insbesondere auch Wirkung der Massnahmen bei den Betroffenen erfassen) inkl. Zeithorizonte	✓	✓		✓
Strategische Massnahmenplanung mit sichtbarer (thematischer) Priorisierung / Begründung für allfällige Priorisierungen wie auch personellen und finanziellen Ressourcen pro Massnahme	✓	✓	✓	
Klarere Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und Einführung eines Monitoring-Systems	✓			
Regelmässige Evaluation (alle 2 Jahre)	✓			
Bewegen des «Smart-Mix» in Richtung mehr Verbindlichkeit (Vergleich Nachbarländer)	✓			
Hohes Potential von soft law soll stärker genutzt werden (kein zusätzliches hard law für Unternehmen)			✓	✓
Schaffung einer (vertraulichen) Anlaufstelle für Unternehmen bei konkreten Problemen		✓		✓
Konsens und Dialog zwischen Bundesverwaltung und Stakeholdern soll noch stärker gefördert werden			✓	✓
Stärkerer Einbezug von Wirtschaftsverbänden als Multiplikatoren		✓		✓
Systematischer Einbezug von Bildungseinrichtungen zur Erreichung von Langzeitwirkungen		✓		

Entwicklungspotenzial	NAP-Begleitgruppe			Interviewte Unternehmen und Verbände
	Zivilgesellschaft	Wissenschaft	Wirtschaft	
Stärkung des Peer Learning und stärkere Anerkennung und Honorierung von positiven Unternehmensbeispielen			✓	✓
«Unterstützung von Unternehmen» und «Kommunikation» zielen in dieselbe Richtung, weshalb Zusammenlegung sinnvoll wäre			✓	
Stärkere Fokussierung der Kommunikationsbemühungen auf Stakeholder-Basis (klarere Bündelung der Informationsangebote)			✓	
Prinzipienbasierte Reformulierung des NAP statt Kasuistik / Stärkung der Komplementarität			✓	✓
Stärkere Unterstreichung und Förderung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und deren Verbindlichkeit als Schlüsselinstrument des NAP ohne dabei jedoch das Bestehen der staatlichen Schutzpflicht und die Stärkung des Zugangs zu Wiedergutmachungsmechanismen zu vergessen	✓			
Aufwertung der NAP-Begleitgruppe (vergleichbar NKP-Beirat)	✓			

Tabelle 7: Übersicht der Entwicklungspotenziale des NAP laut der befragten Stakeholder.

4.2 Entwicklungspotential aus Sicht des Evaluationsteams

4.2.1 Entwicklungspotential hinsichtlich der Struktur (inkl. Indikatoren)

Die UNWG empfiehlt als Kriterien für die Auswahl prioritärer Bereiche eines NAP die Schwere der nachteiligen Auswirkungen unternehmerischen (staatlichen und privatwirtschaftlichen) Handelns auf die Menschenrechte sowie den Einfluss der Regierung auf die Herbeiführung tatsächlicher Veränderungen vor Ort¹³⁴. Damit kann erreicht werden, dass primär Massnahmen in Angriff genommen

¹³⁴ Dabei kann die Schwere der nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte anhand des Ausmasses, Umfangs und unabänderlichen Charakters beurteilt werden; siehe UNWG, Guidance (2016), S. 8. Zum Einfluss der Regierung siehe UNWG, Guidance (2016), S. 8 und als ein Schlüsselkriterium für die Definition der Reaktion der Regierung auf nachteiliges unternehmerisches

werden, welche einen möglichst wirksamen Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte und eine konkrete und idealerweise nachhaltige Hebelwirkung aufweisen. Diese Vorgehensweise ermöglicht zudem die Stärkung des in den UNGP verankerten «Smart Mix». Demnach sollen alle möglichen – verbindlichen und nicht verbindlichen – Massnahmen in Betracht gezogen werden¹³⁵.

Die Massnahmen sind mit ambitionierten strategischen Hauptzielen zu deren Erreichung sie beitragen sollen und können, zu verbinden. Es sind geeignete Indikatoren zu wählen, um die Wirkung der Massnahme zu messen sowie ein Zeitplan pro Massnahmen und idealerweise auch die geplanten Ressourcen zur Umsetzung¹³⁶.

Bei der Formulierung der Ziele und ihrer Indikatoren besteht das grösste Entwicklungspotenzial für einen NAP 3.0. Der NAP sollte spezifische, messbare, erreichbare, realistische und zeitgebundene (SMART) Massnahmen enthalten, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte durch staatliches und privatwirtschaftliches Handeln zu vermeiden oder zu reduzieren. Idealerweise sind die gewählten Ziele und Indikatoren evidenzbasiert sowie genderspezifisch¹³⁷ und basieren auf einem National Baseline Assessment. Auch das gewünschte Ergebnis sollte für jede einzelne Massnahme konkret angegeben werden¹³⁸. Sehr gute Beispiele für SMART Massnahmen sowie wirkungsorientierte Indikatoren enthalten insbesondere die Aktionspläne aus Thailand, Uganda, Chile, Italien, Luxemburg, Peru, Pakistan oder Georgien¹³⁹.

Uganda kombiniert ein gesetztes strategisches Ziel mit einem erwarteten Ergebnis, konkreten Outcome-Indikatoren sowie einem erwarteten Output, der mit Output-Indikatoren und strategischen Aktivitäten verbunden ist. Der NAP soll in Uganda über die bestehenden Strukturen der zentralen und lokalen Regierung umgesetzt werden. Betont wird die gemeinsame Verantwortung von Regierung, Privatsektor und anderen nichtstaatlichen Stakeholdern. Die Federführung liegt beim Ministry of Gender, Labour and Social Development. Der NAP benennt die Aufgaben der einzelnen Stakeholder konkret¹⁴⁰.

Objective 2.0	To promote human rights compliance and accountability by business actors
Expected outcome	Business actors are able to observe compliance to human rights and accountability
Outcome indicators	<ul style="list-style-type: none"> • Percentage increase in levels of compliance with human rights and accountability by business actors • Percentage reduction in the number of business and human rights incidences and cases reported • Percentage reduction in the proportion of communities experiencing some form of business and human right violation

Handeln, S. 12. Diese Empfehlungen beziehen sich in erster Linie auf einen ersten NAP, können aber selbstverständlich auch bei einer Aktualisierung eines bestehenden NAP berücksichtigt werden.

¹³⁵ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 13.

¹³⁶ Vgl. dazu insbesondere DIHR, Accountability (2021), S. 7 und DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 37.

¹³⁷ Siehe dazu mehr im Kapitel Gender-Dimension, S. 61ff.

¹³⁸ Siehe dazu insbesondere die Auflistung des DIHR zu «good practices on smart actions and indicators», DIHR, Accountability (2021), S. 7 sowie DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 35.

¹³⁹ Alle nationalen Aktionspläne sind auf <https://globalnaps.org/> auffindbar.

¹⁴⁰ Vgl. NAP Uganda, S. 27ff. So ist das Uganda Bureau of Statistics bspw. zuständig für «collect, analyse and disseminate statistics related to business operations»; vgl. S. 29.

Expected Output	Output Indicators	Strategic Actions
Overall increase in number of business actors ensuring compliance with human rights and accountability	<ul style="list-style-type: none"> • Number of businesses complying with human rights and accountability standards • Number of businesses that incorporated human rights and accountability procedures in their management processes. • Number of businesses that incorporated human rights and accountability procedures in their procurement processes 	<ul style="list-style-type: none"> • Empower communities especially vulnerable persons to claim for their rights • Promoting compliance to human rights observance • Capacity building for business operators on human rights observance.

Tabelle 8: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Uganda, S. 33f.

Luxemburg geht ähnlich vor und nennt objektiv überprüfbare Indikatoren, Quellen zur Überprüfung, erwartete Ergebnisse, einen Zeitplan für die Umsetzung sowie Mittel der Umsetzung (bzw. deren Herkunft ohne konkrete Zahlen zu nennen)

Indicateurs objectivement vérifiables	<ul style="list-style-type: none"> – Benchmark : PAN 1 et Etude de base – Contacts pris par le niveau politique – Suivi donné par le niveau administratif – Réactions de la part des entreprises
Sources de vérification	<ul style="list-style-type: none"> – Courriers, courriers électroniques, compte-rendus de réunions – Discussions et décisions au niveau de la gouvernance interne – Rapports annuels – Signatures du Pacte national
Résultats attendus	<ul style="list-style-type: none"> – Présentation du Pacte national à ces entreprises – Augmentation des : <ul style="list-style-type: none"> ▪ engagements formels d’appliquer les Principes directeurs ▪ processus de diligence raisonnable en place ▪ voies de recours en place ▪ centralisation de ressources documentaires à destination des acteurs économiques – Servir de bonne pratique pour les autres entreprises, y compris celles dans lesquelles l’État détient une participation minoritaire
Calendrier de mise en oeuvre	<ul style="list-style-type: none"> – 1^e phase : premier semestre 2020 – 2^e phase : durée du PAN 2
Moyens de mise en oeuvre	<ul style="list-style-type: none"> – Moyens des ministères concernés – Moyens internes aux entreprises concernées – Sous la direction de : MAEE

Tabelle 9: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Luxemburg, S. 22.

Sehr umfassend ist die Darstellung der Massnahmen im thailändischen NAP, der zusätzlich zu Ziel, Massnahmen, verantwortlichen staatlichen Stellen, einem Zeitplan und Indikatoren auch die Kohärenz mit anderen Regierungsstrategien und den SDG sowie den UNGP anführt:

Issues	Activities	Responsible agencies	Time-frame (2019-2022)	Indicators (wide frame)	Compliance with National Strategy/SGDs/UNGPs
Developing and improving laws, regulations, policies and related measures	Review, amend, revise and propose laws, regulations and measures regarding land management, water resources and climate that are affected by business operations	<ul style="list-style-type: none"> – Ministry of Agriculture – Ministry of Natural Resources and Environment – Ministry of Industry 	2019–2022	Amount of laws, regulations, and measures relating to land management, water resources and climate that are affected by business operations that have been reviewed, revised, and regulated	<ul style="list-style-type: none"> – National Strategy for Eco-Friendly Development and Growth – SDG 6, 13, 14 and 15 – UNGPs Articles 1, 3, 5 and 7

Tabelle 10: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Thailand, S. 71.

Für einen NAP 3.0 sind jedenfalls ein Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen sowie idealerweise Informationen über die finanziellen bzw. personellen Ressourcen, die für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden sollen, anzugeben. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Arbeitsplans sowie die Zuteilung angemessener Ressourcen¹⁴¹ könnte in einem NAP 3.0 einen zentralen Aspekt darstellen. Gute Beispiele für Zeitpläne enthalten bspw. die nationalen Aktionspläne aus Chile, Luxembourg, Peru oder Georgien. Bisher nennt nur der NAP aus Uganda konkrete Zahlen zu den zur Verfügung gestellten Ressourcen, andere nennen zumindest die geplante Herkunft der Mittel¹⁴². Die Schweiz könnte diesen Ansatz aufnehmen und in einem künftigen NAP auch Angaben zu geplanten Ressourcen angeben. Dies würde auch die Transparenz hinsichtlich der Verbindlichkeit sowie die Vorbildwirkung des Staates gegenüber der Privatwirtschaft stärken. Zudem würde es das vom Bundesrat formulierte Ziel, die Erarbeitung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen zu unterstützen, bekräftigen¹⁴³.

4.2.2 Entwicklungspotential hinsichtlich der Prozesse

Eine erkennbare Gesamtverantwortung für die Umsetzung des gesamten NAP bei einer zentralen Stelle in der Bundesverwaltung, welche auch mit entsprechenden Kompetenzen bei Nichteinhaltung

¹⁴¹ Die finanziellen Ressourcen sollten so genau wie möglich dargestellt werden; vgl. DIHR, Accountability (2021), S. 7; DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 22. Dies könnte durch die Nennung geplanter Mittel für einzelne Projekte, personeller Ressourcen oder eines Prozentsatzes der Bundesausgaben für die Umsetzung der NAP-Massnahmen geschehen.

¹⁴² Siehe NAP Uganda, S. 37ff. So nennt der NAP Luxembourg zwar keine konkreten Zahlen, aber bei jeder Massnahme woher die Mittel stammen sollen.

¹⁴³ Vgl. NAP 2020-2023, Massnahme 21.

der Massnahmen durch die zuständigen Bundesstellen ausgestattet und auf entsprechender hierarchischer Höhe angesiedelt sein sollte, würde die nötige Verbindlichkeit schaffen, um den NAP mit der gewünschten Wirkung auszustatten. Dabei soll nicht die Zusammenarbeit auf technischer Stufe im Vordergrund stehen, sondern die strategische Umsetzung. Die Ausgestaltung einer derartigen Stelle ist je nach nationalen Gegebenheiten und Strukturen sehr unterschiedlich; interessante Beispiele finden sich bspw. in den nationalen Aktionsplänen aus Chile¹⁴⁴, Uganda¹⁴⁵, Japan¹⁴⁶ oder Deutschland¹⁴⁷.

Eine der Herausforderungen für die Etablierung einer solchen Stelle ist die institutionelle Ansiedlung innerhalb der Bundesverwaltung. In der Schweiz akzentuiert sich diese Frage zusätzlich, da neben dem NAP mit Federführung beim EDA/WBF auch ein CSR-Positionspapier mit Federführung beim WBF besteht, sodass zwei verschiedene Departemente für die sich teilweise überschneidenden Themenbereiche Menschenrechte und Wirtschaft sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung zuständig sind. Neben dieser formellen Zuständigkeit sind inhaltlich eine Reihe von weiteren Departementen involviert, etwa das Eidg. Finanzdepartement zum Thema nachhaltiger Finanzen, oder das Eidg. Justizdepartement bei Regulierungsfragen. Die damit verbundenen Herausforderungen sind für die Schweiz nicht neu. Für die Bewältigung der Herausforderungen im Rohstoffhandel wurde bspw. im Jahr 2013 die interdepartementale «Plattform Rohstoffe» gegründet¹⁴⁸, die alternierend vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) geleitet wird und alle Ämter der Bundesverwaltung involviert, die mit Rohstofffragen befasst sind¹⁴⁹. Die Plattform soll «den Informationsfluss innerhalb der Bundesverwaltung sicherstellen, Synergien zwischen verschiedenen Sektoralpolitiken fördern und die Früherkennung nationaler und internationaler Entwicklungen sicherstellen»¹⁵⁰. Auf technischer Ebene findet ein regelmässiger Austausch unter den beteiligten Ämtern zur Diskussion nationaler und internationaler Entwicklungen statt. Zusätzliche Stellen der Staatssekretärinnen des EDA, des SECO und des SIF die notwendige politische Unterstützung sicher, indem sie an regelmässigen Treffen die Umsetzung der Empfehlungen überwachen¹⁵¹. Als weitere Inspirationsquelle für eine stärkere strategische und transparentere Positionierung des Themas Wirtschaft und Menschenrechte in der Bundesverwaltung könnte auch das

¹⁴⁴ In Chile müssen die zuständigen Stellen den Umsetzungsstand an das Comité Interministerial de Derechos Humanos y Empresas berichten, welches die Ergebnisse jährlich in einem Bericht veröffentlicht; vgl. NAP Chile, S. 11ff. und <https://globalnaps.org/country/chile/> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

¹⁴⁵ In Uganda hat das Ministry of Gender, Labour and Social Development die Federführung bei der Umsetzung des NAP. Es wird dabei von einem sektorübergreifenden Ausschuss für Wirtschaft und Menschenrechte begleitet, der sich aus hochrangigen Mitarbeitenden der wichtigsten Ministerien und leitenden Angestellten von Regierungsbehörden zusammensetzt; vgl. NAP Uganda, S. 32 und <https://globalnaps.org/country/uganda/> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

¹⁴⁶ In Japan ist ein Inter-Ministerial-Committee für das Follow-Up zum NAP zuständig. Dieses überprüft die Umsetzung der Massnahmen durch die zuständigen Ministerien zum einen anhand der definierten Indikatoren, kann zum anderen aber auch zusätzliche Indikatoren heranziehen; vgl. NAP Japan, S. 31 und <https://globalnaps.org/country/japan/> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

¹⁴⁷ In Deutschland wurde der Interministerielle Ausschuss für Wirtschaft und Menschenrechte unter Federführung des Auswärtigen Amtes eingesetzt, der zehn Ministerien umfasst, deren Vertreter/innen in der Regel alle zwei Monate zusammenkommen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Umsetzung und Kohärenz der NAP-Massnahmen zu überprüfen und die Weiterentwicklung des NAP-Prozesses voranzutreiben; vgl. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/Engagement-Bundesregierung/Aktivitaeten-der-Bundesregierung/aktivitaeten-der-bundesregierung.html> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

¹⁴⁸ Siehe dazu Bericht des Bundesrates vom 21.4.2021 «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven», S. 3.

¹⁴⁹ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 21.4.2021 «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven», S. 3, Fn. 3.

¹⁵⁰ Bericht des Bundesrates vom 21.4.2021 «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven», S. 16.

¹⁵¹ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 21.4.2021 «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven», S. 16.

Modell des früheren Integrationsbüros EDA/EVD dienen, dem für die europäische Integration zuständigen gemeinsamen Dienst des Aussen- und des Wirtschaftsdepartementes.

Obwohl der Multi-Stakeholder-Prozess in der Schweiz gut etabliert scheint, wäre eine stärkere Einbindung von Vertreter/innen der Rechteinhaber/innen angezeigt. Die UNWG betont, dass die Stärkung des Schutzes jener Personengruppen, die einem erhöhten Risiko der Gefährdung ausgesetzt sind und oft ungleiche und unverhältnismässige negative Auswirkungen erleiden, wie bspw. Frauen, LGBTQIA*-Personen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, oder Migrant/innen, eine dringende Priorität darstellt. Die Bedeutung des Einbezugs von Stakeholdern kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, um legitime und wirksame Massnahmen zur Bewältigung von Menschenrechtsrisiken und -auswirkungen im Geschäftskontext zu realisieren¹⁵². Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Massnahmen in Säule drei zur Stärkung von Wiedergutmachungsmechanismen¹⁵³.

Neben dem Staat sind auch Unternehmen und Wirtschaftsverbände aufgefordert, Rechteinhaber/innen und deren Vertreter/innen stärker einzubeziehen. Unternehmen könnten diese in den Mittelpunkt ihrer Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte stellen, indem sie bspw. die Perspektive von Rechteinhaber/innen in ihr Risikomanagement einbeziehen. Wirtschaftsverbände könnten verstärkt mit Organisationen der Zivilgesellschaft und denjenigen, die direkt mit den Rechteinhaber/innen arbeiten, kooperieren¹⁵⁴. Dabei gilt zu beachten, dass ein Einbezug nicht dazu führen darf, dass bspw. die Last der Durchführung einer Sorgfaltsprüfung auf die Stakeholder abgewälzt wird, da dies in der Verantwortung der Unternehmen liegt und dementsprechend die Ressourcen der Unternehmen dafür zu nutzen sind¹⁵⁵.

4.2.3 Entwicklungspotential hinsichtlich des Inhalts

Die Durchführung eines umfassenden National Baseline Assessment könnte hilfreich sein, um ein gemeinsames, auf Fakten basierendes Verständnis über die aktuellen Lücken bei der Umsetzung der UNGP durch Staat und Unternehmen zu schaffen und gestützt darauf eine Priorisierung vorzunehmen. Gesetze, Politiken, Strategien und Vorschriften im spezifischen nationalen Kontext der Schweiz könnten so mit einem Gesamtblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte im In- und Ausland beurteilt werden¹⁵⁶. Dies könnte dazu beitragen, mehr Kohärenz zwischen verwandten Politikbereichen und deren Instrumenten zu schaffen sowie die Positionierung gegenüber internationalen Entwicklungen zu erleichtern.

Stärkere Berücksichtigung der regulatorischen Entwicklungen

¹⁵² Siehe UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 35 und S. 29f.

¹⁵³ Siehe dazu mehr S. 60f.

¹⁵⁴ Zu weiteren möglichen Massnahmen für Unternehmen und Wirtschaftsverbände zur Stärkung des Einbezugs von Stakeholdern siehe UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 37.

¹⁵⁵ Siehe dazu «ENNHRI Statement on the proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive» (2023), S. 2f; online unter <https://ennhri.org/wp-content/uploads/2023/04/ENNHRI-Statement-on-proposal-for-CSDDD.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).

¹⁵⁶ Siehe dazu S. 26ff. So auch OECD, Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct (2022), Ziff. VII 1.b. Ein NBA kann auch im Rahmen der Aktualisierung eines NAP durchgeführt werden, wie dies bspw. die Niederlande gemacht haben; vgl. <https://globalnaps.org/country/netherlands/> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

Das regulatorische Umfeld im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ist wie dargestellt¹⁵⁷ in einem Wandel begriffen, der sich deutlich in Richtung mehr Verbindlichkeit bewegt. Die Schweiz hat mit der Einführung neuer Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht und Berichterstattung einen Schritt in Richtung Stärkung des «Smart Mix» getan. Bereits zeichnet sich jedoch ab, dass zusätzliche Massnahmen – verbindlich oder nicht verbindlich – notwendig sein dürften, um die vom Bundesrat angestrebte und auch aus Unternehmenssicht zentrale Kohärenz mit internationalen Erwartungen sicherzustellen. Dies gilt besonders im Hinblick auf Entwicklungen in der EU¹⁵⁸. Eine klarere Positionierung der Schweizer Politik im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte sowie nachhaltige Unternehmensführung im regulatorischen Umfeld, in dem Unternehmen agieren, wäre daher angezeigt.

Holistische Betrachtung des Themas Menschenrechte und Wirtschaft

Eine Verknüpfung der einzelnen Ziele bzw. Massnahmen mit den einzelnen SDG würde die Kohärenz des NAP mit der Agenda 2030 verstärken und zur gewünschten Berücksichtigung des NAP durch die Bundesstellen bei der Umsetzung der Agenda 2030 beitragen. Beispiele aus anderen Ländern zeigen auf, wie dies konkret in den NAP integriert werden könnte¹⁵⁹.

Eine klarere Verbindung des CSR-Positionspapiers mit dem NAP 3.0 wäre eine Möglichkeit, um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den beiden Instrumenten zu vermeiden. Diese Schwierigkeiten kamen sowohl in den Interviews mit Unternehmen¹⁶⁰ zum Ausdruck als auch in den Rückmeldungen von Mitgliedern der NAP-Begleitgruppe¹⁶¹ und der bundesinternen Umfrage¹⁶². Die UNWG nennt explizit die Möglichkeit von Staaten, einen NAP zur Umsetzung der UNGP mit anderen Instrumenten zu verbinden, die einen breiteren Anwendungsbereich als Wirtschaft und Menschenrechte haben. Dabei sei darauf zu achten, dass die so erarbeiteten Instrumente mit den wesentlichen Kriterien und den rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Menschenrechte übereinstimmen¹⁶³.

Aufbau anhand thematischer Schwerpunkte

Ein Aufbau des NAP 3.0 nicht streng anhand der Leitprinzipien, sondern anhand thematischer Schwerpunkte könnte dabei unterstützen, die Massnahmen auf die identifizierten Lücken im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu fokussieren und die Übersichtlichkeit zu bewahren¹⁶⁴. Momentan werden im NAP 2020-2023 bspw. die Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren nicht reflektiert. Bei der Wahl der thematischen Schwerpunkte ist zu beachten, dass der von der UNWG

¹⁵⁷ Siehe S. 31ff.

¹⁵⁸ Siehe dazu auch den Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022.

¹⁵⁹ So insbesondere NAP Thailand.

¹⁶⁰ Siehe dazu S. 43.

¹⁶¹ Siehe dazu S. 33.

¹⁶² Siehe dazu S. 41.

¹⁶³ Siehe UNWG, Guidance (2016), S. 3. Der Leitfaden nennt in diesem Zusammenhang explizit CSR-Strategien. Das Toolkit des DIHR und ICAR nennt konkrete Beispiele von Instrumenten, bei denen die Kohärenz mit einem NAP gewährleistet werden sollte; vgl. DIHR/ICAR, Toolkit (2017), S. 36. Auch die neue OECD Empfehlung unterstützt diese Argumentation: OECD, Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct (2022), Ziff. VII 1.a.

¹⁶⁴ Siehe dazu die Beispiele S. 24f. sowie die Ausführungen zur Durchführung eines NBA bzw. Benchmarking, S. 26ff.

betonte Fokus auf Rechteinhaber/innen berücksichtigt wird, dies kann entweder durch ein spezifisches Kapitel gewährleistet werden oder durch einen klaren und ausdrücklichen Fokus auf die Rechteinhaber/innen in allen thematischen Schwerpunkten («Mainstreaming»). Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch für das Thema Abhilfemassnahmen («Remedy»), das im NAP 2020-2023 am wenigsten abgebildet ist.

Die nationalen Aktionspläne aus Thailand oder Japan¹⁶⁵ zeigen, wie thematische Schwerpunkte gesetzt und in gut erkennbarer Weise mit den Massnahmen zu den einzelnen Leitprinzipien verbunden werden können. Das National Baseline Tool des DIHR gibt konkrete Hinweise auf Themenfelder, die für die Erarbeitung bzw. Aktualisierung eines NAP von besonderem Interesse sein könnten, wie bspw. die Verflechtung zwischen Staat und Wirtschaft, Arbeitnehmendenrechte, Umweltschutz oder Wiedergutmachungsmechanismen¹⁶⁶. Die Roadmap UNGP 10+ bspw. betont die künftige Bedeutung des Themas Digitalisierung und Menschenrechte, da die UNGP einen guten Ausgangspunkt darstellen, um die potenziellen Schäden digitaler Technologien durch ein wirksames Management der damit verbundenen Risiken für die Menschen anzugehen¹⁶⁷. Ein weiterer – insbesondere für die Schweiz sehr relevanter Sektor – ist der Finanzsektor, dessen Aktivitäten durch seine vielfältigen Beziehungen zu anderen Wirtschaftssektoren eine grosse Hebelwirkung entfalten können. Investore/innen und andere Akteur/innen des Finanzsektors sollen die Menschenrechte achten, indem sie u.a. die mit ihren Investitionstätigkeiten verbundenen Risiken für die Menschen kennen und zeigen, wie sie diese Risiken beherrschen¹⁶⁸.

Stärkung der Säule drei zu Wiedergutmachung

Ein künftiger NAP sollte stärker als bisher Massnahmen zur Säule drei umfassen, da der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ein zentraler Bestandteil der UNGP ist. Wirksame Wiedergutmachungsmechanismen für Rechteinhaber/innen umfasst sowohl das Tätigwerden von Staaten als auch von Unternehmen, weshalb sich die Leitprinzipien der Säule drei auch an Staaten und Unternehmen richten. Die Roadmap UNGP 10+ betont, dass bedeutende Fortschritte in diesem Bereich eine wichtige und dringende Priorität für das nächste Jahrzehnt sein werden und damit eine entscheidende Frage für die Verwirklichung der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung für alle¹⁶⁹.

Mögliche Massnahmen zur Stärkung der Säule drei sind zum einen klarere verbindliche Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung, die auch einen verbesserten Zugang zur Wiedergutmachung vorsehen sollten.

¹⁶⁵ Siehe S. 25.

¹⁶⁶ Siehe <https://bhrbaseline.humanrights.dk/node/264> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

¹⁶⁷ Vgl. UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 9.

¹⁶⁸ Siehe dazu UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 38ff. mit konkreten Hinweisen zu den Aufgaben von Finanzinstituten, Investor/innen, Börsen und Zivilgesellschaft, S. 40. Die Schweiz engagiert sich bereits auf diesem Gebiet, u.a. mit der Promotion der mit den UNGP abgestimmten Leitfäden für die Sorgfaltsprüfung im Finanzsektor: OECD, Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren (2018); OECD, Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft (2020) und OECD, RBC Due Diligence for Project and Asset finance transactions (2022).

¹⁶⁹ Siehe UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 30ff. und insbesondere die für die unterschiedlichen Stakeholder enthaltenen beispielhaften Massnahmen, S. 32-34.

Die Schweiz könnte sich zur Verbesserung der Wirksamkeit von Wiedergutmachungsmechanismen in grenzüberschreitenden Fällen stärker in der internationalen Zusammenarbeit engagieren¹⁷⁰.

Zum anderen wird die Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen und Regierungen, der Zivilgesellschaft und anderen Stakeholdern bei der Suche nach Möglichkeiten, den Zugang zu Entschädigungsleistungen für potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu erleichtern, empfohlen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Menschenrechtsrisiken von Bedeutung¹⁷¹. Bestehende Multi-Stakeholder-Gefässe, wie das Schweizer Forum Wirtschaft und Menschenrechte, können genutzt werden, um gemeinsam Massnahmen zur Stärkung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Mechanismen sowie zum besseren Einbezug der Rechteinhaber/innen zu erarbeiten. Der verstärkte Einbezug von sog. «Worker Driven»-Initiativen¹⁷² hat bspw. in der Vergangenheit Vorteile bei der Entwicklung von Beschwerdemechanismen aufgezeigt, da übliche Mängel dieser Mechanismen, wie das bestehende Machtungleichgewicht und mangelndes Vertrauen behoben werden können, indem den Rechteinhaber/innen eine führende Rolle bei der Gestaltung und Überwachung dieser Mechanismen eingeräumt wird¹⁷³.

5 Gender-Dimension

Dieses Kapitel gibt Auskunft darüber, inwieweit die Gender-Dimension im NAP 2020-2023 berücksichtigt wurde und wo es Verbesserungspotential gibt, um genderspezifische Bedürfnisse und Anliegen angemessen in einem NAP 3.0 zu verankern. Dies wurde mittels qualitativer Dokumentenanalyse¹⁷⁴ und einem Interview mit dem EBG erarbeitet.

Im Einklang mit den UNGP müssen nationale Aktionspläne auf den zentralen Menschenrechtsprinzipien der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit aufbauen¹⁷⁵. Dies gilt nicht nur für die materielle Ebene, sondern auch die prozedurale Ebene der Erarbeitung und Weiterentwicklung von nationalen Aktionsplänen im Allgemeinen¹⁷⁶. Frauen und LGBTQIA*-Personen gehören zu den Stakeholdern, die unverhältnismässig stark von den negativen Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten betroffen sind, deshalb ist die Genderdimension des NAP besonders wichtig¹⁷⁷. Für den

¹⁷⁰ Siehe dazu UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 19, 32.

¹⁷¹ Vgl. UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 10.

¹⁷² Siehe dazu das *Worker-driven Social Responsibility Network*, das es sich zum Ziel gesetzt hat, das «Worker Driven Responsibility»-Modell in Lieferketten auf der ganzen Welt zu verbreiten, zu fördern und zu vervielfältigen; <https://wsr-network.org/> (zuletzt besucht am 13.4.2023). Die zunehmende Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen Staaten und privaten Initiativen zur Förderung von Menschenrechten in Wirtschaftstätigkeiten erläutert etwa Locke am Beispiel von Arbeitnehmendenrechten; vgl. Locke (2013).

¹⁷³ Siehe UNWG, UNGPs 10+ (2021), S. 31.

¹⁷⁴ Im Vordergrund stehen dabei die Arbeiten der UNWG, welche das Thema «Gender-Dimension der UNGP» zu einem Schwerpunktthema der Jahre 2017 bis 2019 machte. Die Ergebnisse der Arbeiten finden sich in kompilierter Form insbesondere im Bericht «Gender Dimension of the Guiding Principles on Business and Human Rights» der UNWG zu Händen des Menschenrechtsrats vom 23. Mai 2019 (A/HRC/41/43), dessen Inhalt durch die Unterstützung Schwedens in zugänglicherer Form in einem (undatierten) Booklet publiziert wurde; siehe UNWG, Gender Dimension (2019).

¹⁷⁵ Vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 3.

¹⁷⁶ Die Nicht-Adressierung der Gender-Dimension birgt die Gefahr, dass wichtige Machtdynamiken, Genderstereotypen, die genderspezifische Arbeitsteilung und systemische Diskriminierung bei den NAP-Konsultationen, der Festlegung von Prioritäten und bei Umsetzungsmassnahmen vergessen gehen; vgl. DIHR, Practice (2023), S. 5.

¹⁷⁷ Vgl. DIHR, Practice Note (2023), S. 5.

effektiven Schutz vor genderspezifischen Auswirkungen wird auch den Staaten von der UNWG nahegelegt, eine integrierte «Gender Analysis» durchzuführen¹⁷⁸. Konkrete Orientierungshilfe bietet dabei der von der UNWG entwickelte Gender Framework für die UNGP¹⁷⁹:

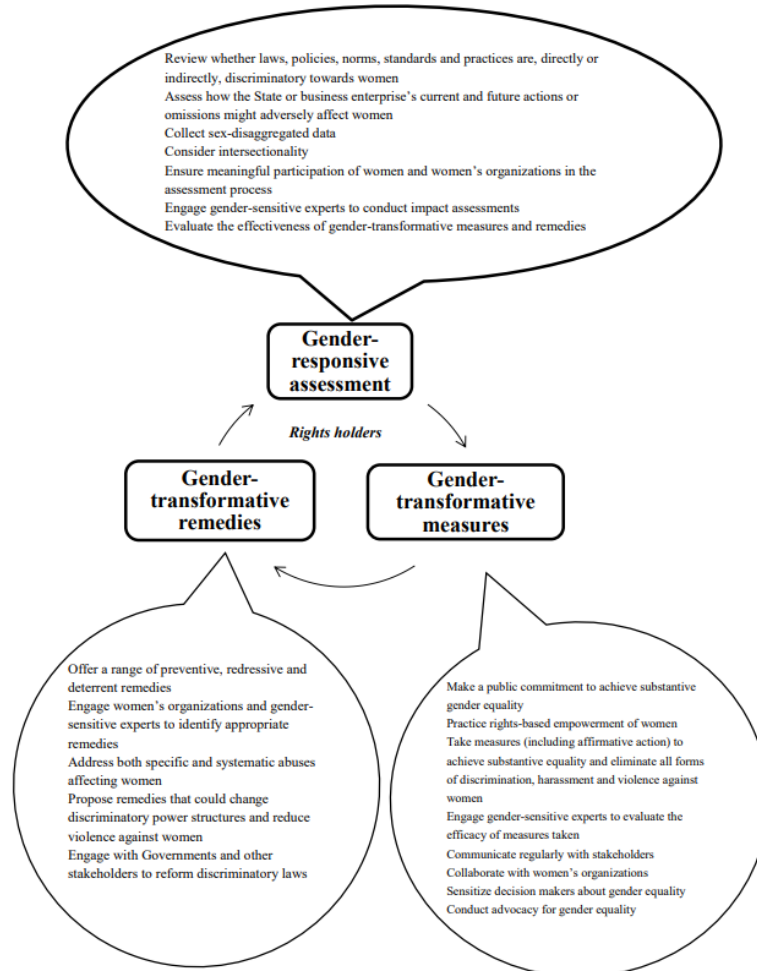


Abbildung 1: Übersicht Gender Framework gemäss UNWG (2019), S. 11.

Im NAP 2020-2023 findet die Gender-Dimension punktuell Berücksichtigung. So etwa in Bezug auf die Implementierung der grundlegenden UNGP 11 bis 15 zur Säule zwei¹⁸⁰, sowie auf der korrespondierenden Massnahmenebene. Im Hinblick auf konkrete Massnahmen steht dabei Massnahme Nr. 28 («Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann») im Vordergrund. Als Ziel der entsprechenden Massnahme wird jedoch einzig die Durchsetzung der Lohngleichheit für Männer und Frauen in der Schweiz ausgegeben, was nur einen Teilaspekt der Gender-Dimension im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit erfasst. Zusätzlich Berücksichtigung findet die Gender-Dimension im

¹⁷⁸ Einer genderspezifischen Analyse kommt dabei die Funktion zu, durch die Erhebung genderspezifisch aufgeschlüsselter Daten, allfällige genderspezifische Probleme erkennen und geeignete Massnahmen ergreifen zu können, um genderspezifische Auswirkungen zu verhindern, abzumildern und deren Beseitigung ermöglichen zu können; vgl. UNWG, Guidance (2016), S. 13.

¹⁷⁹ Vgl. UNWG, Gender Dimension (2019), S. 11.

¹⁸⁰ Demnach wird die Erwartung gegenüber Unternehmen geäussert, je nach Umständen zusätzliche Standards zu berücksichtigen wie etwa das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

Hinblick die Umsetzung von Säule drei der UNGP mit Bezug auf den Zugang zur Justiz¹⁸¹, wobei jedoch auch hier der thematische Fokus eingeschränkt ist und einzig der Zugang in Gaststaaten Erwähnung findet¹⁸². Ebenso nimmt Massnahme Nr. 11 («Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen bei Public Private Development Partnerships») Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und definiert diese im Verhaltenskodex für Vertragspartner als zentralen Wert, der gefördert werden soll, was sich denn auch in Massnahme Nr. 21 («Unterstützung der für die Förderung der UNO-Leitprinzipien zuständigen UNO-Gremien») widerspiegelt, wenn dort die Berücksichtigung von Genderfragen bei der Umsetzung der UNGP als Ziel der Zusammenarbeit mit der UNWG definiert wird. Insbesondere wäre es bei allen Massnahmen zu berücksichtigen, dass sich die Gender-Dimension nicht einzig im Verhältnis Mann-Frau erschöpft.

Eine systematische Erschliessung der Gender-Dimension auf der prozeduralen Ebene (Erarbeitung / Weiterentwicklung des NAP) fehlt hingegen vollständig¹⁸³.

Im Hinblick auf die zukünftige (noch) bessere und systematischere Verankerung von genderspezifischen Bedürfnissen und Anliegen im NAP gilt es einmal mehr zwischen der materiellen und prozeduralen Ebene des NAP zu unterscheiden:

- Auf materieller Ebene empfiehlt sich die Berücksichtigung der Gender-Dimension als massnahmenübergreifendes Transversalthema. So ist sachlich nicht ersichtlich, weshalb sich das Thema einzig auf einen Teil der Massnahmen beziehen soll, wie es noch im NAP 2020-2023 ausgestaltet ist¹⁸⁴. Als instruktiv für die praktische Umsetzung erweist sich diesbezüglich die Arbeit der UNWG, die in ihrer Gender-Guidance zu jedem einzelnen Leitprinzip den Gender-Kontext sowie mögliche Massnahmen herausgearbeitet hat¹⁸⁵. Im internationalen Vergleich haben die Empfehlungen zwar noch in keinem NAP vollständige Berücksichtigung gefunden, doch zeigt sich etwa an den nationalen Aktionsplänen von Kolumbien, Deutschland, Italien, Japan, Thailand und Polen, wie zumindest Kernelemente der Gender-Guidance der UNWG umgesetzt werden können¹⁸⁶. Bei der Umsetzung sollte gleichfalls der thematische Fokus nicht einzig auf das Verhältnis Mann-Frau gelegt werden, sondern sollte das gesamte Gender-Spektrum berücksichtigt werden¹⁸⁷. Gleichfalls empfiehlt sich die Integration einer gründlichen Gender-Perspektive in ein allfälliges National Baseline Assessment, um überhaupt in der Lage zu sein, konkrete Problemfelder benennen zu können und Aufschluss darüber zu geben, wie vorhandene genderspezifische Ressourcen am sinnvollsten in die NAP-Prozesse eingebracht werden können und welche Art von zusätzlichen genderspezifischen Daten

¹⁸¹ Verwiesen sei hier konkret auf Massnahme Nr. 32 («Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz in Gaststaaten»). Darin wird mit «Anzahl der Bürger (Männer und Frauen)» an einziger Stelle im gesamten NAP ein gender-sensibler Indikator definiert.

¹⁸² Ob des Fehlens eines umfassenden National Baseline Assessment zur Schweiz, kann nicht beurteilt werden, ob sich die thematische Einschränkung auf den Zugang zu Gerichten in Gaststaaten rechtfertigt oder nicht.

¹⁸³ Exemplarisch verwiesen werden kann diesbezüglich auf das Mandat der NAP-Begleitgruppe, wo die Gender-Dimension nicht explizit genannt wird.

¹⁸⁴ Siehe dazu auch S. 38.

¹⁸⁵ Vgl. UNWG, Gender Dimension (2019), S. 8ff.

¹⁸⁶ Für einen instruktiven Überblick empfiehlt sich der Besuch der Sektion «Gender & women's rights» der fortlaufend aufdatierten Datenbank des Danish Institute for Human Rights [[Gender & women's rights | National Action Plans on Business and Human Rights \(globalnaps.org\)](#)]. Das Beispiel des thailändischen NAP ist dabei insbesondere instruktiv für die Formulierung von Massnahmen und der kolumbianische NAP zeigt auf, wie in der einleitenden Policy Definition die Gender-Dimension bei der Definition des Human Rights Approach Berücksichtigung finden kann.

¹⁸⁷ So gilt es etwa die gesamte LGBTQIA*-Community in die Betrachtung miteinzubeziehen.

wahrscheinlich benötigt werden, um einen wirklich gendergerechten NAP erstellen zu können¹⁸⁸. Zu berücksichtigen ist bei der Integration der Gender-Dimension, dass die dabei angesprochenen Personen nicht nur als vulnerable Personen, sondern auch als zentrale Akteur/innen und Rechteinhaber/innen einbezogen werden müssen.

- Auf prozeduraler Ebene empfiehlt sich die stärkere Betonung und Berücksichtigung der Gender-Dimension in allfälligen Überarbeitungsschritten des NAP mittels des systematischen Einbezugs von Vertreter/innen der betroffenen Stakeholdergruppen und Gender-Expert/innen in begleitenden Konsultationen¹⁸⁹. Empfehlenswert erscheint zudem die systematischere Erfassung von Links zu bestehenden Politiken des Bundes in diesem Bereich, wobei exemplarisch insbesondere der Aktionsplan zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie 2030 zu nennen ist¹⁹⁰.

¹⁸⁸ Vgl. DIHR, Practice Note (2023), S. 26.

¹⁸⁹ So empfiehlt die UNWG den Einbezug des «Gender Framework» in die Überarbeitung nationaler Aktionspläne; vgl. UNWG, Gender Dimension (2019), S. 12 und betont unter Bezugnahme auf UNGP 1 die Wichtigkeit des Einbezugs von Frauen und Frauenorganisationen in den Prozess, ebenda, S. 14.

¹⁹⁰ Vgl. <https://www.gleichstellung2030.ch/de/>. Den entsprechende Internetauftritt des Aktionsplans Gleichstellung 2030 kann denn auch als gutes Beispiel angeführt werden, wie ein Aktionsplan allgemein sichtbarer und massnahmenpezifischer Fortschritt wie auch Verantwortlichkeit nachverfolgbar für die Öffentlichkeit wird.

6 Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf dem aufgezeigten Verbesserungspotenzial und den Entwicklungsmöglichkeiten für die Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung eines Schweizer NAP. Sie sollen als Anregung zur Erarbeitung und Umsetzung eines NAP 3.0 dienen.

Die Empfehlungen sind themenspezifisch dargestellt und werden in der untenstehenden Tabelle jeweils den entsprechenden Säulen der UNGP zugeordnet.

Der Fokus der Empfehlungen liegt auf der

1. Stärkung der Kohärenz jener Politikbereiche und deren Instrumente, die sich um Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung drehen¹⁹¹
2. Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder¹⁹²
3. Hebelwirkung und Wirkungsmessung verbessern¹⁹³
4. Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken¹⁹⁴

¹⁹¹ Entsprechend den vier Kriterien der UNWG für nationale Aktionspläne; vgl. 24ff.

¹⁹² Gemäss dem Kriterium «Reaktion auf spezifische Herausforderungen des nationalen Kontexts» der UNWG für nationale Aktionspläne; vgl. S. 26ff.

¹⁹³ Gemäss dem Kriterium «Regelmässige Überprüfung und Aktualisierung» der UNWG für nationale Aktionspläne; vgl. S. 30.

¹⁹⁴ Gemäss dem Kriterium «Entwicklung und Umsetzung in einem inklusiven Prozess» der UNWG für nationale Aktionspläne; vgl. S. 29.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
1 Kohärenz stärken	11	<p>Departementsübergreifende Gesamtverantwortung für die Umsetzung beim Bund weiterführen¹⁹⁵</p> <p>Betonung der departementsübergreifenden Bedeutung der Umsetzung der UNGP</p>	I	<p>a. Weiterführung der gemeinsamen Zuständigkeit von mehreren Departementen für den NAP.</p> <p>b. Bei der Zusammenarbeit steht nicht die technische Umsetzung im Vordergrund, sondern die strategische Umsetzung des NAP.</p> <p>c. Ausstattung der verantwortlichen Stellen mit entsprechenden Kompetenzen bei Nichteinhaltung der Massnahmen durch die zuständigen Bundesstellen und Ansiedlung auf entsprechender hierarchischer Höhe.</p> <p>d. Die Schweiz setzt sich für die Entwicklung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen durch andere Staaten im Rahmen eines regionalen und internationalen Dialogs und im bilateralen Austausch mit anderen Staaten ein¹⁹⁶.</p>
1 Kohärenz stärken	12	<p>Konsequenter Verweis auf NAP-Massnahmen und die UNGP in Dokumenten des Bundes¹⁹⁷</p> <p>Erhöhung der Sichtbarkeit und Stringenz der Anstrengungen des Bundes gegenüber den Stakeholdern</p>	I	<p>Konsequenter Verweis auf spezifische Massnahmen des NAP und die damit verbundenen UNGP in Berichten und Strategien des Bundes sowohl in Antworten auf parlamentarische Vorstösse als auch in internationalen Berichterstattungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das bedeutet, dass der NAP (bzw. eine spezifische NAP-Massnahme) in allen Dokumenten erwähnt wird, die einen Zusammenhang mit einer NAP-Massnahme aufweisen.

¹⁹⁵ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.3 und 4.2.2.

¹⁹⁶ Im NAP 2020-2023 sind Massnahmen zur Förderung der UNGP auf UNO-Ebene und auf multilateraler Ebene enthalten. Diese sollten weitergeführt und mit einem direkten Austausch mit anderen Staaten ergänzt werden.

¹⁹⁷ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.2.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
		und bessere Einbindung der Stakeholder in ihrer wichtigen Rolle als Multiplikator/innen zur Förderung der Menschenrechte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten		<ul style="list-style-type: none"> Zudem beziehen sich alle Dokumente, die auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und unternehmerischer Verantwortung hinweisen, auf spezifische Massnahmen des NAP.
1 Kohärenz stärken	13	Mainstreaming von Menschenrechten in der Gesetzgebung zu wirtschaftlichen Aktivitäten ¹⁹⁸	I	<p>Stärkung der Politikkohärenz durch Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Menschenrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> in Gesetzen mit Bezug zur Gründung oder dem Betrieb von Unternehmen (bspw. Gesellschaftsrecht) beim Abschluss von internationalen Abkommen (bspw. Freihandels- oder Investitionsabkommen).
1 Kohärenz stärken	14	Intensivierung und Konkretisierung der Vorbildrolle des Bundes (insbesondere Fokus bundesnahe Betriebe) ¹⁹⁹	I (II) ²⁰⁰	<ol style="list-style-type: none"> Sichtbare Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung in den wirtschaftlichen Aktivitäten des Bundes (bspw. im öffentlichen Beschaffungswesen oder bei der Auslagerung von öffentlichen Dienstleistungen), wie sie von den UNGP gefordert werden. Dies ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Politikkohärenz als auch unter der damit zu erzielenden Hebelwirkung von erheblicher Relevanz.

¹⁹⁸ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.2.

¹⁹⁹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.3.

²⁰⁰ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
				<ul style="list-style-type: none"> b. Konkretisierung der diesbezüglichen Massnahmen mit klaren Zielvorgaben (z.B. «UNGP readiness bundesnaher Betriebe»), Indikatoren (z.B. «Anzahl bundesnaher Betriebe, die eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung eingeführt haben») und Zeitplänen. Der Bund berichtet regelmässig und zeitnah über sein Engagement bei der Umsetzung der UNGP, bspw. auf der NAP-Website. c. Der Bund entwickelt und implementiert Unterstützungsangebote zum Thema Menschenrechte (einschliesslich Schulung, Beratung usw.) für Mitarbeiter/innen in der Verwaltung, die mit dem Auftreten des Bundes als Wirtschaftsakteur betraut sind (z.B. Mitarbeiter/innen im Bereich Beschaffungswesen)
1 Kohärenz stärken	15	Mainstreaming der Bedürfnisse von Rechteinhaber/innen und der Gender-Dimension auf materieller und prozessualer Ebene²⁰¹	I	<p>Materielle Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fokus auf besonders vulnerable Gruppen und Rechteinhaber/innen im Sinne einer systematischeren Erfassung («Mainstreaming») von Bezügen zu bestehenden Politiken des Bundes (bspw. Gleichstellungstrategie 2030) im gesamten NAP. <p>Prozessuale Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Systematischer Einbezug von Vertreter/innen der betroffenen Rechteinhaber/innen und von Gender-Expert/innen bzgl. der Erarbeitung und Umsetzung des NAP bei allen Formen der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte sowie in begleitenden Konsultationen mit externen Stakeholdern.

²⁰¹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.1 und 5.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
1 Kohärenz stärken	16	<p>Verbindung des Themas Menschenrechte mit anderen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung²⁰²</p> <p>Eine Verbindung des Themas Menschenrechte mit anderen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung würde es für alle Stakeholder erleichtern, den Überblick über die in den einzelnen Politikinstrumenten artikulierten Erwartungen sowie und deren Weiterentwicklungen zu behalten. Dies würde zu einer einfacheren Nachvollziehbarkeit und Umsetzung der Massnahmen führen. Zudem würde eine sichtbare Verknüpfung der einzelnen Ziele bzw. Massnahmen mit einzelnen SDG zu einer verstärkten Kohärenz mit der Agenda 2030 führen.</p>	I (II) ²⁰³	<p>Kurzfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Evaluation des CSR-Positionspapiers bezüglich <ul style="list-style-type: none"> o Umsetzung der Massnahmen o Kohärenz mit resp. Anschlussfähigkeit an den NAP und Identifikation von fehlenden Verbindungen b. Rolle des CSR-Positionspapiers (Initiative der Verwaltung) im Verhältnis zum NAP (Parlamentsauftrag) <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Der Bund verfolgt einen holistischen Ansatz und schafft eine Verbindung zwischen dem Thema Menschenrechte und Wirtschaft und weiteren Aspekten der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Er bündelt sämtliche Erwartungen an Unternehmen aus den verschiedenen Gefässen zur Unternehmensverantwortung (NAP, CSR-Positionspapier, Agenda 2030) in einer übergreifenden Strategie «Nachhaltige Unternehmensführung», die den internationalen Entwicklungen Rechnung trägt. d. Bei einer Zusammenführung von Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung mit dem NAP wird dem besonderen Stellenwert des NAP (Parlamentsauftrag) Rechnung getragen und die Gesamtverantwortung nicht bei einem einzigen Departement angesiedelt. Die interdepartementale «Plattform Rohstoffe» oder das frühere Integrationsbüro können als Inspiration für eine kombinierte Verantwortung für das Thema Menschenrechte und Wirtschaft/verantwortungsvolle Unternehmensführung dienen. e. Im Hinblick auf die Rechenschaftsablage wird klar festgelegt, wer für welche Themen in der Umsetzung zuständig ist und ein systematischer Austausch zwischen den Massnahmenverantwortlichen sichergestellt.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen	21	<p>Stärkere Berücksichtigung der internationalen regulatorischen Entwicklungen²⁰⁴</p> <p>Klare Positionierung der Schweizer Politik im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte sowie nachhaltige Unternehmensführung im regulatorischen Umfeld, in dem Unternehmen agieren, um den betroffenen Unternehmen mehr (Rechts-)Sicherheit zu geben.</p>	I (II, III) ²⁰⁵	<p>a. Stärkere Berücksichtigung der internationalen regulatorischen Entwicklungen – vor allem auf EU-Ebene – und die damit verbundene Anpassung des «Smart Mix».</p> <p>b. Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Anforderungen und die damit verbundenen Erwartungen des Bundes an die Unternehmen werden klar kommuniziert. Die Evaluation hat Hinweise darauf gegeben, dass vor allem regulatorische Verpflichtungen (neben den Erwartungen von Geschäftspartner/innen oder Kund/innen) eine wichtige Rolle dabei spielen, ob Unternehmen Schritte zur Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung unternehmen oder abwarten.</p> <p>c. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung wird stärker als Schlüsselinstrument des NAP betont und gefördert, ohne dabei jedoch das Bestehen der staatlichen Schutzpflicht und die Stärkung des Zugangs zu Wiedergutmachungsmechanismen zu vernachlässigen.</p>

²⁰² Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.2. und 4.2.3.

²⁰³ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

²⁰⁴ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 2, 3.4.1 und 4.2.3.

²⁰⁵ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei und Drei.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen	22	<p>Durchführung eines umfassenden National Baseline Assessments²⁰⁶</p> <p>Ermittlung der spezifischen Herausforderungen des nationalen Kontextes und der aktuellen Lücken bei der Umsetzung der UNGP durch Staat und Unternehmen, um Prioritäten für einen künftigen NAP festzulegen. Die Ergebnisse können auch als Benchmark dienen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der UNGP in der Schweiz zu ermitteln.</p>	I	<p>Durchführung eines umfassenden National Baseline Assessments (NBA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein NBA gibt wichtige Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte eines künftigen NAP. • Gesetze, Politiken, Strategien und Vorschriften, die sich mit wirtschaftlichen Aktivitäten befassen, können so auf ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte im In- und Ausland beurteilt werden. • Ein NBA trägt dazu bei, Kohärenz zwischen verwandten Politikbereichen und deren Instrumenten zu schaffen sowie die Ausrichtung an internationale Entwicklungen zu erleichtern. • Als Folge kann noch besser auf das Ausmass der Auswirkungen und die mögliche Hebelwirkung der Massnahmen fokussiert werden, wie dies von der UNWG erwartet wird.

²⁰⁶ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 1.2 und 3.4.1.

<p>2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen</p>	<p>23</p>	<p>Thematische Schwerpunkte²⁰⁷ Leichtere Nachvollziehbarkeit der gewählten Massnahmen.</p>	<p>I (II)²⁰⁸</p>	<p><i>Themenauswahl</i> Kurzfristig: a. Nutzung des Multi-Stakeholder-Dialogs, um sektorspezifische Schwerpunkte oder jene Themen zu identifizieren, die sich an den Lieferketten von Unternehmen ausrichten. Damit könnten auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren besser reflektiert werden. b. Unabhängig vom gewählten Ansatz (Thema, Sektor) wird im Sinne eines Querschnittthemas der besonderen Situation von KMU Rechnung getragen. Mittelfristig: c. Durchführung eines umfassenden NBA zur Eruiierung möglicher Themen- oder Sektorschwerpunkte (vgl. Empfehlung 22). d. Nach der Auswahl von relevanten Sektor- oder Themenschwerpunkten durch einen Multi-Stakeholder-Dialog werden Benchmarkings pro Branche durchgeführt. e. Bei Verzicht auf ein NBA werden die zu priorisierenden Themen oder Sektoren/Branchen in einem Multi-Stakeholder-Dialog diskutiert. <i>Themenschwerpunkte</i> f. Die Auswahl der Schwerpunkte erfolgt aufgrund eines NBA, wobei für eine Priorisierung immer auf die Schwere der möglichen Menschenrechtsbeeinträchtigungen abzustellen ist. g. Weitere Anhaltspunkte für die Auswahl können zum einen die in der Roadmap UNGPs 10+ der UNWG formulierten Schwerpunkte liefern, bspw. die Risiken der Digitalisierung hinsichtlich der Menschenrechte. h. Zum anderen können zur Berücksichtigung des nationalen Kontextes insbesondere Themen oder Branchen im Fokus stehen, die ein erhöhtes Menschenrechtsrisiko aufweisen und bei denen die Schweiz Einfluss</p>
--	------------------	---	------------------------------------	--

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
				nehmen kann, bspw. Finanzsektor oder Pharmasektor. Auch besondere Reputationsrisiken für die Schweiz oder konkrete Umsetzungsschwierigkeiten (bspw. Risikoprüfung in der Lieferkette) können Hinweise auf Schwerpunkte liefern.
2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen	24	Stärkere Berücksichtigung des «Remedy-Aspekts»²⁰⁹	III (II)²¹⁰	<p>a. Das Recht auf Zugang zu Abhilfemechanismen («Remedy») wird in allen thematischen Schwerpunkten ausdrücklich angesprochen mit einem Fokus auf den Bedürfnissen der Rechteinhaber/innen.</p> <p>b. Stärkung bestehender Verfahren, insbes. des NKP: Das Verfahren des Nationalen Kontaktpunkts (NKP), das Mediation und somit Austausch und ein gemeinsames Erarbeiten von Lösungen bei negativen Auswirkungen von unternehmerischen Tätigkeiten auf die Menschenrechte anstrebt, ist besser bekannt und sichtbar, so dass es mehr genutzt wird.</p> <p>c. «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» für Stakeholder: Viele beteiligte Stakeholder (Rechteinhaber/innen, Unternehmen, NGO) sind in dem sich rasch wandelnden und anspruchsvollen Bereich Wirtschaft und Menschenrechte häufig überfordert. Es gibt zwar bereits zahlreiche Stellen²¹¹, Hilfsmittel und Webseiten, aber häufig fehlen die Ressourcen, um den Überblick zu bewahren. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein neuer «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» dient als niederschwellige Anlaufstelle. </p>

²⁰⁷ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.1 und 4.2.3.

²⁰⁸ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

²⁰⁹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3.

²¹⁰ Säule Drei mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

²¹¹ Offen ist die Rolle der zukünftigen Nationalen Menschenrechtsinstitution in diesem Bereich.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
				<ul style="list-style-type: none"> ○ Er vermittelt Informationen über bestehende Instrumente und Verfahren und leitet an die zuständigen Stellen weiter. ○ Der Focal Point muss nicht zwingend beim Bund selbst angesiedelt sein, eine Auslagerung an eine verwaltungsexterne Stelle auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund ist möglich. <p>d. Der Multi-Stakeholder-Dialog trägt als Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und als wichtiger Aspekt eines auf die Rechteinhaber/innen fokussierten Ansatzes zu besseren Informationen und einer genaueren Identifikation von Risiken bei. Er wird zur Stärkung des remedy-Aspekts genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In einem Multi-Stakeholder-Dialog wird diskutiert, welche Faktoren den Zugang zu Abhilfe für potenzielle Menschenrechtsverletzungen behindern und welche Bedürfnisse der Betroffenen bezüglich Abhilfe bestehen. ○ Bestehende Multi-Stakeholder-Gefässe werden genutzt, um gemeinsam Massnahmen zur Stärkung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Mechanismen sowie zum besseren Einbezug der Rechteinhaber/innen im In- und Ausland zu erarbeiten. <p>e. Der verstärkte Einbezug von sog. «Worker Driven»-Initiativen, wie bspw. der Bangladesh Accord im Textilbereich²¹², kann hilfreich sein, da damit das bestehende Ungleichgewicht und mangelndes Vertrauen behoben werden können, indem den Rechteinhaber/innen eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Überwachung dieser Mechanismen eingeräumt wird.</p>

²¹² Weitere Beispiele sind auf der Website des Worker-driven Social Responsibility Network zu finden; <https://wsr-network.org/success-stories/> (zuletzt besucht am 24.4.2023).

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen	25	<p>Stärkung und Institutionalisierung des Multi-Stakeholder-Dialogs²¹³</p> <p>Eine grundsätzliche Stärkung des Multi-Stakeholder-Dialogs würde sowohl die Transparenz als auch die Verbindlichkeit des NAP stärken.</p>	I (II)²¹⁴	<p>a. Ein offener Multi-Stakeholder-Dialog, der allen Stakeholdern offensteht wird institutionalisiert und findet regelmässig statt.</p> <p>b. Die Interessen der Rechteinhaber/innen (innerhalb und ausserhalb der Schweiz) werden stärker in alle Prozesse eingebunden. Die UNWG betont, dass die Stärkung des Schutzes jener Personengruppen, die einem erhöhten Risiko der Gefährdung ausgesetzt sind und oft ungleiche und unverhältnismässige negative Auswirkungen erleiden, wie bspw. Frauen, LGBTQIA*-Personen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, oder Migrant/innen hohe Priorität für Staaten haben sollte.</p> <p>c. Der Bund erwartet eine Stärkung des Multi-Stakeholder-Dialogs durch Unternehmen: Unternehmen beziehen alle betroffenen Stakeholder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung ein, indem sie bspw. die Perspektive von Rechteinhaber/innen in ihr Risikomanagement integrieren. Dabei gilt zu beachten, dass ein Einbezug nicht dazu führen darf, dass bspw. die Last der Durchführung einer Sorgfaltsprüfung auf die Stakeholder abgewälzt wird, da dies in der Verantwortung der Unternehmen liegt und dementsprechend die Ressourcen der Unternehmen zu nutzen sind.</p>
2 Künftige Handlungsfelder berücksichtigen	26	<p>Weiterentwicklung des Monitorings²¹⁵</p> <p>Der NAP-bezogene Austausch zwischen den</p>	I	<p>a. Klare Festlegung und transparente Kommunikation, wer für die Überwachung der Umsetzung der NAP-Massnahmen zuständig ist und was geschieht, wenn eine Massnahme überhaupt nicht oder nur teilweise umgesetzt wird.</p>

²¹³ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.3 und 4.2.2.

²¹⁴ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

²¹⁵ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.3 und 4.2.2.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
		involvierten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung ist ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Politikkohärenz. Wie insbesondere die Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen, ist dieser Bereich bisher noch wenig entwickelt, respektive findet NAP-spezifisch kaum ein formell geregelter Austausch zwischen den Bundesstellen statt.		<ul style="list-style-type: none"> b. Aufnahme eines institutionalisierten Monitoring-Mechanismus in den NAP und Sicherstellung eines formell geregelten Austausches zwischen den involvierten Bundesstellen. c. Identifikation von Indikatoren für die Messung des Erfüllungsgrades (vgl. Empfehlung 31).
3 Hebelwirkung und Wirkungsmessung verbessern	31	<p>Formulierung wirkungsorientierter Ziele, Massnahmen und Indikatoren²¹⁶</p> <p>Die Formulierung der Ziele, Massnahmen und Indikatoren ermöglicht eine wirkungsorientierte Messung.</p>	I	<p>Einführung einer detaillierten und umfassenden Output- bzw. Outcome-Messung und eine stärkere Orientierung an den internationalen Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auswahl der Ziele, Massnahmen und Indikatoren erfolgt evidenzbasiert sowie genderspezifisch und basiert auf einem National Baseline Assessment. b. Erfassen von geplanten Aktivitäten und nicht nur von bestehenden Aktivitäten. c. Formulierung von ambitionierten strategischen Hauptzielen, gefolgt von konkreten angestrebten Ergebnissen, welche mit den jeweiligen Massnahmen erreicht werden sollten und können.

²¹⁶ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.2 und 4.2.1.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
				<p>d. Verwendung von spezifischen, messbaren, erreichbaren, realistischen und zeitgebundenen (SMART) Massnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung von Leistungsindikatoren zur Bewertung der Durchführung und der Auswirkungen der Massnahmen. ○ Indikatoren zeigen die erwünschte spezifische Auswirkung auf negative Menschenrechtsauswirkungen und die konkrete Hebelwirkung, die mit der jeweiligen Massnahme verbunden sein soll. ○ Definition eines klaren Zeitrahmens für die Durchführung der Massnahmen. <p>e. Angaben zu den geplanten Ressourcen für die Umsetzung des NAP.</p>
3 Hebelwirkung und Wirkungsmessung verbessern	32	Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des NAP²¹⁷	I (II)²¹⁸	Als Vorbild dienen die diesbezüglichen Massnahmen zum Aktionsplan Gleichstellung 2030 des Bundes.
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	41	<p>Unterstützung von Rechteinhaber/innen²¹⁹</p> <p>Eine stärkere Unterstützung von Förderungsmassnahmen zugunsten von Rechteinhaber/innen verstärkt deren Einbezug und</p>	I (III)²²⁰	Der Bund unterstützt von den Stakeholdern organisierte Anlässe zur Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten (capacity building) im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte für Rechteinhaber/innen (bspw. Runde Tische, Arbeitsgruppen zu Rechten indigener Völker oder genderspezifischen Fragen).

²¹⁷ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 5.

²¹⁸ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

²¹⁹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3.

²²⁰ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Drei.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
		fördert damit die Umsetzung des NAP.		
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	42	Weiterführung des Schwerpunkts «Unterstützung Unternehmen»²²¹	II	<ul style="list-style-type: none"> a. Der Schwerpunkt des NAP 2020-2023 zur Unterstützung der Unternehmen wird weitergeführt, wobei die Schwerpunkte Kommunikation und Unterstützung der Unternehmen zusammengelegt werden können. b. Mit den sich abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen – insbesondere auf EU-Ebene – werden die Unternehmen zunehmend Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und der an sie gesetzten Erwartungen benötigen. Zentral sind dabei für Unternehmen die Qualität und der Nutzen, die Informationen müssen nicht notwendigerweise vom Bund selbst stammen. Ein Bezug zum Bund ist allerdings dort von Bedeutung, wo Vertrauen und Verlässlichkeit notwendig sind, bspw. beim Ermöglichen von Kollaboration und Erfahrungsaustausch.
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	43	Klare Kommunikation der Erwartungen an die Unternehmen²²² Im Zusammenhang mit den regulatorischen Entwicklungen –	I (II)²²³	<ul style="list-style-type: none"> a. Der regulatorische Kontext (insbesondere Schweiz und EU), in dem Unternehmen agieren, wird im NAP stärker berücksichtigt und verdeutlicht den Zusammenhang zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Vorgaben besser («Smart Mix»). b. Die (internationalen) regulatorischen Vorgaben werden als Minimalanforderungen kommuniziert.

²²¹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.1.

²²² Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.1.

²²³ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
		insbesondere auf EU-Ebene – ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis von Unternehmen nach klarer Kommunikation von Seiten des Bundes zu den verbindlichen und unverbindlichen Vorgaben und den damit verbundenen Erwartungen an die Unternehmen steigen wird.		
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	44	Konkretisierung der Informationen für Unternehmen²²⁴	II	<ul style="list-style-type: none"> a. Schwerpunktverschiebung der bestehenden Workshop-Angebote weg vom reinen Awareness-Building hin zu konkreten Implementations-Hilfen (praktischere Hilfsmittel, insbesondere hinsichtlich der Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung), welche die unterschiedlichen Grössen und Erfahrungen der Unternehmen berücksichtigen und helfen, Kapazitäten aufzubauen. b. Klare Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Anforderungen. c. Kooperation des Bundes mit anderen Ländern, um Leitfäden auch international verwenden zu können, bspw. der niederländische CSR-Risikocheck²²⁵.

²²⁴ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.1.

²²⁵ So die Antwort der bundesinternen Umfrage zur Umsetzung der Massnahmen 24. Zum CSR-Risikocheck siehe <https://www.mvorisicochecker.nl/en> (zuletzt besucht am 5.4.2023).

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	45	Förderung des Austausches zwischen Unternehmen ²²⁶ Der Erfahrungsaustausch mit Peers, wenn möglich aus dem gleichen Sektor, bietet den Unternehmen häufig einen grösseren Mehrwert als die blossе Vermittlung von Informationen.	II	<ul style="list-style-type: none"> a. Das im Jahr 2021 zum ersten Mal durchgeführte (und für Herbst 2023 erneut geplante) Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte»²²⁷ fördert weiterhin den Austausch zwischen verschiedenen Sektoren und Stakeholdern. Es wird jährlich durchgeführt und beruht auf einem transparenten Konzept (Themen, Ziele, Zielpublikum). b. Der Erfahrungsaustausch von Unternehmen mit Peers, wenn möglich aus dem gleichen Sektor, wird durch den Bund noch stärker gefördert. Dabei steht das Peer Learning im Zentrum. c. Anerkennung und Honorierung von positiven Unternehmensbeispielen d. Branchenverbände werden vom Bund stärker als bisher in ihrer wichtigen Rolle als Multiplikatoren eingebunden und konsequent auf ihre Schlüsselrolle hingewiesen, damit sie sich stärker an den Disseminationsbemühungen des Bundes beteiligen.
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	46	«Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» ²²⁸	II	«Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte»: Der unter Empfehlung 24 genannte «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» wird auch für Unternehmen, insbesondere KMU, als nützliche erste Anlaufstelle für Fragen rund um ihre menschenrechtliche Verantwortung in ihrer Geschäftstätigkeit nutzbar gemacht.

²²⁶ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.1.

²²⁷ <https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/forum.html> (zuletzt besucht am 13.4.2023).

²²⁸ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 4.1.2 und 4.2.2.

Thema	Nr.	Empfehlungen	Säulen	Umsetzungsvorschläge
4 Unterstützung von allen Stakeholdern weiterführen und stärken	47	Verknüpfung von Menschenrechten mit anderen Nachhaltigkeitsthemen²²⁹	I (II)²³⁰	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Verbindungen zu anderen Nachhaltigkeitsthemen, wie der Eindämmung des Klimawandels, werden konsequent aufgezeigt (siehe oben Empfehlung 16) b. Es werden Leitfäden für Unternehmen erstellt, die leicht verständlich darstellen, für welche Themen das CSR-Positionspapier, der NAP oder die Agenda 2030 angewandt werden müssen.

Tabelle 11: Empfehlungen für die Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung eines NAP.

²²⁹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.4.2 und 4.2.3.

²³⁰ Säule Eins mit Reflexwirkung auf Säule Zwei.

Anhänge

Anhang 1: Massnahmenliste mit Beurteilung der Ziele und Indikatoren sowie Darstellung des bundesinternen Self-Assessments der Umsetzung

Die farbliche Beurteilung der Ziele und Indikatoren (grün = grundsätzliche Stossrichtung kohärent zu den internationalen Empfehlungen, orange = Diskrepanzen zu den internationalen Empfehlungen, rot = internationale Empfehlungen werden nicht berücksichtigt) wurde vom Evaluationsteam basierend auf den in diesem Bericht dargestellten Empfehlungen zur Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung von nationalen Aktionsplänen erstellt²³¹. Bei *allen* Zielen wäre es notwendig, ein strategisches Hauptziel und damit verbundenen einzelne Ziele zu definieren, um die damit erhoffte Hebelwirkung zu betonen. Die Indikatoren sind mehrheitlich (sehr) vage und lassen kaum eine Wirkungsmessung zu²³².

Die Angaben zum Self-Assessment der Umsetzung basieren auf den Ergebnissen der vom Bund durchgeführten bundesinternen Umfrage²³³ unter den beteiligten Bundesstellen und stellen *keine* Evaluation der Umsetzung durch das Evaluationsteam dar.

Massnahme gemäss NAP	Ziel gemäss NAP	Indikator gemäss NAP	Zuständige Bundesstelle(n)	Bundesinternes Self-Assessment der Umsetzung (Stand 25. Oktober 2022)
Massnahme 1 Regulierung der Exporte von Kriegsmaterial und von Gütern zur Internetüberwachung	Die rechtlichen Bestimmungen umsetzen, die den Transfer kontrollierter Güter regeln und die dafür sorgen sollen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere die Menschenrechte geachtet werden.	Zusammenfassung der Aktivitäten des Bundesrates mit Einzelheiten zu den Kriegsmaterialexporten zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte sowie Aussenwirtschaftsbericht, der in einem Anhang die Exporte im Rahmen des Güterkontrollgesetzes enthält.	WBF	Die Massnahme wird mit den rechtlichen Bestimmungen im Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetz sowie mittels den Ausführungsverordnungen umgesetzt.

²³¹ Siehe insbesondere die Ausführungen in Kapitel 1 und 3.

²³² Siehe dazu S. 34ff.

²³³ Siehe S. 22.

Massnahme 2 Sicherheit und Menschenrechte	<p>Gewährleisten, dass Firmen, die dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten, privaten Sicherheitsdienstleistungen unterstehen, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen.</p>	<p>Jährliche Berichte an den Bundesrat zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen Sammeln konkreter Beispiele von Initiativen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte durch private Sicherheitsunternehmen</p>	<p>EDA</p>	<p>La Section Contrôles à l'exportation et services de sécurité privés (CESP) produit chaque année un rapport annuel concernant l'application de la LPSP. Ce rapport est transmis au Conseil fédéral, qui en prend connaissance, et est rendu publiquement disponible sur internet. Il fait également l'objet d'une présentation et d'une discussion auprès des Commissions de politique extérieure et de la politique de sécurité des deux Chambres.</p> <p>La CESP est particulièrement active dans le démarchage et l'information aux entreprises afin de les rendre attentives à leurs obligations selon la LPSP ainsi qu'à leurs devoirs quant au respect des droits humains.</p> <p>La CESP a élaboré des standards de formation à destination des entreprises soumises à la LPSP, dont l'activité est susceptible d'impacter négativement les droits humains. Ces standards sont disponibles sur internet. La CESP exige des entreprises dont les activités sont soumises à la LPSP de lui soumettre les mesures de formation de son personnel, mises en oeuvre sur la base de ses standards.</p> <p>La CESP entretient une étroite collaboration avec le secrétariat de l'International Code of Conduct Association (ICoCA) à Genève. En effet, en application de l'article 7 de la LPSP, les entreprises soumises à la loi sont tenues d'adhérer au code de conduite. Celui-ci exige de ses signataires notamment le strict respect des droits humains. Egalement, les représentations suisses à l'étrangers participent à la promotion du code de conduite, dans la mesure où elles encouragent les entreprises de sécurité locales à y adhérer.</p> <p>La CESP participe également aux réunions organisées par le Forum du Document de Montreux concernant les bonnes pratiques en matière de régulation des services de sécurité privés. En outre, la CESP organise actuellement différents échanges avec les autorités nationales de régulation de différents pays. L'objectif est d'améliorer la compréhension mutuelle de la réglementation nationale et de créer un réseau pour un éventuel échange d'informations.</p>
Massnahme 3 Förderung der UNO- Leitprinzipien	<p>Die UNO-Leitprinzipien bekannt machen und ihre Umsetzung fördern.</p>	<p>Anzahl Teilnehmende an den Sensibilisierungsveranstaltungen und weiteren Anlässen.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Das Beratungsunternehmen "focusright" wurde mit der Organisation von Sensibilisierungsaktivitäten und der Erstellung von Informationsmaterial beauftragt, um die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu fördern. Bisher hat focusright in Zusammenarbeit mit Handelskammern, Branchen- oder Dachverbänden und anderen</p>

		<p>Die Evaluation des NAP zeigt, dass mehr Unternehmen die UNO-Leitprinzipien kennen und umsetzen (vgl. Massnahme 23).</p>		<p>Organisationen 20 Sensibilisierungsaktivitäten und Schulungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung organisiert. Darüber hinaus hat focusright einen Leitfaden zur praktischen Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung erarbeitet. Dieser Leitfaden soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden und wird in den drei Landessprachen und auf Englisch verfügbar sein.</p> <p>In Kürze werden auch Podcasts auf der NAP-Website veröffentlicht, einer mit Peter Nestor, (Global Head of Human Rights) Novartis, zum Thema "Human Rights Governance" und einer mit Prof. Christine Kaufmann über regulatorische Entwicklungen im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. All diese Aktivitäten sollen Unternehmen dabei helfen, Menschenrechtsrisiken und deren Auswirkungen in ihren Betrieben und Wertschöpfungsketten zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.</p>
<p>Massnahme 4 Geneva Center for Business and Human Rights</p>	<p>Forschung und akademische Beiträge zum Thema «Wirtschaft und Menschenrechte» unterstützen</p>	<p>Das Zentrum veröffentlicht Forschungsarbeiten, die Unternehmen Lösungen (business models) aufzeigen, mit denen sie die Menschenrechte bei ihren Geschäftstätigkeiten einhalten können.</p>	<p>EDA</p>	<p>La Suisse a soutenu le Geneva Centre for Business and Human Rights en 2020, 2021 et 2022. Ce soutien a permis notamment le développement de la Global Business School Network for Business and Human Rights Impact Community (GBSN for BHR). Ce réseau comprend maintenant plus de 100 écoles de commerce du monde entier et à partir de 2020, en partenariat avec le Réseau mondial des écoles de commerce (GBSN) et les Principes de l'ONU pour l'éducation au management (PRME) de l'ONU.</p> <p>Au sein du GBSN for BHR, 7 clusters de recherche ont été créés sur différents sujets :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Comptabilité, finance et investissements ; • Agriculture ; • Changement climatique & Transitions équitables ; • Industrie extractive ; • Genre ; • Esclavage moderne & Chaînes d'approvisionnement ; • Technologie. <p>Le GCBHR a publié des études de cas comme :</p> <ul style="list-style-type: none"> • "La fabrication en Éthiopie : Le modèle de partenariat de Décathlon" en novembre 2020, qui examine le modèle

				<p>commercial du détaillant sportif français Décathlon qui aligne la croissance et les profits avec un impact social positif et le respect des droits de l'homme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Financing Commodities and Human Rights", publié en novembre 2021, qui explore l'approche commerciale de la banque néerlandaise ABN AMRO envers les clients associés au secteur de l'huile de palme. <p>Les recherches suivantes ont été publiées :</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Adressing children's rights in business : an assessment from Switzerland and Liechtenstein", publié en août 2022, en collaboration avec Unicef et le réseau suisse du UN Global Compact • "The Rise of Life Cycle Analysis and the Fall of Sustainability - Illustrations from the Apparel and Leather Sector", publié en juillet 2022 à l'adresse du secteur textile • "Enhancing Supply Chain Resilience by Integrating Human Rights: Postpandemic Insights from the Agriculture Sector in India" publié en mai 2022 • "Ethics of cobalt mining must be taken seriously by traders", article publié en ligne dans le Financial Times en mars 2022 • "The Great Green Washing Machine", recherche sur l'industrie de la mode publiée en deux parties en septembre 2021 et janvier 2022 • "Seeking a 'Smart Mix': Multi-Stakeholder Initiatives and Mandatory Human Rights Due Diligence", une recherche sur les initiatives multipartites publiée en octobre 2021 • "Covid-19 in India – Recommendations for 'Urgent Action Human Rights Due Diligence' for Lead Firms Sourcing Agricultural Goods", publié en mai 2021
<p>Massnahme 5 Multi-Stakeholder-Initiativen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte</p>	<p>Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Unternehmen und Menschenrechte unterstützen.</p>	<p>Mindestens zwei Projekte im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen wurden vom Bund unterstützt.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Le Centre pour le sport et les droits de l'homme, fondé en 2018, est devenu une association de droit suisse en juillet 2021. La Suisse en est membre fondateur. La Division Paix et Droits de l'Homme du DFAE a soutenu le Centre, depuis 2019, avec un montant annuel de 180'000.- CHF, en tant que core contribution.</p>

			<p>A partir de 2023 il est prévu que ce soutien porte sur un projet spécifique, préalablement identifié.</p> <p>En tant que membre fondateur et membre du Conseil consultatif du Centre, la Suisse le soutient dans ses efforts de promotion, notamment auprès d'autres gouvernements, fédérations sportives internationales basées en Suisse et secteur privé. Grâce à ses efforts, le Mexique et l'Autriche ont adhéré au Conseil consultatif en 2021 et 2022, respectivement.</p> <p>La Suisse a poursuivi son soutien à l'Initiative des Principes volontaires sur la sécurité et les droits de l'homme. Elle a assumé la présidence de l'initiative pour la période 2019 – 2020, et a siégé au comité directeur de 2020 à 2022.</p> <p>Un accent particulier été mis sur la mise en oeuvre des Principes volontaires sur le terrain avec notamment des projets au Mozambique, au Nigéria, au Pérou et en République Démocratique du Congo (RDC). Au Mozambique, la Suisse a soutenu la création de deux groupes de travail locaux de mise en oeuvre. En RDC, elle a apporté un soutien technique à l'élaboration d'un dossier de candidature à l'initiative des PV, qui a été déposé en avril 2022. Au Nigéria et au Pérou, la Suisse a soutenu des formations sur les questions de la gouvernance du secteur de la sécurité pour les autorités et des organisations de la société civile. Plusieurs entreprises, notamment à travers un évènement organisé en collaboration avec le UN Global Compact Suisse¹ ainsi que des entretiens individuels, ont été sensibilisées au Code de conduite international pour les entreprises de sécurité privées.</p> <p>Un soutien direct a été apporté au secrétariat de l'Association du Code de conduite international pour les prestataires de services de sécurité privée (l'Association ou ICoCA) afin de lui permettre d'assurer de manière indépendante les fonctions de surveillance de monitoring. Ce soutien est essentiel pour le succès d'une initiative qui s'inscrit dans la politique suisse consistant à favoriser des approches multipartites inclusives fondées sur les principes directeurs des Nations unies relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme (UNGP), afin de promouvoir une conduite responsable des entreprises et la paix. L'objectif du code est de promouvoir les bonnes pratiques en</p>
--	--	--	--

				matière de respect des droits de l'homme par les entreprises de sécurité privée.
Massnahme 6 Wirtschaft und Menschenrechtsvert eidiger und - verteidigerinnen	Menschenrechtsverteidige rinnen und -verteidiger schützen, die sich für Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen einsetzen.	Beispiel für eine Intervention der Schweiz zugunsten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.	EDA	La Suisse soutient la diffusion d'un guide pour le soutien au rôle des défenseurs des droits de l'homme de la part des entreprises, développé par le Groupe de travail des Nations Unies, à travers un projet du International Service for Human Rights (ISHR). Elle a également soutenu l'élaboration d'un guide sur la protection des défenseurs des droits de l'homme à l'intention des conseils d'administration des entreprises par le partenaire institutionnel de la DPDH, l'Institute for Human Rights and Business (IHRB).
Massnahme 7 Reduktion der Menschenrechtsrisik en im Zusammenhang mit Goldförderung und Goldhandel	Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der Förderung und dem Handel von Gold vorbeugen	Anzahl der umgesetzten Empfehlungen des Berichts des Bundesrates «Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte».	EDA, EFD, WBF, EDI	Le 1.1.2022 sont entrées en vigueur de nouvelles normes dans le Code des obligations (CO) sous les titres "Transparence sur les questions non financières" et "Devoir de diligence et transparence concernant les minéraux et métaux provenant de zones de conflit et le travail des enfants", ainsi que des dispositions d'exécution correspondantes (ODiTr). Ces normes sont fondées sur le Guide de l'OCDE sur le devoir de diligence pour des chaînes d'approvisionnement responsable en minerais provenant de zones de conflit ou à haut risque. Les entreprises important ou ouvrageant notamment de l'or en provenance de zones de conflit ou à haut risque seront tenues, dès 2023, de remplir des exigences de diligence et de faire rapport. En outre, la loi et l'ordonnance révisées sur le blanchiment d'argent adoptées par le Conseil fédéral le 31.8.2022 établissent un mécanisme de contrôle pour l'achat de métaux précieux usagés. Qui-conque effectue ces achats par métier doit respecter des obligations de diligence et de documentation pour garantir la provenance licite des métaux précieux acquis. Le Bureau central de contrôle des métaux précieux sera l'autorité octroyant les autorisations et l'autorité de surveillance en matière de blanchiment d'argent pour les essayeurs du commerce et les sociétés de groupe qui effectuent du négoce de métaux précieux bancaires. Ces textes légaux entreront en vigueur le 1.1.2023. S'agissant de traçabilité, la Confédération a continué de soutenir les efforts en vue de créer un moyen d'identifier "l'ADN de l'or" de sorte à affermir la traçabilité de l'or. Plusieurs entreprises d'affinage en Suisse ont annoncé mettre au point de manière autonome des systèmes visant à cette fin.

				<p>En novembre 2021, le DFAE et le SECO ont organisé une deuxième journée de consultations multipartites sur la question de l'or. Le but de la rencontre était d'informer les différentes parties prenantes sur la mise en oeuvre des recommandations du Postulat Recordon, de renforcer le dialogue autour des questions de durabilité, de transparence et de respect des droits de l'homme, ainsi que des défis relatifs à la production artisanale d'or.</p> <p>La mesure est réalisée au niveau national : une subdivision tarifaire a été en effet introduite au 01.01.2021 pour distinguer l'or minier, l'or bancaire et l'or industriel, en accord avec la branche et les standard de l'OCDE (Guide OCDE sur le devoir de diligence pour des chaînes d'approvisionnement responsables en minerais provenant de zones de conflit ou à haut risque). S'agissant de l'or minier, les règles d'origine permettent d'identifier l'origine effective de la marchandise. Ces statistiques détaillées sont publiées mensuellement en ligne par l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) : Or, argent et monnaies (ad-min.ch). Par ailleurs, la Suisse a déposé une proposition auprès de l'Organisation mondiale des douanes pour introduire des subdivisions entre l'or minier, l'or affiné à 99.5% ou plus et les autres alliages au niveau international dans le cadre de la prochaine révision du Système harmonisé (2027).</p>
<p>Massnahme 8 Achtung der Menschenrechte im Tourismussektor</p>	<p>Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Tourismussektor fördern.</p>	<p>Leitlinien für den Tourismussektor wurden geschaffen. Beispiel für einen Schweizer Beitrag an die Normen/Empfehlungen, die multilaterale Instanzen ausgearbeitet haben.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Suite à un projet pilote mené en Thaïlande et au Myanmar, soutenu par le DFAE, l'organisation focusright a publié un outil d'évaluation d'impact du tourisme en matière de droits de l'homme, mis à disposition des opérateurs du secteur par la Roundtable Human Rights in Tourism.</p> <p>Le DFAE a également soutenu un projet pour le respect des droits de l'homme dans le tourisme – en dépit de la pandémie du Covid-19 – mené par Fair Unterwegs. Ce projet a permis de mettre sur pied des activités de "sensibilisation" des entreprises touristiques et de leurs clients en ciblant notamment les voyageurs d'affaires et les prestataires de voyages d'affaires.</p> <p>A travers ce projet a été soutenu un symposium de la table ronde sur le tourisme et les droits de l'homme portant sur le thème "Au-delà de la crise : comment créer des avantages sociaux et de la résilience dans le tourisme » et des résultats d'évaluations d'impact rendus publics.</p>

				<p>Der in der Massnahme erwähnte Ethikkodex der UNWTO hat in den letzten Jahren, zumindest in der Schweiz an Bedeutung verloren. Im Jahr 2010 wurden die darin festgehaltenen Prinzipien vom Bund in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Tourismus-Verband (STV) aktiv in der Tourismusbranche kommuniziert. Da der Kodex die Branche direkt betrifft, lag die Federführung beim STV. Der Kodex wird jetzt jedoch nicht mehr kommuniziert und der STV hat (vermutlich aufgrund von Personalwechsel) heute auch keine Kenntnis mehr davon.</p> <p>Die im Kodex verankerten Artikel werden in der Schweiz zwar nicht aktiv kommuniziert. Im Rahmen der neuen Tourismusstrategie, die 2021 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit der Integration des Ziels "zur nachhaltigen Entwicklung beitragen" jedoch viele Anliegen des Kodex zumindest indirekt aufgenommen und in der Umsetzung der Strategie angegangen.</p>
<p>Massnahme 9 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durch bundesnahe Unternehmen</p>	<p>Die Vorbildfunktion bundesnaher Betriebe stärken und diese zur Erarbeitung von menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen ermutigen.</p>	<p>Beispiel einer von den bundesnahen Betrieben umgesetzten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Es wurde mindestens eine Ausbildung für die bundesnahen Betriebe organisiert.</p>	EFD, WBF, UVEK	<p>Das SECO und das EDA haben am 30. Juni 2022 eine Sitzung für die zuständigen Fachdepartemente organisiert. Es wurde festgehalten, dass eine schrittweise Sensibilisierung der bundesnahen Unternehmen für die Thematik der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungsverfahren organisiert wird. Die vom SECO und dem EDA beauftragte Beratungsfirma Focusright wird im Herbst 2022 die bundesnahen Unternehmen kontaktieren, um das Angebot zu präsentieren. Im Oktober 2022 wurde ein Brief verschickt, welcher den Zusammenhang dieser Sensibilisierung mit den strategischen Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Corporate Governance aufzeigt. Ziel ist ab Herbst 2022 die Sensibilisierung/Schulung zu konkretisieren.</p>
<p>Massnahme 10 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen bei Unternehmen, die von der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) und von Switzerland Global</p>	<p>Im Rahmen der Tätigkeiten zur Exportförderung die Achtung der Menschenrechte sicherstellen.</p>	<p>Verfahren der SERV zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Quelle: Bericht des Bundesrates über die Erreichung der strategischen Ziele). Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex</p>	WBF	<p>Der Verhaltenskodex von S-GE hat zum Ziel, die Beteiligung von S-GE an Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Die S-GE-Mitarbeitenden werden entsprechend geschult. Aufgrund ihrer breiten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sind sie mit den spezifischen Risiken betraut, die Geschäftstätigkeiten in den von ihnen betreuten Märkten bezüglich der Wahrung der Menschenrechte bestehen und Unternehmen entsprechend zu sensibilisieren resp. Potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu erkennen. Im Verdachtsfall weisen sie Unterstützungsanfragen von KMU ab.</p>

<p>Enterprise (S-GE) unterstützt werden</p>		<p>(Quelle: Controlling-Bericht von S-GE an das WBF).</p>		<p>SERV: Die Umsetzung der Vorgaben der “OECD-Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and and Social Due Diligence” gehört bei der SERV zum courant normal. Dabei werden die von der SERV gedeckten Transaktionen auf ökologische, soziale (z.B. Arbeitsbedingungen) wie auch auf menschenrechtlich relevante Aspekte geprüft und gemäss internationalen Benchmarks der Weltbank bzw. des International Finance Corporation beurteilt. Im Rahmen dieser Umsetzung findet auch eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung statt, wobei die Prüfung immer bezogen auf das Projekt (inklusive supply chain und associated facilities) ist, an welches der von der SERV gedeckte Export geht.</p>
<p>Massnahme 11 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen bei Public Private Development Partnerships</p>	<p>Im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit dem Privatsektor Menschenrechtsrisiken vorbeugen.</p>	<p>Beispiel aufzeigen, bei welchem die Richtlinien beim Abschluss einer neuen Entwicklungspartnerschaft mit dem Privatsektor angewendet wurden. Dazu gehört auch eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>La parution du Manuel de la DDC concernant l'engagement avec le secteur privé en janvier 2021 a été suivie par plusieurs formations internes visant notamment à sensibiliser l'ensemble des collaboratrices et collaborateurs à la prise en compte des risques environnementaux, sociaux et de gouvernance (ESG) ainsi que les risques fiduciaires et de non-conformité dès qu'une démarche de collaboration avec un partenaire du secteur privé est envisagé. Un événement public de lancement a aussi été réalisé en octobre 2021 pour présenter le Manuel – et plus largement la démarche PSE de la DDC – à une centaine d'acteurs privés suisses. Chaque engagement avec le secteur privé (ESP) de la DDC fait l'objet d'un processus de gestion des risques qui comporte notamment une analyse de diligence raisonnable relative au partenaire potentiel. Cela implique notamment une vérification de tous les aspects suivants: 1) liste d'exclusion de la DDC ; 2) liste des secteurs critiques établie par la DDC ; 3) personnes politiquement exposées ; 4) risques environnementaux, sociaux et de gouvernance; et 5) conformité aux Principes directeurs de l'OCDE à l'intention des entreprises multinationales (Principes directeurs de l'OCDE). L'évaluation des risques et pratiques liés au secteur d'activité, tels que la violation des droits de l'homme, le travail des enfants ou la corruption, fait partie de l'analyse des risques ESG et de l'analyse de diligence raisonnable. Une cinquantaine d'analyses ont été réalisées depuis la parution du Manuel.</p>
<p>Massnahme 12</p>	<p>Die nachhaltige öffentliche Beschaffung fördern und</p>	<p>Die Möglichkeit zur Schaffung einer</p>	<p>EFD, UVEK, WBF</p>	<p>La révision de la loi et l'ordonnance sur les marchés publics est entrée en vigueur en janvier 2021. La législation révisée a intégré,</p>

<p>Kriterien der internationalen Arbeitsstandards im Rahmen der öffentlichen Beschaffungen auf Bundesebene</p>	<p>den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Staatsebenen sicherstellen.</p>	<p>nationalen Plattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung wurde geprüft.</p>		<p>comme but de la loi, la durabilité dans ces trois dimensions. Les 3 départements en charge de cette mesure collaborent dans l'élaboration de recommandations (Achats durables : Recommandations aux services d'achat de la Confédération), de formations et de sensibilisation. Ces départements sont également représentés dans le groupe de travail pour les achats publics durables de la Conférence des achats de la Confédération (CA) auprès de représentants des entreprises proches de la Confédération, des communes et d'autres entités adjudicatrices.</p> <p>La conférence annuelle sur les marchés publics durables contribue à l'échange d'expériences entre les services d'achat et soutien le développement constant des marchés publics durables ainsi que la mise en oeuvre harmonisée du droit révisé des marchés publics en Suisse. Cette conférence s'adresse à toutes les entités adjudicatrices de tous les niveaux fédéraux.</p> <p>La plateforme de connaissances sur les achats publics responsables (PAP) est une plateforme web qui permet aux personnes intéressées de tous les niveaux fédéraux d'accéder à de nombreux outils de soutien. Elle offre par exemple une boîte à outils spécialement conçues pour les communes.</p>
<p>Massnahme 13 Richtlinien zu menschenrechtliche n Sorgfaltsprüfungen in Konflikt- und Hochrisikogebieten</p>	<p>Spezifische Richtlinien für Konflikt- und Hochrisikogebiete erarbeiten, fördern und umsetzen. Massnahmen im Einklang mit den internationalen Vorschriften prüfen, insbesondere die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage.</p>	<p>Beispiel eines Beitrags des Bundes an Institutionen, die solche Richtlinien erarbeiten. Bericht des Bundesrates zu den Massnahmen im Einklang mit den internationalen Vorschriften, insbesondere die Erarbeitung einer darauf basierenden Vernehmlassungsvorlage.</p>	<p>EDA, WBF, EJPD</p>	<p>Der Bundesrat hat per 1. Januar 2022 neue Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt in Kraft gesetzt. Es handelt sich um Normen im Obligationenrecht (OR) unter den Titeln «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» und «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit», sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen (VSoTr). Ces normes sont alignées avec le Règlement (UE) 2017/821, lui-même fondé sur le Guide OCDE sur le devoir de diligence pour des chaînes d'approvisionnement responsable en minerais provenant de zones de conflit ou à haut risque.</p> <p>La Suisse a participé à la révision et au lancement officiel du guide "Heightened Human Rights Due Diligence for Business in Conflict-Affected Contexts" produit par le PNUD et OHCHR. Ce guide offre des conseils aux entreprises et aux autres acteurs sur la manière de s'acquitter de leurs responsabilités en matière de diligence raisonnable en matière de droits de l'homme dans les zones touchées par des conflits.</p>

<p>Massnahme 14 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Diplomatinen und Diplomaten sowie der Schweizer Auslandvertretungen</p>	<p>Die Schweizer Auslandvertretungen in die Sensibilisierungs- und Unterstützungsleistungen für eine bessere Achtung der Menschenrechte durch Unter- nehmen einbeziehen.</p>	<p>Beispiel einer Unterstützungsmassnahme einer Schweizer Auslandvertretung zugunsten eines Unternehmens (Quelle: Menschenrechtsbericht einer Botschaft). Systematische Integration des Blockkurses «Wirtschaft und Menschenrechte» in den Menschenrechtskurs für Mitarbeitende der Bundesverwaltung. Teilnahme der auszubildenden Diplomatinen und Diplomaten am Blockkurs «Wirtschaft und Menschenrechte».</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Concernant l'objectif : « Associer les représentations suisses à l'étranger aux activités de sensibilisation et de soutien déployées pour renforcer le respect des droits de l'homme par les entreprises. », cela a été mis en oeuvre à travers diverses activités de promotion mises en place avec nos ambassades. Peuvent être cités, en tant qu'exemples, les ateliers en ligne réalisés en Thaïlande et en Jordanie en juillet 2021, avec notamment la participation d'entreprises suisses, de chambres de commerce bilatérales et de Swiss Global Enterprise. Un guide sur les entreprises et les droits de l'homme à l'intention des représentations suisses à l'étranger a été élaboré début 2022 et a été lancé au mois d'octobre. Son objectif est d'associer les représentations aux activités de sensibilisation et de soutien aux entreprises suisses afin d'assurer le respect des droits de l'homme, surtout lorsqu'elles opèrent dans des contextes fragiles, conformément aux attentes du Conseil fédéral. Il fournit un aperçu des directives, normes et principes relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme reconnus au niveau international, ainsi que des outils pratiques pour la mise en oeuvre des mesures de diligence raisonnable en matière de droits de l'homme. Chaque nouvelle volée diplomatique et de coopération a reçu un cours sur entreprises et droits de l'homme chaque année, pendant toute la période couverte par le Plan d'action (environ 15-20 personnes par année).</p>
<p>Massnahme 15 Wirtschaftssanktionen</p>	<p>Beitrag zur Sicherstellung der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, durch die Umsetzung von Wirtschaftssanktionen.</p>	<p>Aus der Liste der geltenden Sanktionen geht hervor, dass die vom UNO-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen systematisch und vollständig umgesetzt werden. Zudem entscheidet der Bundesrat nach einer Interessenabwägung im Einzelfall über die Übernahme der</p>	<p>WBF</p>	<p>Die Massnahme wird gemäss den rechtlichen Bestimmungen des Embargogesetzes (EmbG; SR 946.231.176.72) sowie mittels den darauf basierenden 25 Sanktionsverordnungen umgesetzt.</p>

		Sanktionen der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der Europäischen Union.		
Massnahme 16 Interdepartementale Zusammenarbeit	Die Politikkohärenz innerhalb des Bundes verbessern	In den verschiedenen Strategien und Berichten des Bundes im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung wird auf den NAP verwiesen. Anzahl Treffen der verschiedenen interdepartementalen Plattformen und Gruppen. Kohärenz bei öffentlichen Stellungnahmen der verschiedenen Departemente.	EDA, WBF	<p>CSR-Bundesgruppe: Die CSR-Bundesgruppe verfolgt das Ziel eines operativen Austauschs zu Themen der verantwortungsvollen Unternehmensverwaltung zwischen allen involvierten Bundesstellen. Die Sitzung findet drei bis vier Mal jährlich statt und wird abwechselnd von interessierten Bundesstellen moderiert. Zusätzlich findet einmal jährlich eine CSR-Bundesgruppensitzung unter der Leitung des für CSR zuständigen GL Mitglieds auf strategischer Ebene statt (Thomas Zimmermann).</p> <p>La plateforme interdépartementale Matières premières s'est réunie au moins une fois par année et celle-ci s'est révélée être un instrument de coordination efficace, innovant et peu bureaucratique entre les différents départements concernés. Cet instrument permet d'adresser rapidement des questions relatives aux matières premières de manière coordonnée et à un niveau approprié, comme cela a par exemple été le cas lors de questions touchant la gouvernance du secteur de l'or, la participation de la Suisse à des initiatives multipartites telles que l'ITIE (Initiative sur la transparence de l'industrie extractive) ou encore la mise en oeuvre des différents standards de l'OCDE par le secteur du négoce des matières premières.</p>
Massnahme 17 Nationale Menschenrechtsinstitution	Die Einrichtung einer NMRI unterstützen, die sich unter anderem mit dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte befasst.	Aufträge und Tätigkeiten der NMRI im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.	EDA	<p>Im Frühling 2022 wurde eine Arbeitsgruppe (AG) aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der ausserparlamentarischen Kommissionen, verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Privatwirtschaft eingesetzt und damit beauftragt, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) in der Schweiz vorzunehmen. Insbesondere hat die AG die Aufgabe, einen Entwurf für die Statuten der künftigen NMRI zu erstellen und die Gründungsversammlung einzuberufen. Die AG wird durch das EDA (AFM) koordiniert. Ende Oktober 2022 trifft sich die AG zu ihrer sechsten Sitzung, in welcher sie sich der zweiten Lesung des Statutenentwurfs widmen wird. Für den 1. Dezember 2022 ist eine öffentliche Veranstaltung vorgesehen,</p>

				um die interessierten Kreise über den Stand des Prozesses zu informieren und den Statutenentwurf vorzustellen. Die Gründungsversammlung ist für Mai 2023 geplant.
Massnahme 18 Kohärenz zwischen Handelsabkommen und Menschenrechten	Kohärenz zwischen den Handelsabkommen der Schweiz und der Achtung der Menschenrechte stärken.	Verweise in den dem Parlament unterbreiteten Handelsabkommen (FHA/ISA) auf die Menschenrechte, die verantwortungsvolle Unternehmensführung oder das Regulierungsrecht. Das Thema wird in der Verbindungsgruppe WTO/FHA diskutiert.	WBF	Dans le cadre des négociations des accords de protection des investissements (API), la Suisse a développé des dispositions pour renforcer la cohérence avec les objectifs du développement durable. Le préambule a entre autres été étoffé par des références aux droits de l'homme et à la conduite responsable des entreprises. Des dispositions précisant que le niveau de protection (santé, sécurité, conditions de travail, environnement) prévu dans un État ne peut pas être abaissé dans le but d'encourager les investissements et confirmant explicitement le droit des États parties d'édicter des règlements afin de préserver un intérêt public ont été adoptées. La Suisse participe par ailleurs activement aux travaux du Groupe de travail III de la CNUDCI qui travaille à une réforme du système d'arbitrage entre investisseur et État en vue de répondre aux préoccupations liées au système et d'y apporter des améliorations (propositions de réformes structurelles, code de conduite par exemple).
Massnahme 19 Achtung der Menschenrechte und der Arbeitsstandards in den Finanzinstituten	Sicherstellen, dass die von der Schweiz im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit und über die internationalen Finanzinstitute unterstützten Investitionen und Projekte keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte haben und international als Vorbild dienen.	Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung im Rahmen der Investitionen des SIFEM (Quelle: Kurzbericht des Bundesrates zur Umsetzung der strategischen Ziele). Interventionen der Schweiz in internationalen Finanzinstituten zur Förderung der ESG-Standards und der Menschenrechte sowie zur Verbesserung der Transparenz.	WBF	<u>SIFEM</u> Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die ordnungsgemässe, sichere und menschenwürdige Beschäftigungsbedingungen bieten, gehört zu den Prioritätsbereichen der SIFEM. So sollen gemäss den strategischen Zielen nicht nur «Mehr Arbeitsplätze» geschaffen werden, sondern vor allem auch «Bessere Arbeitsplätze».2 Sämtliche Finanzintermediäre, mit denen die SIFEM zusammenarbeitet, sind zur Einhaltung der «Verantwortungsbewussten Investitionspolitik» verpflichtet. Hinsichtlich Einhaltung der Menschenrechte beziehen sich diese Leitlinien auf die Guiding Principles sowie auf die International Bill of Human Rights der UNO. Im Bereich der Arbeitsbedingungen gelten die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Überprüfung erfolgt sowohl im Vorfeld als auch während der Umsetzung der Investitionsprojekte durch ein umfassendes Monitoring. Falls ein Fonds oder eine Finanzinstitution zum Zeitpunkt der SIFEM-Investition die Anforderungen einer verantwortungsvollen Investitionspolitik nicht vollständig erfüllt, wird ein rechtlich

				<p>verbindlicher Umwelt- und Sozialaktionsplan mit einem Umsetzungszeitplan vereinbart.</p> <p><u>MDBs</u> Alle Investitionsprojekte internationaler Finanzinstitute, insbesondere der multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), unterliegen strikten Umwelt- und Sozialstandards. Die Menschenrechte, wie sie in der UNO-Menschenrechtsdeklaration festgehalten sind, bilden einen wichtigen Referenzrahmen für die Aktivitäten der MDBs.³ Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die MDBs Projektrisiken sorgfältig identifizieren und überwachen. Zudem engagiert sie sich für öffentliche Transparenz, eine umfängliche Aufarbeitung von allfälligen Unregelmässigkeiten sowie adäquate Kompensation der Betroffenen.</p>
Massnahme 20 Förderung der UNO-Leitprinzipien im Rahmen von Konsultationen, Dialogen und bilateralen Projekten	Die anderen Staaten ermutigen, Strategien (NAP) und Aktivitäten zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu entwickeln.	Beispiel eines Menschenrechtsdialogs mit einem speziellen Kapitel zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Beispiel für den Einbezug der UNO-Leitprinzipien im Rahmen von politischen und wirtschaftlichen Konsultationen.	EDA, WBF	<p>Un chapitre entreprises et droits de l'homme est intégré dans la plupart des dialogues droits de l'homme. Exemple : dialogue droits de l'homme avec le Mexique, le Brésil et le Nigéria en 2021, les trois pays ayant été encouragés à adopter un NAP.</p> <p>Le thème a également été intégré dans les consultations politiques – exemple Canada et Sénégal en 2020 et Afrique du Sud en 2021 – et les missions économiques – exemple Indonésie en 2022.</p>
Massnahme 21 Unterstützung der für die Förderung der UNO-Leitprinzipien zuständigen UNO-Gremien	Die UNO politisch und finanziell bei der Förderung der UNO-Leitprinzipien unterstützen und Instrumente mit praktischen Empfehlungen für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien entwickeln.	Beispiel für die Umsetzung eines von der Schweiz unterstützten UNO-Projekts. Beispiel für die Berücksichtigung der Position der Schweiz, beispielsweise, wenn sie die Fragebogen für die Sonderverfahren beantwortet.	EDA	Les « lignes directrices faisant autorité pour l'application des Principes directeurs de l'ONU à des questions clés liées au développement, à l'utilisation et à la gouvernance des technologies numériques » ont été développées dans le cadre du projet B-tech soutenu par la Suisse jusqu'à fin 2022 et font l'objet de diffusion auprès des Etats et des entreprises, notamment dans le cadre du suivi de la feuille de route du Secrétaire Général de l'ONU sur la coopération numérique.
Massnahme 22	Einfluss auf die Aktivitäten der multilateralen Gremien	Beispiel eines Beitrags der Schweiz zu den von	EDA, WBF	Die Delegierten der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) haben im Juni 2022 eine Resolution verabschiedet, mit der der Grund-satz

<p>Engagement der Schweiz für die UNO-Leitprinzipien auf multilateraler Ebene</p>	<p>im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte nehmen und dabei die Interessen der Schweiz wahren.</p>	<p>multilateralen Gremien erarbeiteten Standards/Empfehlungen.</p>		<p>einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung in die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aufgenommen wird. Die Schweiz hat sich für die Aufnahme dieses neuen Grundprinzips eingesetzt. Bisher gab es vier Kategorien von Grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf • Tarifverhandlungen; • die Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit • die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit; • die Beseitigung von Diskriminierung bei der Beschäftigung und im Beruf. <p>Der Beschluss der Konferenz bedeutet, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nun die fünfte Kategorie ist. La Suisse a continué de suivre les travaux du Groupe de travail Intergouvernemental des Nations Unies visant un traité international sur les entreprises et les droits de l'homme (GT) en position d'observateurs, sans mandat de négociation (la 8e session a eu lieu en 2022). Le GT négocie actuellement un troisième projet de texte de convention.</p>
<p>Massnahme 23 Beurteilung der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen</p>	<p>Die Fortschritte bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder hier tätig sind, überprüfen</p>	<p>Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Studie über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Der Bund hat die Beratungsfirma ECOFACT in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Zürich mit der Durchführung dieser Studie beauftragt. ECOFACT wird als nächstes die Umfrage bei den Unternehmen starten, mit der Bitte um Mitwirkung. Es handelt sich um einen webbasierten Fragebogen, der sich an Unternehmen unterschiedlicher Grössen und Branchen richtet. Wir haben im Pflichtenheft als Zielgruppe «in der Schweiz ansässige international tätige Unternehmen aller Grössen (einschliesslich KMU)» festgehalten. Der Fragebogen eruiert den Kenntnisstand und dann die Umsetzung der Due Diligence. Alle Angaben werden anonymisiert. Zudem sollen aus den Antworten der Fragebögen Aussagen zu Wirkungen, Herausforderungen etc. gemacht werden können. In der Studie gibt es auch offene Interviews mit Branchenvertretern. Dies betrifft insbesondere branchenspezifische Probleme in der</p>

				Anwendung der verschiedenen Standards sowie der mögliche Bedarf an Unterstützung durch den Bund.
Massnahme 24 Unterstützung von Brancheninitiativen	Unternehmen, die Lösungen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien erarbeiten, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.	Zusammenarbeit des Bundes mit einer sektoralen Initiative zur Entwicklung eines Arbeitsmittels im Bereich der Menschenrechte.	EDA, WBF	(ARE) Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 nennt zentrale Treiber, welche zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen. Zu diesen Treibern gehört auch die Wirtschaft, weshalb das ARE hier sein Engagement für die Umsetzung der Agenda 2030 im Wirtschaftssektor verstärkt. Aus diesem Grund erarbeitet das ARE gemeinsam mit der gemeinnützigen Organisation B Lab eine «Toolbox Agenda 2030 für Unternehmen» auf, um Schweizer Unternehmen und insbesondere KMU eine Orientierungshilfe zu den SDG zu geben. Das durch den Bund unterstützte Programm «Swiss Triple Impact» ermöglicht es Schweizer Unternehmen, ihren Beitrag zu den SDG zu messen und damit ihre Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern.
Massnahme 25 Unterstützung des IAO-Helpdesks für Unternehmen	Die Beanspruchung des IAA-Helpdesks bei Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der internationalen Arbeitsstandards fördern.	Anzahl der Anfragen an den IAA-Helpdesk und Anzahl Besuche der Website des Helpdesks (Quelle: Jahresbericht der IAO über die vom Helpdesk erbrachten Dienstleistungen).	WBF	Der IAO-Helpdesk ist auf der NAP-Website aufgeschaltet: Unterstützung für Unternehmen (admin.ch)
Massnahme 26 Förderung von bewährten Praktiken	Bewährte Praktiken von Unternehmen bei der Achtung der Menschenrechte fördern.	Organisation eines Schweizer Forums «Wirtschaft und Menschenrechte». Anzahl der teilnehmenden Unternehmen.	EDA, WBF	Der Bund hat am 14.9.21 ein erstes Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte» organisiert, um die Herausforderungen und guten Praktiken im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen zu thematisieren.
Massnahme 27 Förderung der Bekämpfung jeglicher Form der Ausbeutung von Kindern in der Wertschöpfungskette	Die Bekämpfung jeder Form der Ausbeutung von Kindern fördern.	Durchführung einer Veranstaltung oder Lancierung eines Hilfsmittels zur Sensibilisierung von Unternehmen für das Thema Kinderausbeutung. Bekanntmachung der Kampagne <i>nicht-</i>	WBF, EJPD	Les entreprises ont été sensibilisées aux questions du travail des enfants et du travail forcé dans le cadre d'évènements. Ces questions ont été thématiques lors d'ateliers organisés avec des associations de branche dans le cadre de la mesure 3 du PAN. Nous avons informé sur la nouvelle obligation de diligence des entreprises sur le travail des enfants et les mesures offertes dans le cadre du PAN à différentes occasions (par exemple aux évènements suivants : RBA European Conference 2021, Swiss Coffee Trading Association Forum 2021, et Geneva Forum for Sustainable Investment 2022). En

		<p>wegsehen.ch durch den Bund. Beteiligung am internationalen Netzwerk ECPAT. Beteiligung der Schweiz an der globalen Allianz 8.7 wurde geprüft.</p>		<p>octobre 2021, un webinaire sur la question du travail des enfants dans les chaînes d’approvisionnement des entreprises suisses a été organisé en collaboration avec le Global Compact Network Switzerland and Liechtenstein (GCNSL). Le SECO collabore avec l’Organisation internationale du Travail (OIT) pour la traduction en allemand et en italien de l’« Outil d’orientation du BIT et de l’OIE sur le travail des enfants à l’intention des entreprises ». Cet outil est nommé dans l’ordonnance sur les devoirs de diligence et de transparence en matière de minerais et de métaux provenant de zones de conflit et en matière de travail des enfants (ODiTr) dans la liste des réglementations reconnues en matière de travail des enfants. Le SECO collabore avec GCNSL et la Child Labour Platform (un réseau international d’entreprises hébergé par l’OIT) sur la création d’un groupe d’échange pour les entreprises suisses sur la diligence en matière de travail des enfants. Les accords de coopération doivent être finalisés. Il est prévu que le groupe soit lancé en début décembre 2022 et que le projet se termine en fin 2023. La Suisse, par le biais du SECO, a adhéré à l’Alliance 8.7 comme pays partenaire le 1er avril 2021. La Suisse participe aux réunions du groupe mondial de coordination comme observatrice. Un partenaire important du SECO pour la prévention de l’exploitation sexuelle des enfants dans le tourisme est la fondation Protection de l’enfance Suisse. Elle héberge la campagne ne-detournez-pas-le-regard.ch et fait le lien avec le réseau international ECPAT, qui lutte contre toutes les formes d’exploitation sexuelle des enfants. Le contact entre le SECO et la fondation a été perdu pour cause de changements de personnel au sein de la fondation et de la crise de coronavirus. Une reprise de contact avec la fondation a eu lieu et une réunion est prévue en fin octobre 2022.</p>
<p>Massnahme 28 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>Lohngleichheit für Männer und Frauen durchsetzen.</p>	<p>Anzahl der Unternehmen, die die Software Logib verwenden. Beispiele des öffentlich-rechtlichen Sektors von veröffentlichten Detailergebnissen der</p>	<p>EBG</p>	<p>Der Bundesrat hat im April 2021 die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Bei diesem Arbeitsprogramm handelt es sich um die erste nationale Strategie des Bundes, welche explizit die Gleichstellung von Frauen und Männern verbessern will. Die Strategie beinhaltet vier Handlungsfelder: Berufliches und öffentliches Leben, Vereinbarkeit und Familie, Geschlechtsspezifische Gewalt sowie Diskriminierung. Die</p>

		<p>Lohnvergleichsanalyse und der Überprüfung. Beispiele von börsenkotierten Unternehmen, die in ihren Geschäftsberichten Lohnvergleichsanalysen veröffentlichen.</p>		<p>Erreichung der Lohngleichheit für Frauen und Männer entspricht dabei einer wesentlichen Massnahme des ersten Handlungsfeldes. Sämtliche Bundesstellen sind an diese Strategie gebunden. Die Gleichstellungsstrategie 2030 wird von einem Aktionsplan komplementiert, welcher auf allen Ebenen des föderalen Bundesstaates detaillierte Massnahmen, auch zur Lohngleichheit, enthält.</p> <p>Ebenso ist die Einführung der Lohnvergleichsanalysepflicht am 1. Juli 2020 hervorzuheben. Das Gleichstellungsgesetz verlangt in Art. 13a bis 13i, dass Unternehmen mit 100 und mehr Angestellten, eine betriebsinterne Lohnvergleichsanalyse durchführen müssen. Das sind 0,9 Prozent der Unternehmen, welche 46 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schweiz beschäftigen. Das Ergebnis der Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allfälligen Aktionärinnen und Aktionären mitgeteilt werden.</p> <p>Seit dem 14. Juni 2021 können auch Unternehmen und Organisationen mit weniger als 50 Mitarbeitende kostenlos und selbständig ein Online-Analyse-Tool zur Überprüfung der Lohngleichheit benutzen (Logib Modul 2) und so eine Standortbestimmung bezüglich Lohngleichheit vornehmen.</p> <p>17 Kantone und 128 Gemeinde haben die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor unterzeichnet (seit Januar 2020: ein weiterer Kanton (SO) sowie 36 weitere Gemeinden). Mit der Unterzeichnung wird der Wille bekräftigt, in staatsnahen Betrieben und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag die Lohngleichheit umzusetzen. Eine parlamentarische Initiative verlangt ausserdem, dass der Bundesrat einen Bericht zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit erstellt, um mehr Kantone, Gemeinde und bundesnahe Unternehmen zur Teilnahme an dieser Charta zu ermutigen.</p>
<p>Massnahme 29 Öffentlich-private Partnerschaften zur Achtung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette</p>	<p>Partnerschaften mit der Privatwirtschaft eingehen, um die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in den Wertschöpfungsketten zu fördern.</p>	<p>Beiträge der Schweiz und der Privatwirtschaft an die Programme <i>Better Work</i> und <i>SCORE</i> sowie an spezifische Projekte gegen die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmenden.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Le soutien au projet de promotion de la diligence raisonnable en matière de droits de l'homme afin de prévenir l'exploitation des réfugié-e-s et travailleur-euse-s migrant-e-s au Moyen Orient s'est poursuivi en 2021 et 2022, mais s'est concentré sur la promotion de la thématique entreprises et droits de l'homme en Jordanie et en Tunisie.</p>

				<p>ILO Programme: Die Schweiz hat ihre finanzielle Unterstützung für die ILO Globalprogramme Better Work und SCORE Ende 2021 für eine jeweilige vierte Phase weitergeführt. Zudem hat sie mit der ILO ein neues Programm mit dem Namen Productivity Ecosystems for Decent Work lanciert, welches in einer Pilotphase in Ghana, Südafrika und Vietnam seit 2022 umgesetzt wird.</p>
<p>Massnahme 30 Leitfaden und Tools zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien</p>	<p>Die Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien begleiten.</p>	<p>Entwicklung und Zurverfügungstellung praktischer Hilfsmittel für Unternehmen auf www.nap-bhr.admin.ch.</p>	<p>EDA, WBF</p>	<p>Die OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung für alle und spezifische Branchen (Mineralien-, Landwirtschafts-, Textil- und Finanzsektor) sind auf den Webseiten des Bundes⁵ u.a. in drei Landessprachen verfügbar. Zudem wurde auch über soziale Medien über die kostenlose Schulung der OECD e-learning Academy on Responsible Business Conduct auch auf sozialen Medien aufmerksam gemacht. Seit 2022 bietet sie zusätzlich Module zur Sorgfaltsprüfung spezifisch für den Landwirtschafts- und den Textilektor an. Zudem hat der vom BAFU unterstützte Verein Go for Impact für die Wahl eines geeigneten Hilfsmittel für u.a. das in Bezug auf Menschenrechte nachhaltige Lieferantkettenmanagement ein Instrumentarium veröffentlicht.</p> <p>Das SECO hat zudem die NAP-Website mit e-learning Schulungen zur due Diligence ergänzt.</p> <p>La Suisse travaille avec le Business and Human Rights Institute afin d'assurer la promotion du Guide pour la mise en oeuvre des UNGP par le secteur du négoce des matières premières. Au niveau international, le Guide et les UNGP ont été promus lors d'évènements avec le London Metal Exchange, le International Cooperation Forum Switzerland 2022, le World Economic Forum ainsi que lors d'évènements parallèles lors de la COP 26 et de la COP27. La question d'une transition juste vers une économie décarbonnée a aussi été traitée lors de ces évènements et continuera à faire l'objet d'une attention particulière. Le secteur maritime, associé au transport de matières premières, a fait l'objet de plusieurs actions de sensibilisation, notamment dans le cadre de la Sustainable Shipping Initiative. Au niveau national, le Guide a fait l'objet de sessions individuelles de mise en oeuvre avec plusieurs entreprises. Une version adaptée de la version en ligne du guide comprenant des éléments relatifs à la nouvelle législation a été faite, en coordination avec des entreprises et des ONG.</p>

Massnahme 31 Förderung kollektiver Beschwerdemöglichk eiten	Die kollektive Rechtsdurchsetzung bei Massenschäden erleichtern.	Gezielte Änderungen der ZPO.	EJPD	Am 10. Dezember 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Darin schlägt er einen Ausbau der bestehende Verbandsklage und die Schaffung einer neuen Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sowie einer neuen Möglichkeit von gerichtlich für verbindlich erklärten Vergleichen vor. Damit soll der kollektive Rechtsschutz in der Schweiz gestärkt werden. Derzeit laufen die parlamentarischen Beratungen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat die Beratungen aufgenommen, Anhörungen durchgeführt und der Verwaltung verschiedene Aufträge erteilt. Weitere Informationen dazu finden sich hier: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaef?AffairId=20210082
Massnahme 32 Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz in Gaststaaten	Die Rechtsstaatlichkeit und den Zugang zur Justiz in Gaststaaten fördern.	Anzahl der Bürger (Männer und Frauen), die Zugang zu Gerichtsverfahren oder alternativen gerichtlichen Schlichtungsverfahren erhalten haben.	EDA	Im Zeitraum zwischen 2020 und 2021 erhielten über 32'000 Menschen dank Unterstützung der Schweiz Zugang zur formellen Gerichtsverfahren oder alternativen gerichtlichen Schlichtungsverfahren. Neben dem Zugang zur Justiz hat die Schweiz im Rahmen der Internationalen Zusammenarbeit in mehreren Ländern zur Stärkung/Reform des Justizsektors beigetragen.
Massnahme 33 Sichtbarkeit der aussergerichtlichen Wiedergutmachungs mechanismen und des Zugangs dazu	Die Sichtbarkeit der aussergerichtlichen Wiedergutmachungsmechanismen und des Zugangs dazu erhöhen.	Veröffentlichung von Informationsmaterial über die aussergerichtlichen Mechanismen in der Schweiz	WBF	Vgl. Massnahme 34
Massnahme 34 Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Position des NKP als Anlaufstelle für die Prävention von Problemen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung stärken.	Beurteilung der Tätigkeiten des NKP (Quelle: Jahresbericht des NKP an die OECD und Jahresbericht des Beratungsausschusses NKP).	WBF	Im 2021 informierte der NKP über die OECD-Leitsätze und die darin enthaltenen CSR-Sorgfaltsprüfung an rund 15 Veranstaltungen. Zu den Höhepunkten zählten der Jubiläumsanlass zu 20 Jahren NKP sowie eine Schulungsveranstaltung zum Finanzsektor. Im Jahr 2021 erhielt der NKP zwei neue Eingaben, führte vier Verfahren aus dem Vorjahr weiter und konnte deren vier abschliessen. Der NKP-Beirat, eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission, berät den NKP bei seiner strategischen Ausrichtung und der Anwendung der OECD-Leitsätze. 2021 befasste er sich an zwei Sitzungen

				insbesondere mit der Bestandsaufnahme («Stocktaking») zu den OECD-Leitsätzen, den Auswirkungen der Konzernverantwortungsinitiative und des indirekten Gegenvorschlags auf den NKP sowie der Digitalisierung im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Damit die OECD-Leitsätze auch zukünftig ihre Relevanz als führendes internationales Instrument zu verantwortungsvollen Unternehmensführung behalten, hat sich der NKP aktiv bei den OECD-Arbeiten zur Bestandsaufnahme im Hinblick auf eine allfällige Revision der Leitsätze eingesetzt.
Massnahme 35 Wiedergutmachungsmechanismen im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen	Die Berufsverbände der Akteure des Justizsystems in Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte einbeziehen, um Verbesserungspotenzial beim Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne der UNO-Leitprinzipien zu identifizieren.	Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Justizsystems an einem Treffen einer Multi-Stakeholder-Initiative und Einreichung von Beiträgen, die den Zugang zu Wiedergutmachung verbessern.	EDA, WBF, EJPD	Die Massnahme wurde noch nicht umgesetzt.

Tabelle 12: Massnahmenliste mit Beurteilung der Ziele und Indikatoren sowie bundesinternes Self-Assessment der Umsetzung.

Anhang 2: Zuordnung der gestellten Evaluationsfragen gemäss Pflichtenheft bzw. Offerte zu den Berichtskapiteln

Kapitel 3: Rechenschaftsablegung / Wirkungsmessung (vergangenheitsorientiert)

- Waren die im NAP bestimmten Massnahmen und Indikatoren relevant für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien der Schweiz, d.h. sind Kenntnisse über den NAP in der Bundesverwaltung vorhanden und wie wurde dieser angewandt bzw. darauf Bezug genommen? (4.2.1 a)
- Wurden die drei Säulen der UNO-Leitprinzipien im NAP angemessen abgedeckt? (4.2.1 b)
- Wurden die angestrebten Ziele der Massnahmen gemäss den vorgegebenen Indikatoren erreicht? Welcher Handlungsbedarf besteht weiterhin, um das angestrebte Ziel zu erreichen? (4.2.2 Output a)
- Welche Faktoren hinderten oder unterstützten die Umsetzung der Massnahmen? Welche Herausforderungen zeigten sich bei der Umsetzung der Massnahmen? (4.2.2 Output b)
- Wie ist die vom Bund erfolgte Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zwecks Sensibilisierung und Information zum NAP zu werten? Wo gibt es Verbesserungspotential? (4.2.2 Output c)
- Welche qualitativen oder quantitativen Aussagen können generell zur Wirkungsentfaltung (auf Outcome-Ebene) durch den NAP gemacht werden (auch wenn der NAP in dem Sinn keine Wirkungsindikatoren enthält)? (4.2.2 Outcome a)
- In Anlehnung an die Empfehlung der UNO-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte soll der NAP auf seine tatsächlichen Auswirkungen in Bezug auf die Verhinderung, Abschwächung und Behebung negativer Auswirkungen von Unternehmen auf die Menschenrechte analysiert werden. Inwiefern haben die Massnahmen im NAP (zweite Säule) die Unternehmen diesbezüglich erreichen können? Hatte der NAP Einfluss auf deren Unternehmenspraxis? (4.2.2 Outcome b)
- Hat der NAP zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) beigetragen, d.h. wurde der NAP bei den vom Bund beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung des SDGs berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern? (4.2.2. Outcome c)
- War die Struktur des NAP (u.a. die Zielebene und Ausformulierung von Massnahmen und Indikatoren) zweckmässig zur Erreichung von Fortschritten (Wirkung) im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte? War sie kompatibel mit den Empfehlungen der UNO-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte (Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights) und internationaler «good practice»? (4.2.3 a)
- Wie sind die Erarbeitungs- und Umsetzungsprozesse zum NAP zu beurteilen? Wurden die relevanten Stellen miteinbezogen, relevante Stellen ausgelassen? Waren die Rollen und Zuständigkeiten für die Umsetzung klar und transparent festgelegt? (4.3.2 b)

Kapitel 4: Lernen / Lenken (zukunftsorientiert)

- Welches sind die wichtigsten zukünftigen Handlungsfelder? Welche Empfehlungen gibt es im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Schweiz im Bereich «Wirtschaft und Menschenrechte»? (4.2.1 c)
- Einordnung des NAP in Hinsicht auf internationale Entwicklungen: Verortung des NAP im sich abzeichnenden resp. zu erwartenden zukünftigen internationalen regulatorischen Umfeld sowie Aufzeigen von Optionen für die Positionierung der Schweiz. (4.2.1 d)
- Bezugnehmend auf den von den UNO-Leitprinzipien plädierten Ansatz des «Smart Mix» von verbindlichen und nicht verbindlichen Massnahmen soll der aktuelle «Smart Mix» des NAP beurteilt und Empfehlungen abgegeben werden, in welche Richtung Gewichte verschoben

werden sollten. (Ein umfassendes regulatorisches Konzept, wie in der Ausschreibung gewünscht, kann im Rahmen dieses Berichts nicht geliefert werden.) (4.2.1 e)

- Wo gibt es Verbesserungspotential in Bezug auf die Struktur und die Prozesse des NAP? Welche Anregungen gibt es zur Erarbeitung und Umsetzung eines nächsten NAP? (4.2.3 c)

Kapitel 5: Gender-Dimension

Inwieweit wird die Gender-Dimension im NAP berücksichtigt? Wo gibt es Verbesserungspotenzial, um geschlechtsspezifische Bedürfnisse und Anliegen angemessen im NAP zu verankern? (4.2.3 d)

Literatur- und Materialienverzeichnis

- Bundeskanzlei (Hg.), *Ziele Bundesrat 2023*, 2023; zit. Ziele Bundesrat 2023, (2023). Online unter <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fgae/2022/2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fgae-2022-2-de-pdf-a.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- Bundesrat (Hg.), *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, Bern 2022; zit. Länderbericht der Schweiz 2022. Online unter <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/strategie/nationale-berichterstattung.html> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- Bundesrat (Hg.), *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*, Bern 2021; zit. Strategie Entwicklung 2030 (2021).
- Bundesrat, *Aussenpolitischer Bericht 2020* vom 3. Februar 2021, BBI 2021 230; zit. Aussenpolitischer Bericht 2020.
- Bundesrat, *Aussenpolitischer Bericht 2021* vom 2. Februar 2022, BBI 2022 366; zit. Aussenpolitischer Bericht 2021.
- Bundesrat, *Aussenpolitischer Bericht 2022* vom 1. Februar 2023, BBI 2023 507; zit. Aussenpolitischer Bericht 2022.
- Bundesrat, *Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2020 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2020* vom 20. Januar 2021, BBI 2021 343; zit. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2020.
- Bundesrat, *Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2021 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2021* vom 26. Januar 2022, BBI 2022 655; zit. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2021.
- Bundesrat, *Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2022* vom 11. Januar 2023, BBI 2023 304; zit. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2022.
- Bundesrat, *Botschaft zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM* vom 16. Dezember 2022; zit. Botschaft zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM, BBI 2023 55.
- Bundesrat, *Botschaft zur Legislaturplanung 2015-2019* vom 27. Januar 2016, BBI 2016 1105; zit. Botschaft zur Legislaturplanung 2015-2019.
- Bundesrat, *Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)* vom 12. Februar 2020, BBI 2020 3955; zit. Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).
- Bundesrat, *Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt. Stand der Umsetzung 2017-2019 und Aktionsplan 2020-2023* vom 15. Januar 2020; zit. CSR-Positionspapier und Aktionsplan 2020-2023 (2020).
- Bundesrat, *Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven»* vom 21. April 2021; zit. Bericht des Bundesrates vom 21. April 2021 «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven». Online unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/66220.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- Bundesrat, *Sustainable-Finance Schweiz. Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz*, 2022; zit. Bericht Sustainable Finance Schweiz (2022). Online unter

- <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/74560.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- CHRB, *Corporate Human Rights Benchmark 2019*, 2019; zit. CHRB, Corporate Human Rights Benchmark, 2019. Online unter <https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2021/04/CHRB2019CoreUNGPIIndicators.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- EDA (Hg.), *Leitbild Privatsektor im Rahmen der Strategie für internationale Zusammenarbeit 2021–2024*, Bern 2021; zit. Leitbild Privatsektor (2021). Online unter https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/publikationen.html/content/publikationen/de/deza/diverse-publikationen/Leitbild_Privatsektor_im_Rahmen_IZA_2021_2024 (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- EDA (Hg.), *Leitlinien Menschenrechte 2021–2024*, Bern 2021; zit. Leitlinien Menschenrechte 2021–2024 (2021). Online unter https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen.html/content/publikationen/de/eda/menschenrechte-humanitaeres-migration/Leitlinien_Menschenrechte_2021_2024 (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- EDA (Hg.), *Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024*, Bern 2020; zit. Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024 (2020). Online unter https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen.html/content/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Digitalausserpolitik_2021-2024 (zuletzt besucht am 23.4.3023).
- EDA, *Tätigkeitsbericht 2021 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (1. Januar 2021–31. Dezember 2021)*, 2022; zit. Tätigkeitsbericht BPS 2021 (2022). Online unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/72070.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- EDA/WBF, *Bericht des EDA und des WBF UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Stand der Umsetzung durch den Bund und die Schweizer Unternehmen*, Bern 2018; zit. Bericht EDA/WBF (2018). Online unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55127.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- EJPD, *Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht* vom 25. November 2022; zit. Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022. Online unter <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-92009.html> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- ENNHRI, *Statement on the proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, 2023; zit. ENNHRI, Statement on the proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive, (2023). Online unter <https://ennhri.org/wp-content/uploads/2023/04/ENNHRI-Statement-on-proposal-for-CSDDD.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- LOCKE, RICHARD M., *The Promise and Limits of Private Power. Promoting Labor Standards in a Global Economy*, Cambridge 2013; zit. Locke (2013).
- OECD (2022), *Responsible business conduct due diligence for project and asset finance transactions*, OECD Business and Finance Policy Papers, No. 14, OECD Publishing, Paris 2022; zit. OECD, RBC Due Diligence for Project and Asset finance transactions (2022). Online unter <https://mneguidelines.oecd.org/rbc-financial-sector.htm> (zuletzt besucht am 23.4.2023).

- OECD, *Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft. Zentrale Erwägungen für Banken zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, 2020; zit. OECD, *Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft* (2020). Online unter <https://mneguidelines.oecd.org/die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-ein-verantwortungsvolles-firmenkredit-und-emissionsgeschäft.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- OECD, *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, 2011; zit. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011). Online unter https://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-leitsätze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- OECD, *Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct* vom 12. Dezember 2022, OECD/LEGAL/0486; zit. OECD, *Recommendation on the Role of Government in Promoting Responsible Business Conduct* (2022).
- OECD, *Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren. Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen*, 2018; zit. OECD *Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren* (2018). Online unter <https://mneguidelines.oecd.org/Responsible-Business-Conduct-for-Institutional-Investors-GERMAN.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- OHCHR, *Guiding Principles on Business and Human Rights*, Genf 2011; zit. UNGP. Online unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- Research Institute for Work and Society/University of Antwerp/IPIS vzw, *National Baseline Assessment Business and Human Rights in Belgium. Main Report*, 2017; zit. NBA Belgien (2017). Online unter https://nationalbaselineassessment.be/wp-content/uploads/2021/10/2021_09_30-Main-Report-NBA-BHR-final-version-2.0.pdf (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- SIFEM, *SIFEM – Investing in Sustainable Development 2021/2022 Edition*, 2022; zit. SIFEM Impact Report 2022 (2022). Online unter https://sifem.ch/fileadmin/user_upload/sifem/pdf/en/Reports/SIFEM_Impact_Report_2021-22_en.pdf (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- The Danish Institute for Human Rights (Hg.), *Accountability on the Implementation of Business and Human Rights National Action Plans*, Kopenhagen 2021; zit. DIHR, *Accountability* (2021). Online unter <https://globalnaps.org/wp-content/uploads/2021/11/DIHR-accountability-in-the-implementation-of-business-and-human-rights-national-action-plans-november-2021.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- The Danish Institute for Human Rights (Hg.), *An Overview of National Baseline Assessments on Business and Human Rights*, Kopenhagen 2023; zit. DIHR, *National Overview NBA* (2023). Online unter <https://globalnaps.org/wp-content/uploads/2023/03/DIHR-An-Overview-of-National-Baseline-Assessments-on-Business-and-Human-Rights-February-2023.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- The Danish Institute for Human Rights (Hg.), *Practice Note – Gender in National Action Plans on Business and Human Rights: Where are we and where are we heading?*, Kopenhagen 2023; zit. DIHR, *Practice Note* (2023). Online unter https://www.humanrights.dk/files/media/document/Case_study_Gender%20in%20National%20Action%20Plans%20on%20Business%20and%20Human%20Rights.pdf (zuletzt besucht am 23.4.2023).

- The Danish Institute for Human Rights/International Corporate Accountability Roundtable, *National Action Plans on Business and Human Rights Toolkit*, 2017; zit. DIHR/ICAR, Toolkit (2017). Online unter <https://globalnaps.org/wp-content/uploads/2018/01/national-action-plans-on-business-and-human-rights-toolkit-2017-edition.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- The Danish Institute for Human Rights/International Corporate Accountability Roundtable, *Annex B: The National Baseline Assessment NBA Template (Draft Version)*, 2017; zit. DIHR/ICAR, NBA-Template (2017). Online unter <https://globalnaps.org/wp-content/uploads/2017/11/final-annex-b-nba-template-november-2017.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- UNWG, *Gender dimensions of the Guiding Principles on Business and Human Rights* vom 23. Mai 2019, A/HRC/41/43; zit. UNWG, Gender Dimension. Online unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G19/146/08/PDF/G1914608.pdf?OpenElement> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- UNWG, *Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights*, Genf 2016; zit. UNWG, Guidance (2016). Online unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Business/UNWG_NAPGuidance.pdf (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- UNWG, *UNGPs 10+: A Roadmap for the Next Decade of Business and Human Rights*, Genf 2021; zit. UNWG, UNGPs 10+ (2021). Online unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2021-12/ungps10plusroadmap.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- WBF (Hg.), *Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik*, Bern 2021; zit. Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik (2021). Online unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/strategie_aussenwirtschaftspolitik.html (zuletzt besucht am 23.4.2023).
- WBF, *Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens* vom 3. Juni 2022; zit. WBF, Bilaterales Abkommen (2022). Online unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/71812.pdf> (zuletzt besucht am 23.4.2023).

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: NBA-Prozess (in Anlehnung an die Abbildung «DIAGRAM 3: NBA PROCESS», DIHR/ICAR, Toolkit (2017).....	27
Tabelle 2: Stärken und Schwächen des NAP gemäss der Zusammenstellung Rückmeldungen NAP-Begleitgruppe.....	34
Tabelle 3: Anzahl veranstalteter Kommunikationsformate und Sensibilisierungsaktivitäten des Bundes sowie Teilnehmendenzahl von Oktober 2021-Januar 2023 erhoben durch focusright sowie Erreichungsgrad der befragten Unternehmen.	44
Tabelle 4: Übersicht der Unterstützungsmassnahmen des Bundes für Unternehmen (zweite Säule des NAP 2020-2023).	46
Tabelle 6: Entwicklungspotential gemäss NAP-Begleitgruppe.	49
Tabelle 7: Übersicht der Entwicklungspotenziale des NAP laut der befragten Stakeholder.	53
Tabelle 8: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Uganda.....	55
Tabelle 9: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Luxemburg.....	55
Tabelle 10: Beispiel einer Massnahme aus dem NAP Thailand.....	56
Tabelle 11: Empfehlungen für die Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung eines NAP.	81
Tabelle 12: Massnahmenliste mit Beurteilung der Ziele und Indikatoren sowie bundesinternes Self-Assessment der Umsetzung.	102

Abbildungen

Abbildung 1: Übersicht Gender Framework gemäss UNWG (2019).....	62
---	----